

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Die Schulbehörden des Bundes in den Ländern waren nachgeordnete Dienststellen des BMBF. Abweichend von der übrigen unmittelbaren Bundesverwaltung fungierte der jeweilige Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrats; zusätzlich waren weisungsfreie Kollegien eingerichtet.

Der Einfluss der Länder auf die Schulbehörden des Bundes manifestierte sich etwa in der Beschäftigung von Landesbediensteten und in der Gewährung von Zuwendungen aus Landesmitteln an Bedienstete der Landesschulräte. Für die gebietskörperschaftsübergreifenden Personalzuweisungen von 65 Landesbediensteten in der Verwaltung, darunter vier Landesschulratsdirektoren, fehlte die Rechtsgrundlage. Die Gewährung von monatlichen Zuwendungen aus Landesmitteln an Schulaufsichts- und Verwaltungsbedienstete der Schulbehörden des Bundes war rechtlich bedenklich. Im überprüften Zeitraum 2010 bis 2014 betrugen die diesbezüglichen Ausgaben der Länder insgesamt rd. 4,98 Mio. EUR.

Gemäß den kompetenzrechtlichen Bestimmungen oblagen die Landeslehreragenden den Ländern und die Bundeslehreragenden dem Bund. Die Länder Salzburg, Tirol, Kärnten und Vorarlberg übten die Diensthoheit über die Landeslehrer selbst aus. Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien hingegen hatten diese Angelegenheiten weitgehend und in vergleichbarem Umfang an die Schulbehörden des Bundes übertragen. Dennoch ersetzten diese fünf Länder dem Bund den entstandenen Mehraufwand in unterschiedlicher Höhe – zwischen rd. 8 % (Steiermark) und 40 % (Burgenland, Niederösterreich, Wien) des Personal- und Sachaufwands. Aufgrund der kompetenzrechtlichen Gemengelage im Schulwesen und der Schwierigkeiten bei der Zuordnung und Erfassung der Aufgaben gelang österreichweit bisher keine zweifelsfreie Einigung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Berechnung und der Höhe des Mehraufwands. Eine Kosten- und Leistungsrechnung fehlte.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die österreichweite Beurteilung der durch die im Schulwesen gegebenen strukturellen Verflechtungen zwischen Bund und Ländern langjährigen Vollzugspraktiken: Beschäftigung von Landesbediensteten bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern ohne gesetzliche Grundlage, Zahlung von rechtlich problematischen Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes in den Ländern sowie unterschiedliche Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und jenen Ländern, welche die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer an die Schulbehörden des Bundes übertragen hatten (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien). (TZ 1)

Ausgangslage

Im Bereich des Schulwesens waren die Zuständigkeiten in Bezug auf die Landeslehrer zwischen Bund und Ländern geteilt. Eine zusätzliche Verschränkung der Schulverwaltung des Bundes mit der Landesvollziehung ergab sich durch den Landeshauptmann als Präsident der bundesunmittelbaren Behörde Landesschulrat. Die in der Behördenstruktur der Bundesverwaltung einzigartige politische Doppelspitze – Präsident (Landeshauptmann) und Amtsführender Präsident – hatte einen starken Landeseinfluss zur Folge. Dieser manifestierte sich auch in der Beschäftigung von Landesbediensteten in den Schulbehörden des Bundes. (TZ 2)

Die den Ländern eingeräumte Befugnis, an der Gestaltung der (unmittelbaren) Schulbehörden des Bundes entscheidend mitzuwirken, wich von den Kompetenzregelungen über die Organisation unmittelbarer Bundesbehörden auf allen anderen Gebieten der staatlichen Verwaltung ab. (TZ 2)

Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

Allgemeines

In seinem Tätigkeitsbericht 1980 hatte der RH darauf hingewiesen, dass von insgesamt 864 Bediensteten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern rd. 300 Personen Landesbedienstete waren. (TZ 3)

Das BMBF hatte per Erlass im Jahre 1983 an alle Landesschulräte verfügt, dass – von außergewöhnlichen Ausnahmefällen abgesehen – keine Landesbediensteten bei den nachgeordneten Dienststellen des Bundes mehr zugeteilt werden sollten. (TZ 3)

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden**Personalstruktur**

Von den in den Landesschulräten tätigen 1.423 Verwaltungsbediensteten (1.249,94 VBÄ) waren Ende 2014 insgesamt 1.311 (1.166,04 VBÄ) Bundesbedienstete (Planstellenbereich BMBF; rd. 92 %), 65 Personen (54,09 VBÄ) waren Bedienstete der Länder einschließlich der Gemeinde Wien (rd. 5 %), zwei Bedienstete (1,7 VBÄ) kamen aus den Statutarstädten Linz und Innsbruck und 44 Personen (27,11 VBÄ) waren über ein Dienstverhältnis bei einem privaten Verein bei den Landesschulräten tätig (rd. 3 %). (TZ 4)

Von den insgesamt 312 Schulaufsichtsbediensteten (297,29 VBÄ) waren 266 (259,31 VBÄ) Bundesbedienstete (Planstellenbereich BMBF; rd. 85 %), zwölf (5,88 VBÄ) stammten aus anderen Planstellenbereichen (rd. 4 %) und 34 (32,10 VBÄ) waren mit Schulaufsichtsfunktionen betraute Landeslehrer (rd. 11 %). (TZ 4)

Im Zeitablauf hatte sich die Anzahl der dauerhaft bei den Schulbehörden des Bundes beschäftigten Landesbediensteten auf rd. 65 Personen bzw. 54,09 VBÄ (Stand 31. Dezember 2014) und damit sowohl absolut als auch relativ vermindert. Ungeachtet des Erlasses des BMBF waren aber mit Stichtag 31. Dezember 2014 in allen Landesschulräten außer in Vorarlberg weiterhin Landesbedienstete beschäftigt. (TZ 4)

Verwaltungsbedienstete der Länder

Rund ein Drittel der 65 in den Schulbehörden des Bundes tätigen Landesbediensteten entfiel auf den Landesschulrat für Steiermark. (TZ 5)

Das BMBF führte ergänzend zum Erlass in einer internen Dienst-anweisung aus, dass die Beschäftigung von Landesbediensteten nur im Bereich der Landeslehrerverwaltung zulässig sei. Lediglich elf dieser 65 Landesbediensteten konnten zweifelsfrei der Landeslehrerverwaltung zugeordnet werden. Die Beschäftigung der übrigen Landesbediensteten stand im Widerspruch zur Dienst-anweisung des BMBF. (TZ 5)

Der historisch bedingte starke Einfluss der Länder auf die Schulbehörden des Bundes manifestierte sich auch darin, dass in den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Salzburg die Funktion des Landesschulratsdirektors mit Landesbediensteten besetzt war. Landesschulratsdirektoren mit Dienstverhältnis zum Land unterla-

Kurzfassung

gen im Gegensatz zum Bund keiner fünfjährigen Befristung ihrer Funktion. (TZ 5)

Rechtliche Grundlagen für gebietskörperschaftsübergreifende Personalzuweisungen

Für die Beschäftigung von Landesbediensteten in den Ämtern der Landesschulräte fehlte eine positiv-rechtliche Bundesregelung. Sie war daher rechtlich nicht einwandfrei abgesichert. Trotz des eigenen Erlasses aus 1983 genehmigte das BMBF laufend die Zuteilung von Landesbediensteten. (TZ 6)

Zuweisungen von Landesbediensteten zu anderen Rechtsträgern bedurften einer positiv-rechtlichen Grundlage im Landesrecht. Die Landesgesetzgeber sahen unterschiedlich ausgestaltete Rechtsgrundlagen vor; teilweise wurden diese erst im Nachhinein geschaffen, teilweise waren Zuweisungen darunter nicht subsumierbar. In einigen Ländern fehlten Rechtsgrundlagen für die Zuweisungen von Landesbediensteten an die Landesschulräte. In Niederösterreich war die Zustimmung der Bediensteten für jede Form der Zuweisung oder ihrer Aufhebung nicht erforderlich. (TZ 7)

Dienstrechtliche Zuständigkeiten

Die zwischen Amt der Landesregierung und dem jeweiligen Landesschulrat aufgeteilten Zuständigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten erschwerten die Steuerung der Personalkapazitäten durch den jeweiligen Landesschulrat bzw. durch das BMBF erheblich. (TZ 8)

Planstellenbewirtschaftung

Der Einsatz von Landesbediensteten in Bundesbehörden ohne Vorhaltung entsprechender Planstellen unterlief den Personalplan des Bundes und stand einer transparenten Planstellenbewirtschaftung und effektiven Kostenkontrolle entgegen. (TZ 9)

Das BMBF verabsäumte, im Zuge der Schulbehörden-Verwaltungsreform 2014 für alle Arbeitsplätze in den Außenstellen der Landesschulräte Planstellen – etwa durch Umschichtungen – vorzusehen und damit die Möglichkeit zu schaffen, diese Stellen mit Bundesbediensteten nachzubesetzen. (TZ 9)

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Die mangelnde Transparenz und der fehlende Überblick über die tatsächliche Gesamtpersonalsituation der Schulbehörden des Bundes verursachten einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand für das BMBWF. (TZ 9)

Die Planstellenbewirtschaftung der Länder im Bereich der den Landesschulräten zugewiesenen Landesbediensteten war uneinheitlich. (TZ 10)

Kostentragung

Die Refundierungsvereinbarungen für die Personalausgaben der den Landesschulräten in den einzelnen Ländern zugewiesenen Landesbediensteten waren unterschiedlich und wurden auch unterschiedlich vollzogen. Nur bei Refundierung eines vergleichbaren Bundesbezugs war gewährleistet, dass dem Bund keine Mehrkosten erwachsen. Weiters war zu hinterfragen, inwieweit den dem Land entstehenden Mehrkosten ein Nutzen gegenüberstand. Der Ersatz des tatsächlichen Personalaufwands eines zugewiesenen Landesbediensteten stand einem einheitlichen Einstufungs- bzw. Besoldungssystem im Landesschulrat entgegen und führte zu Entgeltunterschieden bei gleichen Tätigkeiten. (TZ 11)

Aufgrund der unterschiedlichen Besoldung im Bundes- und Landesdienst führte die Beschäftigung von Landesbediensteten bei den Schulbehörden des Bundes in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien im Jahr 2014 zu rd. 350.000 EUR höheren Kosten als bei abschließlicher Beschäftigung von Bundesbediensteten. (TZ 11)

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

Art und Umfang der Zuwendungen

Trotz der mehrfachen Empfehlungen des RH stellten alle Länder die Gewährung von Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes nicht ein, sondern gewährten im überprüften Zeitraum (2010 bis 2014) weiterhin Zuwendungen aus Landesmitteln an Bedienstete der Landesschulräte. (TZ 12)

Im Bereich der Schulbehörden des Bundes erhielten im Jahr 2014 160 von 1.423 Verwaltungsbediensteten (rd. 11 %) und 185 von 312 Schulaufsichtsbediensteten (rd. 59 %) Zuwendungen der Länder aus Landesmitteln. (TZ 12)

Kurzfassung

Begründet wurden diese Leistungen v.a. mit der Gleichstellung von Bediensteten im Landesschulrat mit Landesbediensteten oder dem Vollzug von Landesaufgaben. Die Zuwendungen wurden nur einem bestimmten Personenkreis im Landesschulrat ausbezahlt und verstärkten daher die besoldungsmäßigen Unterschiede. (TZ 12)

Die Auszahlung erfolgte ohne Berücksichtigung, dass etwaige Mehrleistungen der Bundesbediensteten ohnedies entweder durch Überstundenverrechnung oder All-In-Bezug abgegolten wurden. (TZ 12)

Die Zuwendungen waren weder von der Betragshöhe für bestimmte Gruppen von Bediensteten noch von den Anspruchsvoraussetzungen österreichweit koordiniert und wurden in Einzelfällen auch personenbezogen gewährt. Sie wurden auch an einzelne Landesschulratsdirektoren ausbezahlt, obwohl diese selbst für die Einhaltung der bundesdienstrechtlichen Vorgaben ihrer Bediensteten zuständig waren. (TZ 12)

Die gewährten Zuwendungen der Länder waren Ausfluss der kompetenzrechtlichen Gemengelage im Bereich des Schulwesens. Ihre Zweckmäßigkeit war zweifelhaft. (TZ 12)

Begründungen für die Zuwendungen

Zuwendungen an Verwaltungsbedienstete des jeweiligen Landesschulrats sollten entweder eine besoldungsmäßige Gleichstellung mit Landesbediensteten herbeiführen oder Leistungen für das Land abgelten. Für die besoldungsrechtliche Gleichstellung von Bundes- mit Landesbediensteten gab es keine kompetenzrechtliche Grundlage. Die diesbezügliche Begründung war für den RH nicht nachvollziehbar. Erwerbsmäßige Tätigkeiten der Bundesbediensteten für das Land wären im Rahmen einer zu meldenden Nebenbeschäftigung zu erledigen. (TZ 13)

Im Bereich der Schulaufsicht war nicht geklärt, ob die von Schulaufsichtsbediensteten wahrgenommenen Landesaufgaben aufgrund der Übertragung der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer und im Rahmen der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Mitwirkungskompetenzen der Schulbehörden des Bundes als solche von eben diesen Schulbehörden und deren Bediensteten – ohne gesonderte Honorierung – wahrzunehmen sind. (TZ 13)

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Unterschiede bei der Gewährung

Im Ländervergleich bestanden Unterschiede in der Höhe der Zuwendungen, der Häufigkeit ihrer Auszahlung (zwölf- bzw. 14-mal jährlich), der Valorisierung sowie hinsichtlich der Bedingungen der Zuerkennung. Einige Länder schränkten den Kreis der Bezieher ein. In den Ländern Burgenland, Oberösterreich und Salzburg bestanden Stichtagsregelungen. Das Land Tirol stellte mit 1. Jänner 2015 die Zuwendungen ein. Das Land Oberösterreich hatte mit 1. Jänner 2015 die diesbezüglichen Zahlungen ausgesetzt. Der Landesschuldirektor verzichtete freiwillig ab 1. Jänner 2015 auf die Abgeltung. (TZ 14)

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien verabsäumten, im Zuge der Schulbehörden-Verwaltungsreform 2014 mit der Abschaffung der Bezirksschulräte gleichzeitig auch die Zuwendungen des Landes an Schulaufsichtsbedienstete des Bundes (insbesondere Bezirksschul-/Pflichtschulinspektoren) einzustellen. (TZ 14)

Abgabenrechtliche Behandlung

Die abgabenrechtliche Behandlung der Zuwendungen aus Landesmitteln an die Verwaltungsbediensteten bei den Schulbehörden des Bundes und an die Schulaufsichtsbediensteten wurde von den Ländern unterschiedlich gehandhabt. Eine korrekte abgabenrechtliche Behandlung war nicht gesichert, die unterschiedlichen und irreführenden Bezeichnungen der aus Landesmitteln gewährten Zuwendungen erschwerten dies. (TZ 15)

Rechtliche Grundlagen

Die angeführten Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes beruhten zumeist auf Beschlüssen der jeweiligen Landesregierung. Mit Ausnahme Niederösterreichs und – hinsichtlich der Schulaufsichtsorgane – Wiens konnten die Länder keine gesetzliche Grundlage für diese Regierungsbeschlüsse angeben. Da das Dienstrecht der Bundesbediensteten, wozu auch das Besoldungsrecht zählt, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, hätte die Vergütung ausschließlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes zu erfolgen. (TZ 16)

Kurzfassung

Ohne gesetzliche Grundlage waren die Zuwendungen der Länder bedenklich. Im Falle von Niederösterreich war zwar eine gesetzliche Grundlage zur Auszahlung vorhanden, jedoch fehlte die bundesrechtliche Grundlage für die Annahme derartiger Zuwendungen. (TZ 16)

Dem BMBF war – wenn auch nicht in allen Details – bekannt, dass die Länder sowohl Verwaltungsbediensteten der Schulbehörden des Bundes als auch Schulaufsichtsbediensteten Zuwendungen aus Landesmitteln gewährten. (TZ 17)

Mit der Besoldung des Bundes für die Verwaltungs- und Schulaufsichtsbediensteten waren sämtliche im Dienstverhältnis erbrachten Leistungen abgegolten. Dennoch hatten die Landesschulräte die Annahme der Zuwendungen der Länder nicht – entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben des Bundes – untersagt, sondern deren Gewährung zum Teil sogar selbst beantragt. (TZ 17)

Ausgaben der Länder

Die Ausgaben der Länder für diese unter unterschiedlichen und irreführenden Bezeichnungen aus Landesmitteln gewährten Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden betragen österreichweit im Jahr 2014 insgesamt rd. 909.000 EUR, im gesamten überprüften Zeitraum rd. 4,98 Mio. EUR. (TZ 18)

Die Zahlung der Zuwendungen erfolgte in allen Ländern aus Landesmitteln. Aufgrund der Kostentragungsvereinbarung mit dem Land Oberösterreich finanzierte der Bund (BMBF) indirekt einen Anteil (60 %) der vom Land gewährten Zuwendungen. (TZ 18, 20)

Die Zuwendungen der Länder waren in verschiedenen Ansätzen der jeweiligen Rechnungsabschlüsse ausgewiesen. Dies stand der gebotenen Transparenz entgegen. (TZ 18)

Österreichweit entstanden aufgrund der langjährigen Gewährung der Zuwendungen insgesamt hohe Ausgaben für rechtlich bedenkliche und unzumutbare Zahlungen der Länder. (TZ 18)

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Diensthoheit über die Landeslehrer

Die Länder Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg besorgten die Landeslehreragenden im jeweiligen Amt der Landesregierung und in den Bezirksverwaltungsbehörden selbst. Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien hatten hingegen von der Möglichkeit, die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer den Schulbehörden des Bundes zu übertragen, in weitgehender Weise Gebrauch gemacht. (TZ 19)

Behördenstruktur zur Ausübung der Diensthoheit



¹ Ab 1. August 2014 übernahmen die Landesschulräte mit ihren Außenstellen die Agenden der Bezirksschulräte.
Quellen: Landeslehrer-Diensthoheitsgesetze der Länder; RH

Der Umfang der Aufgabenübertragung dieser Länder an die Schulbehörden des Bundes war im Wesentlichen vergleichbar. Die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung für die Bearbeitung der Abwesenheiten der Lehrpersonen vom Dienst erhöhte wegen der doppelten Aktenführung den Koordinations- und Verwaltungsaufwand zwischen Landesschulrat und Land. (TZ 19)

Das Land Steiermark wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen der Steiermärkischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2014 am 1. August 2018 die Landeslehreragenden rückübertragen. Das BMBF schloss anlässlich der Verlängerung des Übereinkommens 1960 (im Jahr 2014) keine Vereinbarung hinsichtlich der Tragung der dem Bund allenfalls entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachaufwand) ab, obwohl das Land Steiermark bis dahin ohnedies nur einen Teil der Aufwendungen für die Landeslehrerverwaltung übernommen hatte. (TZ 19)

Kurzfassung

Vereinbarungen mit den Ländern im Vergleich

Mit dem 1962 in Kraft getretenen B-SchAufsG (§ 20) oblag dem Bund die Tragung des Personal- und Sachaufwands der Landeslehrer- und Landeslehrerinnen. Waren Angelegenheiten der Landesvollziehung gem. Art. 97 Abs. 2 B-VG übertragen, hatte das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwands zu ersetzen, der ihm hiedurch entstand. Dieser Mehraufwand konnte aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Land auch in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden. (TZ 20)

In den Jahren 1969 bis 1978 schlossen die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien mit dem Bund (BMBF) Kostentragungsvereinbarungen auf der Grundlage des § 20 B-SchAufsG ab. Für die von den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien im Wesentlichen selben übertragenen Aufgaben der Landeslehrerverwaltung bestanden hinsichtlich Oberösterreich und Steiermark erheblich unterschiedliche Kostentragungsvereinbarungen. (TZ 20)

Der Kostentragungsschlüssel betrug für Burgenland, Niederösterreich und Wien 40 % des Personal- und Sachaufwands des Landesschulrats, in Oberösterreich hingegen 40 % des gesamten Personal- und Sachaufwands des Bundes und des Landes für die Landeslehrerverwaltung und zusätzlich war eine Pensionstangente vorgesehen. (TZ 20)

Das Land Steiermark hatte bereits im März 1960 – noch vor Inkrafttreten des B-SchAufsG – mit dem Bund ein Übereinkommen zur Kostentragung abgeschlossen („Übereinkommen 1960“). Demnach trug das Land Steiermark – bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Schulaufsicht – den Personal- und Sachaufwand der Bezirkslehrer- und Bezirkslehrerinnen (nur Verwaltungsbedienstete, ohne Schulaufsicht) und der Bund trug den Personal- und Sachaufwand des Landesschulrats sowie die Bezüge der Bezirks- bzw. Pflichtschulinspektoren. Über Jahrzehnte gelang es nicht, eine Kostentragungsvereinbarung auf Basis des § 20 B-SchAufsG abzuschließen; das BMBF und das Land Steiermark verlängerten das Übereinkommen 1960 – ohne einen konkreten Kostentragungsschlüssel und eine exakte wechselseitige Rechnungslegung zu vereinbaren – im Jahr 2014 für weitere vier Jahre. (TZ 20)

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden**Anteilige Kostentragung**

Die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien ersetzen dem Bund vereinbarungsgemäß 40 % des gesamten Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes. Aufgrund der vereinbarten Einrechnung der Aufwendungen des Landes trug das Land Oberösterreich zwischen 22 % und 26 % des Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes. Der Anteil des Landes Steiermark betrug demgegenüber zwischen 7 % und 8 %. (TZ 21)

Die Unausgewogenheit der Leistungen der Länder war nicht mit dem Ausmaß der Übertragung der Landeslehrerkompetenzen auf den Landesschulrat begründbar. (TZ 21)

Situation Steiermark

Der Bund und das Land Steiermark verhandelten von 1966 bis 2009 über den Abschluss einer Kostentragungsvereinbarung gem. B-SchAufsG, dann stellte das BMBF seine Bemühungen, eine Abgeltung des Mehraufwands gem. § 20 Abs. 3 B-SchAufsG vom Land Steiermark zu erhalten, ein. (TZ 22)

Das Land Steiermark beglich seit mehr als 50 Jahren den Mehraufwand gem. § 20 B-SchAufsG nur zum Teil, weil das Land Steiermark die Ansicht vertrat, dass das Übereinkommen 1960 weiterhin gültig war. Daraus entstand eine jahrzehntelange, nicht geklärte Pattstellung. (TZ 22)

Von Seiten des Bundes wäre eine stringentere und akkordiertere Vorgangsweise für die Verhandlungen erforderlich gewesen, von Seiten der Entscheidungsträger des Landes Steiermark der Wille, einen nach sachlichen Gesichtspunkten gestalteten Interessensausgleich mit dem Bund herbeizuführen. (TZ 22)

Eine jährliche Rechnungslegung über den Mehraufwand des Bundes an das Land Steiermark durch das BMBF unterblieb. Einmalig legte das BMBF für das Haushaltsjahr 2007 eine Rechnung in Höhe eines pauschalen 40 %-Anteils (rd. 4,82 Mio. EUR). (TZ 23)

Der Anspruch des Bundes war in § 20 B-SchAufsG gesetzlich determiniert und bedurfte keiner weiteren Vereinbarung. Zur Geltendmachung des nicht abgegoltenen Mehraufwands wäre jedoch eine laufende Rechnungslegung erforderlich gewesen. Dies würde das BMBF

Kurzfassung

auch in die Lage versetzen, die Höhe der offenen Forderungen, auch für zurückliegende Zeiten, sichtbar zu machen. (TZ 23)

Unter Zugrundelegung eines 70:30- als auch eines 60:40-Kosten-tragungsschlüssels und ohne Berücksichtigung allfälliger Zinsen und Verjährung würde sich der nicht abgegoltene Mehraufwand des Bundes im Zeitraum 1967 bis 2014 in der Größenordnung zwischen 88 Mio. EUR und 128 Mio. EUR belaufen (Bandbreite). Davon würden alleine auf den Bezirksschulrat Graz insgesamt rd. 4,8 Mio. EUR entfallen, die gemäß dem Übereinkommen 1960 vom Land Steiermark zu tragen gewesen wären. (TZ 24)

Für den Zeitraum 2007 bis 2014 – für das Jahr 2007 erfolgte das erste Mal eine Rechnungslegung durch das BMBF – lag die Höhe des nicht abgegoltenen Mehraufwands des Bundes zwischen rd. 29 Mio. EUR (30 %) und rd. 42 Mio. EUR (40 %). (TZ 24)

Das Land Steiermark, das sich auf die Gültigkeit des Übereinkommens 1960 berief, hielt dieses in Bezug auf die Tragung des Aufwands für den Bezirksschulrat Graz nicht ein. (TZ 24)

Prüfung der Angemessenheit

Die Ermittlung des Mehraufwands nach dem B-SchAufsG erforderte die Trennung, Zuordnung und monetäre Bewertung der auf Basis der kompetenzrechtlichen Bestimmungen langjährig aufgesplitterten Zuständigkeiten und der Gemengelage von Leistungen des Bundes und der Länder für die Schulverwaltung. (TZ 25)

Mangels österreichweit einheitlicher Festlegung von Parametern zur Erhebung, Beurteilung und Darstellung des Mehraufwands – z.B. auch, welche Gemeinkosten herangezogen werden – fehlte ein wesentliches Instrumentarium zur sachgerechten Zuordnung und zur Prüfung der Angemessenheit der Kostentragung der Länder an sich als auch im bundesweiten Vergleich. Eine Kosten- und Leistungsrechnung war bei den Landesschulräten nicht eingerichtet. (TZ 25)

Die pauschalen Kostentragungsvereinbarungen mit den Ländern bestanden zur Zeit der Gebarungüberprüfung bereits zwischen 37 und 44 Jahren und berücksichtigten die damaligen Verhältnisse. Eine ansatzweise Evaluierung des Kostenschlüssels führte bislang lediglich das Burgenland durch. (TZ 26)



Kurzfassung

BMBF

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Alle bisherigen Schätzungen erachteten einen Kostenanteil des jeweiligen Landes zwischen 30 % und 40 % des Gesamtaufwands der Schulbehörden des Bundes als angemessen. (TZ 26)

Vollzug

Das BMBF schrieb jährlich für die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien den 40 %igen Kostenanteil gemäß Kostentragungsvereinbarung vor. Das Land Oberösterreich bezahlte die Forderung des Bundes im Oktober des Folgejahres. Die Zahlungen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien erfolgten rund zwei Jahre nach Anfall der Ausgaben. Die Zeitpunkte der Zahlungen von Wien entsprachen nicht den vertraglichen Vereinbarungen. (TZ 27)

Die um rund zwei Jahre nach Anfall der Ausgaben erfolgten Zahlungen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien waren für die finanzielle Situation des Bundes nachteilig. (TZ 27)

Kenndaten für die ausgewählten gebietskörperschaftsübergreifenden Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Rechtsgrundlagen Bund

Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.	Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.g.F.
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F.	Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I
Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F.	Nr. 164/2013 i.d.g.F.

Rechtsgrundlagen Länder

Zuweisungen von Landesbediensteten

Burgenländisches Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz, LGBl. Nr. 27/2004 i.d.g.F.
 Kärntner-Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 71/1994 i.d.g.F.
 (NÖ) Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300-0 i.d.g.F.;
 (NÖ) Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972, LGBl. 2200-0 i.d.g.F.; NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100-0 i.d.g.F.
 Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994 i.d.g.F.
 Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl. Nr. 1/1987 i.d.g.F.
 Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz, LGBl. Nr. 25/2009 i.d.g.F.
 Steiermärkisches Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 64/2002 i.d.g.F.
 Gesetz über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 29/2003 i.d.g.F.
 (Vlb.) Landesbedienstetengesetz 1988, LGBl. Nr. 1/1988 i.d.g.F.; (Vlb.) Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl. Nr. 50/2000 i.d.g.F.
 (Wiener) Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50/1995 i.d.g.F.; (Wiener) Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56/1994 i.d.g.F.

Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer

Burgenländisches Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995, LGBl. Nr. 62/1995 i.d.g.F.
 Kärntner Landeslehrergesetz, LGBl. Nr. 80/2000 i.d.g.F.
 NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014, LGBl. 2600-0
 OÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl. Nr. 18/1986 i.d.g.F.
 Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995, LGBl. Nr. 138/1995 i.d.g.F.
 Steiermärkisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966, LGBl. Nr. 209/1966 i.d.g.F.
 Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998, LGBl. Nr. 74/1998 i.d.g.F.
 (Vorarlberger) Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. Nr. 34/1964 i.d.g.F.
 Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978, LGBl. Nr. 4/1979 i.d.g.F.

Beschäftigung von Landesbediensteten in den Schulbehörden des Bundes

Zuwendungen der Länder

Stichtag 31. Dezember 2014	Personal gesamt	davon Verwaltungsbedienstete		Ausgaben 2010 bis 2014 in EUR
		des Bundes	des Landes	
Burgenland	95,8	76,2	3,0	597.282
Kärnten	134,7	100,7	3,0	317.672
Niederösterreich	226,9	173,0	9,9	812.581
Oberösterreich	247,7	186,0	8,0	845.215
Salzburg	107,3	79,4	3,1	191.241
Steiermark	209,6	142,7	19,0	917.885
Tirol	113,3	78,0	4,4	313.747
Vorarlberg	62,2	45,0		306.177
Wien	349,7	285,0	3,7	681.662
Summe	1.547,2	1.166,0	54,1	4.983.463

Kostentragungsvereinbarungen des Bundes mit den Ländern, welche die Landeslehreragenden an die Schulbehörden des Bundes übertragen haben

Haushaltsjahr 2012	Burgenland	Niederösterreich	Oberösterreich	Steiermark	Wien
		in 1.000 EUR			
Personal- und Sachaufwand der Schulbehörden gesamt	6.635,8	17.747,2	15.066,9	15.538,2	22.944,2
	in %				
vom Land für die Landeslehrerverwaltung geleisteter Anteil	40	40	24	8	40

Quellen: BMBF; Ämter der Landesregierungen; Landesschulräte

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Aufgrund der kompetenzrechtlichen Bestimmungen gem. Art. 14 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und der Ausführungsgesetzgebung lag die Erhaltung der Pflichtschulen beim gesetzlichen Schulerhalter (Gemeinde, Land), jene der mittleren und höheren Schulen beim Bund. Die Schulaufsicht sowohl für Pflichtschulen als auch für mittlere und höhere Schulen lag hingegen in Bundeskompetenz. Für den Vollzug des Dienstrechts der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen (Landeslehrer) waren die Länder zuständig; einige Länder hatten die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer an die Schulbehörden des Bundes übertragen (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien).

Die Schulbehörden des Bundes in den Ländern waren die Landesschulräte und – bis 31. Juli 2014 – die Bezirksschulräte, die nachgeordnete Dienststellen des Bundes waren. Den Landesschulräten oblag im Wesentlichen die Verwaltung der mittleren und höheren Schulen und der dort tätigen Lehrpersonen sowie die Schulaufsicht. Die Bezirksschulräte waren für Pflichtschulangelegenheiten zuständig. Präsident des Landesschulrats war der jeweilige Landeshauptmann, Vorsitzender des Bezirksschulrats der jeweilige Bezirkshauptmann bzw. Magistratsdirektor.

Die strukturellen Verflechtungen zwischen Bund und Ländern im Schulwesen führten bei den Schulbehörden des Bundes zu folgenden, langjährigen Vollzugspraktiken:

- Beschäftigung von Landesbediensteten bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern ohne gesetzliche Grundlage,
- Zahlung von rechtlich problematischen Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes in den Ländern sowie
- unterschiedliche Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und denjenigen Ländern, welche die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer an die Schulbehörden des Bundes übertragen hatten (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien).

Prüfungsablauf und –gegenstand

Die genannten Bereiche wurden vom RH ab 1950 bei einzelnen Landesschulräten mehrfach geprüft¹ und zuletzt bei der vorgängigen Gebarungsüberprüfung „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol“ (Reihe Bund 2015/13) einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei hatte der RH auf die rechtliche Bedenklichkeit der Beschäftigung von Landesbediensteten sowie die Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes und auf Mängel bei der Abrechnung der Kostenträgungsvereinbarung zwischen Bund (BMBF) und Land Oberösterreich hingewiesen.

Ziel der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung war eine österreichweite Beurteilung des Status quo und der zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen bei der Beschäftigung von Landesbediensteten, der Gewährung von Zuwendungen sowie dem Vollzug der Kostenträgungsvereinbarungen bei jenen Ländern, welche die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer an die Schulbehörden des Bundes übertragen hatten (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien).

Der RH führte von November 2014 bis Februar 2015 im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung Prüfungshandlungen in allen acht Ämtern der Landesregierung und im Magistrat Wien, in allen acht Landesschulräten und im Stadtschulrat für Wien sowie im BMBF und BMF durch. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Kalenderjahre 2010 bis 2014. Aufgrund der teils langjährig zurückliegenden Rechtsgrundlagen, Vertragsabschlüsse und der geübten Praxis im Bereich der Schulverwaltung berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Der RH übermittelte sein Prüfungsergebnis den nachfolgend angeführten überprüften Einrichtungen im August 2015, die dazu zu den in der Tabelle 1 dargestellten Zeitpunkten Stellung nahmen:

¹ (z.B. Beschäftigung Landesbedienstete: Burgenland Tätigkeitsbericht (TB) 1974 und 1990, Oberösterreich TB 1982, Salzburg TB 1992, Steiermark TB 1980, Vorarlberg TB 1987; Zahlung von Zuwendungen der Länder: Oberösterreich RH-Zl. 3420-5/51, RH-Zl. 5050-5/54, TB 1968 sowie weitere Bundesländer unter RH-Zahlen 2800-8/70, 582-8/71, 1350-13/80, 1635-13/89; Kostenträgungsvereinbarungen: Burgenland TB 1974 und 1978, Oberösterreich TB 1968 und 1970, Steiermark TB 1980).

Tabelle 1: Stellungnahmen der überprüften Einrichtungen zum Prüfungsergebnis

Datum	Behörde
19. Oktober 2015	Landesschulrat für Kärnten
29. Oktober 2015	Stadtschulrat für Wien
30. Oktober 2015	Landesschulrat für Tirol
6. November 2015	Landesschulrat für Steiermark
9. November 2015	Landesschulrat für Niederösterreich
9. November 2015	Landesschulrat für Burgenland
11. November 2015	Landesschulrat für Vorarlberg
13. November 2015	Amt der Burgenländischen Landesregierung
16. November 2015	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
17. November 2015	Amt der Vorarlberger Landesregierung
18. November 2015	Amt der Steiermärkischen Landesregierung
23. November 2015	Landesschulrat für Oberösterreich
24. November 2015	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
24. November 2015	Amt der Tiroler Landesregierung
27. November 2015	Bundesministerium für Bildung und Frauen
30. November 2015	Amt der Salzburger Landesregierung
10. Dezember 2015	Magistratsdirektion der Stadt Wien
15. Dezember 2015	Amt der Kärntner Landesregierung

Quelle: RH

Der Landesschulrat für Salzburg gab keine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2016.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit stehen in weiterer Folge die „Landesschulräte“ für sämtliche Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien. Gleichfalls wird aufgrund der leichteren Lesbarkeit das jeweilige Bildungsministerium nachfolgend mit der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtsbeitrags geltenden Bezeichnung/Abkürzung BMBWF angeführt.

Ausgangslage

- 2.1** (1) Im Bereich des Schulwesens (ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen) kam dem Bund grundsätzlich die Generalkompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 14 B-VG). Die Schulaufsicht – sowohl für Schulen im Bereich der Länder (Pflichtschulen) als auch im Bereich des Bundes (mittlere und höhere Schulen) – war daher in alleiniger Bundeskompetenz.

Ausgangslage

Den Ländern oblag die Vollziehung des Dienstrechts der Landeslehrer², die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen sowie die (gesamte) Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer.

Die folgende Tabelle zeigt, gegliedert nach allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie Bundesschulen, die unterschiedliche Kompetenzlage (vor dem 1. August 2014):

Tabelle 2: Pflichtschulen – Bundesschulen: Vergleich der Zuständigkeiten			
	allgemein bildende Pflichtschulen (Volks-, Haupt- bzw. Neue Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule)	berufsbildende Pflichtschulen (= Berufsschulen)	Bundesschulen (AHS, BMHS)
Gesetzgebungskompetenz	Grundsatzgesetzgebung: Bund , Ausführungsgesetzgebung: Land	Grundsatzgesetzgebung: Bund , Ausführungsgesetzgebung: Land	Bund
gesetzliche Schulerhalter	Gemeinde, Gemeindeverband , Land	Land	Bund
Schulerhaltung	gesetzlicher Schulerhalter	Land	Bund
Schulsprengel	Festsetzung: Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung + Anhörung des Bezirksschulrats , des gesetzlichen Schulerhalters und der beteiligten Gebietskörperschaften	Festsetzung: Verordnung der Landesregierung + Anhörung Landesschulrat + Stellungnahme Kammer der gewerblichen Wirtschaft und Kammer für Arbeiter und Angestellte	keine Schulsprengel vorgesehen
Finanzierung der Schulerhaltung	gesetzlicher Schulerhalter (im Einzelnen komplizierte Regelungen)	Land	Bund
Lehrer	Dienstgeber: Land	Dienstgeber: Land	Bund
Sicherstellung der Unterrichtsqualität	Schulleiter	Schulleiter	Schulleiter
Kontrolle der Qualität des Unterrichts	Bezirksschulinspektor (als Schulaufsichtsorgan des Bundes)	Berufsschulinspektor (als Schulaufsichtsorgan des Bundes)	Landesschulinspektor (als Schulaufsichtsorgan des Bundes)

im Zuständigkeitsbereich des Bundes

im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes

im Zuständigkeitsbereich des Schulerhalters der Pflichtschulen (Gemeinde, Gemeindeverband oder Land)

Quelle: RH

² Die Länder waren für die Lehrer der allgemein bildenden Pflichtschulen (Volks-, Haupt- bzw. Neue Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) und der berufsbildenden Pflichtschulen (= Berufsschulen) als Dienstgeber zuständig.

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

(2) Die Schulbehörden des Bundes in den Ländern waren gem. Art. 81a B-VG die neun Landesschulräte³ und rd. 100 Bezirksschulräte. Mit Wirkung vom 1. August 2014 erfolgte die Abschaffung der Bezirksschulräte als Schulbehörden; ihre Aufgaben gingen auf die Landesschulräte und ihre neu eingerichteten Außenstellen über.⁴

(3) Die Organe des Landesschulrats waren der Präsident (Landeshauptmann)/Amtsführender Präsident, das Kollegium und das Amt des Landesschulrats; in allen Ländern außer Salzburg, Tirol und Vorarlberg war zudem ein Vizepräsident bestellt. Die Organe der (ehemaligen) Bezirksschulräte waren der Vorsitzende (Bezirkshauptmann), das Kollegium und das Amt des Bezirksschulrats.

Die Schulbehörden des Bundes waren Teil der unmittelbaren Bundesverwaltung in Form einer monokratischen Hierarchie mit kollegialen Elementen. Als nachgeordnetes Bundesorgan unterlag zwar der Präsident (Landeshauptmann) bzw. der Amtsführende Präsident – mit Ausnahme von Angelegenheiten des Kollegiums – den Weisungen des zuständigen Bundesministers (BMBF), mangels Dienstverhältnis standen aber keine dienstrechtlichen Sanktionen zur Verfügung.

(4) Der Bund und die Länder hatten gem. § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 den Aufwand ihrer Behörden selbst zu tragen, sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmte. Mit dem 1962 in Geltung getretenen Bundes-Schulaufsichtsgesetz (§ 20 B-SchAufsG) hatte der Bund den gesamten Personal- und Sachaufwand der Schulbehörden zu übernehmen. Jene Länder, die Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Schulbehörden des Bundes gem. Art. 97 Abs. 2 B-VG übertragen hatten (Übertragung der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer), mussten dem Bund den entstandenen Mehraufwand an Personal- und Sachleistungen refundieren.⁵

Die Länder (und Statutarstädte) stellten bereits vor 1962 den Schulbehörden des Bundes in unterschiedlichem Ausmaß entgeltlich oder unentgeltlich Personal und/oder Räumlichkeiten zur Verfügung und

³ Aufgrund der Sonderstellung der Stadt Wien als Land und Gemeinde hatte der Landesschulrat auch die Aufgabe des Bezirksschulrats zu besorgen; die traditionelle Bezeichnung „Stadtschulrat für Wien“ wurde beibehalten.

⁴ Das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 164/2013) beseitigte mit Wirkung vom 1. August 2014 die Bezirksschulräte als Behördeninstanz. In der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf im Mai 2011 betonte der RH die Erforderlichkeit einer grundlegenden Reform der Schulverwaltung.

⁵ Die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer hatten die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien an die Schulbehörden des Bundes übertragen.

Ausgangslage

übernahmen Geld- und Sachleistungen.⁶ Für diese Leistungen gab es zum Teil Kostentragungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den jeweiligen Ländern.

- 2.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass im Bereich des Schulwesens die Zuständigkeiten in Bezug auf die Landeslehrer zwischen Bund und Ländern geteilt waren. Eine zusätzliche Verschränkung der Schulverwaltung des Bundes mit der Landesvollziehung ergab sich durch den Landeshauptmann als Präsident der bundesunmittelbaren Behörde Landesschulrat. Die in der Behördenstruktur der Bundesverwaltung einzigartige politische Doppelspitze – Präsident (Landeshauptmann) und Amtsführender Präsident – hatte einen starken Landeseinfluss zur Folge. Dieser manifestierte sich auch in der Beschäftigung von Landesbediensteten in den Schulbehörden des Bundes.

Der RH hielt kritisch fest, dass die den Ländern eingeräumte Befugnis, an der Gestaltung der (unmittelbaren) Schulbehörden des Bundes entscheidend mitzuwirken, von den Kompetenzregelungen über die Organisation unmittelbarer Bundesbehörden auf allen anderen Gebieten der staatlichen Verwaltung abwich.

Die geteilten Zuständigkeiten Bund/Land im Bereich des Schulwesens und die von den Ländern für die Schulbehörden erbrachten Leistungen führten nach Meinung des RH zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die sachgerechte Zuordnung der Aufwendungen.

Der RH empfahl dem BMBF, vor dem Hintergrund einer umfassenden Reform der Schulverwaltung die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung hinsichtlich der Landeslehrer in einer Hand zu konzentrieren und bei den Schulbehörden Landesorgane auf Funktionsebene nicht mehr vorzusehen.

- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMBF sei die grundlegende Struktur der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen verfassungsrechtlich vorgegeben.*

Innerhalb des Kompetenzbereichs des Ressorts habe man die Verwaltungsabläufe optimiert und ein einheitliches, straffes Controllingssystem eingerichtet, das mit einer Novelle zur Landeslehrer-Controllingverordnung aktualisiert und in Bezug auf die Datenlieferungen der Länder an den Bund gestrafft worden sei.

⁶ z.B. Kanzleigemeinschaften mit den Bezirksschulräten, Beschäftigung von Landesbediensteten (mit oder ohne Zuweisung), Zahlung von Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden, Übernahme von Sachaufwand für die Bezirksschulräte etc.

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

- 2.4 Der RH hielt weiterhin eine umfassende Reform der Schulverwaltung zur Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen für unerlässlich.

Beschäftigung von Bediensteten der Länder (einschließlich Gemeinde Wien) in den Schulbehörden des Bundes

Allgemeines

- 3 Die Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes entsprach einer langjährigen Praxis und wurde vom RH bereits in mehreren Gebarungsprüfungen der einzelnen Landes-schulräte (z.B. Burgenland TB 1974 und 1989, Oberösterreich TB 1968, Salzburg TB 1992, Steiermark TB 1980, Vorarlberg TB 1987) thematisiert. In seinem Tätigkeitsbericht 1980 wies der RH darauf hin, dass von insgesamt 864 Bediensteten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern rd. 300 Personen Landesbedienstete waren. Dies entsprach knapp 35 % bzw. mehr als einem Drittel der damaligen Bediensteten.

Gegen den nicht vorübergehenden Einsatz von Landesbediensteten hatte sich der RH dabei mehrfach aus rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen ausgesprochen. Das BMBF verfügte aufgrund der Kritik des RH per Erlass im Jahre 1983⁷ an alle Landesschulräte, dass – von außergewöhnlichen Ausnahmefällen abgesehen – keine Landesbediensteten bei den nachgeordneten Dienststellen des Bundes mehr zugeteilt werden sollten und bekräftigte dies 1985 nochmals.

Personalstruktur der Schulbehörden des Bundes

- 4.1 Mit Stichtag 31. Dezember 2014 ergab sich bei den Schulbehörden des Bundes folgendes Bild:

⁷ Rundschreiben Nr. 281/1983

Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

Tabelle 3: Personalstruktur der Landesschulräte nach Dienstgebern

Stand 31. Dezember 2014	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien ¹	Gesamtsumme
Personal in Köpfen ²										
Verwaltungsbedienstete										
Bund	83	107	194	219	89	162	99	57	301	1.311
Länder	3	3	10	8	6	21	9		5	65
Statutarstädte				1			1			2
Verein (ÖZPGS)	2	2	5	7	6	8	3	5	6	44
sonstiger Planstellenbereich des Bundes ³		1								1
Summe	88	113	209	235	101	191	112	62	312	1.423
Schulaufsichtsbedienstete										
Bund	16	27	38	40	19	34	24	12	56	266
Länder ⁴	3	4	3	7	3	8	3	3		34
sonstiger Planstellenbereich des Bundes ⁵				2		6	3	1		12
Summe	19	31	41	49	22	48	30	16	56	312
Gesamtsumme	107	144	250	284	123	239	142	78	368	1.735
Personal in VBÄ										
Verwaltungsbedienstete										
Bund	76,25	100,75	173,00	185,98	79,38	142,68	78,00	45,00	285,00	1.166,04
Länder	3	3	9,88	8	3,13	19	4,40		3,68	54,09
Statutarstädte				1			0,70			1,70
Verein (ÖZPGS)	1	1,90	2,98	5	2,85	3,76	2,38	2,24	5	27,11
sonstiger Planstellenbereich des Bundes ³		1								1
Summe	80,25	106,65	185,86	199,98	85,36	165,44	85,48	47,24	293,68	1.249,94
Schulaufsichtsbedienstete ⁴										
Bund	12,50	24,70	38,00	39,75	18,98	33,58	23,80	12,00	56,00	259,31
Länder ⁴	3,00	3,30	3,00	7,00	3,00	7,50	2,80	2,50		32,10
sonstiger Planstellenbereich des Bundes ⁵				1,00		3,13	1,25	0,50		5,88
Summe	15,50	28,00	41,00	47,75	21,98	44,21	27,85	15,00	56,00	297,29
Gesamtsumme	95,75	134,65	226,86	247,73	107,34	209,65	113,33	62,24	349,68	1.547,23

¹ In Wien werden die Gemeindebediensteten unter die Landesbediensteten subsumiert.

² ohne die neun Präsidenten/Amtsführenden Präsidenten/sechs Vizepräsidenten der Landesschulräte sowie die zugewiesenen 30 Bundes- und 18 Landeslehrer

³ eine Planstelle BKA (Volksgruppenangelegenheiten)

⁴ Die bei der Schulaufsicht ausgewiesenen Landesbediensteten waren mit Schulaufsichtsfunktionen betraute Landeslehrer.

⁵ länderübergreifend eingesetzte Schulinspektoren

Quellen: Amt der jeweiligen Landesregierung; Landesschulräte



Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

In den Schulbehörden des Bundes waren mit Stichtag 31. Dezember 2014 insgesamt 1.735 Bedienstete (1.547,23 VBÄ), davon 1.423 Verwaltungsbedienstete (1.249,94 VBÄ) und 312 Schulaufsichtsbedienstete (297,29 VBÄ), beschäftigt (ohne zugewiesene Bundes- und Landeslehrer in der Verwaltung).

Von den in den Landesschulräten tätigen 1.423 Verwaltungsbediensteten (1.249,94 VBÄ) waren Ende 2014 insgesamt 1.311 (1.166,04 VBÄ) Bundesbedienstete (Planstellenbereich BMBF; rd. 92 %)⁸, 65 Personen (54,09 VBÄ) waren Bedienstete der Länder einschließlich der Gemeinde Wien (rd. 5 %), zwei Bedienstete (1,7 VBÄ) kamen aus den Statutarstädten Linz und Innsbruck und 44 Personen (27,11 VBÄ) waren über ein Dienstverhältnis bei einem privaten Verein (Österreichisches Zentrum für Gewaltprävention an den Schulen; ÖZPGS) bei den Landesschulräten tätig (rd. 3 %).

Von den insgesamt 312 Schulaufsichtsbediensteten (297,29 VBÄ) waren 266 (259,31 VBÄ) Bundesbedienstete (Planstellenbereich BMBF; 85 %), zwölf (5,88 VBÄ) stammten aus anderen Planstellenbereichen (rd. 4 %) und 34 (32,10 VBÄ) waren mit Schulaufsichtsfunktionen betraute Landeslehrer (rd. 11 %).

Gegenüber den Feststellungen des RH im Jahr 1980 verminderte sich die Anzahl der bei den Schulbehörden des Bundes beschäftigten Verwaltungsbediensteten der Länder auf rd. 65 Personen bzw. 54,09 VBÄ (rd. 5 %) und damit sowohl absolut als auch relativ.

- 4.2** Der RH anerkannte die Reduzierung der Anzahl der bei den Schulbehörden des Bundes beschäftigten Landesbediensteten im Sinne seiner bisherigen Empfehlungen. Er hielt jedoch kritisch fest, dass ungeachtet des Erlasses des BMBF aus dem Jahr 1983 in allen Landesschulräten mit Ausnahme von Vorarlberg weiterhin Landesbedienstete tätig waren.

Verwaltungsbedienstete der Länder in den Schulbehörden des Bundes

- 5.1** (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der bei den Schulbehörden des Bundes tätigen Verwaltungsbediensteten der Länder im Zeitraum 2010 bis 2014:

⁸ Die Prozentangaben dieser TZ beziehen sich auf die Beschäftigten in Köpfen.

Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

Tabelle 4: Verwaltungsbedienstete der Länder in den Schulbehörden des Bundes (jeweils zum Stichtag 31. Dezember)

Land	2010	2011	2012	2013	2014	31. Dezember 2014
	Anzahl in Köpfen					VBÄ
Burgenland	3	3	3	3	3	3,00
Kärnten	3	3	3	3	3	3,00
Niederösterreich	9	9	7	6	10	9,88
Oberösterreich ¹	11	10	9	8	8	8,00
Salzburg	6	6	6	6	6	3,13
Steiermark ³	28	30	30	28	21	19,00
Tirol	k.A.	11	16	17	9	4,40
Vorarlberg	3	2	1	1	0	0,00
Wien ²	8	7	6	6	5	3,68
Summe		81	81	78	65	54,09

¹ Eine Magistratsbedienstete der Stadt Wels ist in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

² Ohne die Stadtschulratsdirektorin, die – als Bedienstete der Gemeinde Wien karenziert – in einem befristeten Bundesdienstverhältnis stand.

³ Die Zurverfügungstellung des Personals des Landes Steiermark stellte einen wesentlichen Teil der Kostentragungsvereinbarung zwischen Bund und Land Steiermark dar, siehe auch TZ 20.

Quellen: Amt der jeweiligen Landesregierung

Insgesamt verringerte sich die Anzahl der Verwaltungsbediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes von 2011 bis 2014 von 81 auf 65 Köpfe, was einem Rückgang von rd. 20 % entsprach. In Vorarlberg war zum Stichtag 31. Dezember 2014 kein Verwaltungsbediensteter des Landes im Landesschulrat mehr tätig. Rund ein Drittel der den Schulbehörden des Bundes zugewiesenen Landesbediensteten entfiel zum Stichtag auf das Land Steiermark.

(2) Die zum Stichtag 31. Dezember 2014 den Landesschulräten zugewiesenen Landesbediensteten waren in folgenden Bereichen eingesetzt:

**Tabelle 5: Einsatz der Verwaltungsbediensteten der Länder
(einschließlich der Gemeinde Wien),
Stichtag 31. Dezember 2014**

Einsatzbereich im Landesschulrat	Anzahl in Köpfen	in %
Außenstellen (vormals Bezirksschulräte)	35	53,9
Landeslehrerverwaltung	11	16,9
Amtsverwaltung	7	10,8
Präsidium	3	4,6
Bundeslehrerverwaltung	3	4,6
Rechtsabteilung	2	3,1
Liegenschaftsabteilung	2	3,1
Budgetabteilung	1	1,5
Pädagogisch-administrativer Dienst	1	1,5
Summe	65	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Landesschulräte; Ämter der Landesregierungen

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 war rund die Hälfte der bei den Landesschulräten tätigen Verwaltungsbediensteten der Länder in den Außenstellen der Landesschulräte und dort teilweise in der Landeslehrerverwaltung eingesetzt. In den Personalabteilungen für Landeslehrer waren elf Landesbedienstete beschäftigt. Der Rest verteilte sich auf die verschiedenen Abteilungen der Landesschulräte. Sämtliche Beschäftigungsverhältnisse waren nicht vorübergehend, sondern auf Dauer ausgerichtet.

Auf Basis der erläuternden Bemerkungen zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz führte das BMBWF im Jahr 2014 (siehe TZ 6) in einer internen Dienstanweisung aus, dass die Beschäftigung von Landesbediensteten nur im Bereich der Landeslehrerverwaltung zulässig sei. Wie aus Tabelle 5 ersichtlich, konnten tatsächlich jedoch lediglich elf der 65 Landesbediensteten zweifelsfrei der Landeslehrerverwaltung zugeordnet werden.

(3) In den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Salzburg waren die Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrats (Landesschulratsdirektoren) Bedienstete des jeweiligen Landes. Eine für Bundesbedienstete ab der Funktion A1/7 gesetzlich vorgesehene

Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

fünfstufige Befristung^{9, 10} war für diese Landesbediensteten nicht vorgesehen.

Die Leiterin des inneren Dienstes des Amtes des Stadtschulrats für Wien (Stadtschulratsdirektorin) war eine Bedienstete der Gemeinde Wien; sie wurde 2011 für die Dauer ihrer Funktion beim Stadtschulrat für Wien im öffentlichen Interesse karenziert und in ein auf fünf Jahre befristetes Bundesdienstverhältnis übernommen.

In den Ländern Burgenland und Oberösterreich waren überdies Landesbedienstete im jeweiligen Landesschulrat als Abteilungsleiter tätig: Im Burgenland war einer, in Oberösterreich waren zwei von jeweils neun Abteilungsleitern Landesbedienstete.

5.2 (1) Der RH anerkannte, dass der Landesschulrat für Vorarlberg die Beschäftigung von Landesbediensteten eingestellt hatte.

(2) Der RH hob kritisch hervor, dass trotz des Erlasses des BMBF (siehe TZ 3) aus 1983 weiterhin Landesbedienstete in den Landesschulräten tätig waren. Außerdem war die Beschäftigung von Landesbediensteten in den Landesschulräten nicht auf die Bearbeitung der Landeslehreragenden beschränkt und stand damit im Widerspruch zur Dienstweisung des BMBF.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass in den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Salzburg die Funktion des Landesschulratsdirektors mit Landesbediensteten besetzt war. Im Burgenland war überdies ein Abteilungsleiter Landesbediensteter, in Oberösterreich waren es zwei Abteilungsleiter. Nach Ansicht des RH manifestierte sich auch darin der historisch bedingte starke Einfluss der Länder auf die Schulbehörden des Bundes.

Der RH verwies überdies kritisch auf die unterschiedliche Handhabung der Befristung der Funktion der Landesschulratsdirektoren, weil die Landesschulratsdirektoren mit Dienstverhältnis zum Land im Gegensatz zum Bund keiner fünfjährigen Befristung ihrer Funktion unterlagen.

Der RH empfahl dem BMBF, in den Landesschulräten nur mehr Bundespersonal einzusetzen und auch die Funktion des Landesschulratsdirektors ausschließlich mit einem Bundesbediensteten zu besetzen. Sollte für die Funktion nur ein Landesbediensteter in Frage kommen, so wäre das Dienstverhältnis zum Land ruhend zu stellen und – wie

⁹ § 141 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

¹⁰ Die Funktion des Landesschulratsdirektors für Burgenland war mit A1/6 bewertet und unterlag daher keiner Befristung.

beim Stadtschulrat für Wien – ein befristetes Bundesdienstverhältnis abzuschließen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMBF werde es ab sofort keiner Dienstzuteilung eines Landes- oder Gemeindebediensteten an einem Landesschulrat (auch nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Landeslehrerverwaltung) zustimmen. Verlängerungen von Dienstzuteilungen von Landesbediensteten seien letztmalig für das Schuljahr 2015/2016 genehmigt worden. Ab dem Schuljahr 2016/2017 seien Weiterverwendungen von Landesbediensteten nur nach vorangegangener Karenzierung beim Land und Aufnahme in ein vertragliches Bundesdienstverhältnis möglich. Falls ein Landesbediensteter dies nicht wünsche, sei eine Nachbesetzung aufgrund einer Neuaufnahme eines Verwaltungsbediensteten möglich, weil für jeden dienstzuteilten Landesbediensteten durch das BMBF eine Verwaltungsplanstelle gebunden sei. Die Funktion des Landesschulratsdirektors werde im Rahmen des nächsten Bestellungsverfahrens nur mehr mit einem Bundesbediensteten besetzt werden.*

Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme an, es habe vereinzelt Landesbedienstete zum Bund zugewiesen. Die Verantwortung für den Einsatz von Landespersonal bei den Landesschulräten liege primär beim Bund, der seinen eigenen Erlass aus dem Jahr 1983 ignoriere und die Zuteilungen von Landesbediensteten ohne Ruhendstellung der Dienstverhältnisse mit dem Land genehmigt habe. Künftig werde jedoch darauf geachtet, dass – sollte ein Landesbediensteter die Funktion des Landesschulratsdirektors bekleiden – ein Karenzurlaub oder ähnliches in Anspruch genommen werde.

Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich seien derzeit nur mehr sieben Landesbedienstete dem Landesschulrat zugewiesen. Aufgrund der früher erheblich höheren Anzahl an zugewiesenen Landesbediensteten sei der Kritik des RH ohnedies Rechnung getragen worden.

Das Land Steiermark hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es im Gegensatz zu anderen Ländern aufgrund des Übereinkommens 1960 zu keinerlei Geldflüssen zwischen dem Bund und der Steiermark für die Bezahlung der in den Schulbehörden des Bundes tätigen steirischen Landesbediensteten komme. Aufgrund des Übereinkommens 1960 müsse das Land Steiermark das Personal zur Verfügung stellen, ansonsten läge Vertragsbruch vor. Daher sei die Situation in der Steiermark nicht mit anderen Ländern vergleichbar. Eine „positiv-rechtliche Bundesregelung“ für die Beschäftigung von Landesbediensteten in den Landesschulräten werde seitens des Landes Steiermark begrüßt, zumal es häufig mit rückwirkenden Betrauungen von Landeslehrpersonen mit

Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

den Agenden von Pflichtschulinspektoren durch den Bund ohne vorherige Zustimmung des Landes konfrontiert sei.

- 5.4 Der RH erwiderte den Ländern Burgenland, Oberösterreich und Steiermark, dass – wie in TZ 6 ausgeführt – keine bundesrechtliche Grundlage für die Zuweisung von Landesbediensteten zur Bundesbehörde Landesschulrat vorhanden ist. Der RH hielt daher gegenüber dem BMBF seine Empfehlung aufrecht, in den Landesschulräten nur mehr Bundespersonal einzusetzen und nahm dessen Zusage zur Kenntnis, ab sofort keiner Dienstzuteilung eines Landes- oder Gemeindebediensteten an einem Landesschulrat (auch nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Landeslehrerverwaltung) zuzustimmen.

Rechtliche Grundlagen für gebietskörperschaftsübergreifende Personalzuweisungen

Bundesrechtliche Grundlagen

- 6.1 (1) In Bezug auf eine bundesrechtliche Grundlage für die Beschäftigung von Landesbediensteten in den Ämtern der Landesschulräte berief sich das BMBF für jene Länder, welche die Ausübung der Diensthoheit übertragen hatten, auf § 20 Abs. 3 B-SchAufsG. Diese Bestimmung regelte den Ersatz des beim Bund anfallenden Mehraufwands der Länder. Die erläuternden Bemerkungen dazu führten an, dass „der Kostenersatz auch in Form der Zuweisung von Landesbediensteten an das Amt des Landesschulrats erfolgen könne“¹¹. Für jene Länder, welche die Ausübung der Diensthoheit nicht übertragen hatten, fehlte eine bundesrechtliche Grundlage zur Gänze. Eine positiv-rechtliche Bundesregelung für die Beschäftigung von Landesbediensteten in den Ämtern der Landesschulräte lag in beiden Fällen nicht vor.

(2) Aufgrund von Empfehlungen des RH hatte das BMBF im Jahr 1983 in einem Erlass an alle Landesschulräte¹² festgehalten, dass die Zuteilung von Landesbediensteten von außergewöhnlichen Ausnahmefällen abgesehen in der unmittelbaren Bundesverwaltung nicht zulässig ist. Trotzdem genehmigte das BMBF in weiterer Folge die Beschäftigung von Landesbediensteten in den Schulbehörden des Bundes, ohne dass außergewöhnliche Ausnahmefälle ersichtlich waren. Im Zuge der Umsetzung der Schulbehörden-Verwaltungsreform 2014 räumte das BMBF zur Vermeidung beträchtlicher Personalprobleme in einer internen Dienstweisung die Möglichkeit ein, weiterhin Landesbedienstete in den Schulbehörden des Bundes einzusetzen; dies jedoch nur im Bereich der Landeslehrerverwaltung. Dessen ungeachtet kam es auch

¹¹ siehe Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 13. Auflage, S. 142

¹² Nr. 281/1983

im Jahr 2014 zur Zuweisung von Landesbediensteten, die nicht in der Landeslehrerverwaltung tätig waren.

- 6.2** Der RH verwies auf seine langjährige grundsätzliche Kritik an der Beschäftigung von Landesbediensteten in der unmittelbaren Bundesverwaltung (Landes- und Bezirksschulräte), die sich darauf stützte, dass für deren Zuweisung eine positiv-rechtliche Grundlage fehlt und sie daher auf einer rechtlich nicht einwandfrei abgesicherten Praxis beruht.¹³

Der RH kritisierte, dass das BMBF trotz des eigenen Erlasses von 1983 laufend die Zuteilung von Landesbediensteten genehmigte und wiederholte seine Empfehlung an das BMBF, in den Schulbehörden des Bundes ausschließlich Bundesbedienstete einzusetzen.

- 6.3** *Das BMBF verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 5, wonach es keiner Dienstzuteilung eines Landes- oder Gemeindebediensteten an einem Landesschulrat zustimmen werde.*

Landesrechtliche Grundlagen

- 7.1** (1) Den Ländern oblag gem. Art. 21 Abs.1 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Das Dienstrecht regelte die Gesamtheit der aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten. Zuweisungen von Landesbediensteten zu anderen Rechtsträgern bedurften einer positiv-rechtlichen Grundlage im Landesrecht.

(2) Für die Beschäftigung von Landesbediensteten in den Ämtern der Landesschulräte (Bundesbehörden) sahen die Landesgesetzgeber unterschiedlich ausgestaltete Rechtsgrundlagen vor; teilweise wurden diese erst im Nachhinein geschaffen, teilweise waren Zuweisungen darunter nicht subsumierbar.

Folgende Tabelle stellt die landesrechtlichen Grundlagen überblicksmäßig dar:

¹³ z.B.: TB 1968, Abs. 15.4 und 16; TB 1980, Abs. 15.8; TB 1987, Abs. 22.2; NTB 1990, Abs. 56.22; NTB 1992, TZ 11

Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

Tabelle 6: Landesrechtliche Grundlagen für die erfolgten Personalzuweisungen

Land	Landesrechtliche Grundlagen für die Zuweisungen von Landesbediensteten an den jeweiligen Landesschulrat
Burgenland	Burgenländisches Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz
Kärnten	Für die gegenständlichen Zuweisungen zum Landesschulrat existierten keine speziellen landesrechtlichen Bestimmungen. Die geltenden Regelungen über die Zuweisung (§§ 42a ff. Kärntner-Dienstrechtsgesetz 1994) traten später in Kraft.
Niederösterreich	Erstmalige Zuweisung an eine Dienststelle bei Eintritt in den Landesdienst; Dienstzuteilung bzw. Versetzung (Beamte mit Eintritt vor 1. Juli 2006: §§ 4 und 26 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972; Vertragsbedienstete mit Eintritt vor 1. Juli 2006: § 10 Landes-Vertragsbedienstetengesetz; Bedienstete mit Eintritt ab 1. Juli 2006: §§ 3 und 27 NÖ Landes-Bedienstetengesetz)
Oberösterreich	Dienstzuteilung bzw. Versetzung (§ 91 bzw. § 92 Oö. Landesbeamtengesetz 1993)
Salzburg	Gegenständliche Zuweisung als Sonderurlaub mit Refundierung der Bezüge (§ 15 Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987). Die Regelungen über die Zuweisung nach dem Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz traten 2009 in Kraft. Bezirksschulräte bzw. Außenstellen des Landesschulrats: Vereinbarung zwischen Bund und Land über den Personalaufwand von Bezirksschulräten (nunmehr Außenstellen des Landesschulrats)
Steiermark	Steiermärkisches Zuweisungsgesetz; Gesetz über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
Tirol	Vereinbarung zwischen Bund und Land über den Sach- und Personalaufwand von Bezirksschulräten (nun Außenstellen des Landesschulrats)
Vorarlberg	Zuweisung (§ 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Landesbedienstetengesetz 2000 bzw. § 28 und § 120 Landesbedienstetengesetz 1988 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 3 Landesbedienstetengesetz 2000)
Wien	Abordnung (Vertragsbedienstete: § 14 Vertragsbedienstetenordnung 1995; vor deren Inkrafttreten: § 12a Vertragsbedienstetenordnung 1979; Beamte: § 17 Dienstordnung 1994 vor deren Inkrafttreten § 18a Dienstordnung 1966)

Quellen: Landesgesetzblätter

Die Zuweisungen von Landesbediensteten wurden auf Basis der landesrechtlichen Grundlagen in folgender Weise durchgeführt:

- In den Ländern Salzburg und Tirol erledigten auf Basis einer pauschalen Refundierungsvereinbarung Landesbedienstete der Bezirksverwaltungsbehörden Verwaltungssachangelegenheiten der Bezirksschulräte/Außenstellen mit (in Form einer „Personalleihe“ ohne Zuweisung).
- Die Länder Kärnten und Salzburg wiesen – ohne passende Rechtsgrundlage – dem jeweiligen Landesschulrat Landesbedienstete zu. Entsprechende Rechtsgrundlagen wurden im Nachhinein geschaffen, sahen jedoch keine rückwirkende Geltung vor.
- Das Land Oberösterreich nahm lang dauernde Dienstzuteilungen zum Landesschulrat vor, obwohl diese gemäß den landesrechtlichen Vorgaben nur zu einer anderen Dienststelle des Landes und vorübergehend möglich waren.

- Für die Länder Burgenland, Steiermark und Vorarlberg sowie für die Gemeinde Wien¹⁴ bestanden gesetzliche Vorschriften für die Zuweisung von Bediensteten – mit deren Zustimmung – zu den jeweiligen Landesschulräten.
- Das Land Niederösterreich verfügte Zuweisungen zum Landesschulrat als erstmalige Zuweisungen, als (vorübergehende) Dienstzuteilungen und als auf Dauer ausgerichtete Versetzungen zu einer anderen Dienststelle. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Einschränkung auf eine Landesdienststelle interpretierte das Land eine Zuweisung an den Landesschulrat als Bundesdienststelle als zulässig. Das NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz und das NÖ Landes-Bedienstetengesetz sahen vor, dass die Bediensteten die in ihren Aufgabekreis fallenden Dienstleistungen bei allen Dienststellen des Landes und auch außerhalb der Grenzen der Länder Niederösterreich und Wien zu verrichten hatten. Der Landesschulrat als Schulbehörde des Bundes war weder eine Dienststelle des Landes Niederösterreich noch außerhalb dessen Grenzen gelegen.

(3) In Niederösterreich war die Zustimmung der Bediensteten für jede Form der Zuweisung oder ihrer Aufhebung nicht erforderlich.

Alle von den Ländern durchgeführten Zuweisungen von Landesbediensteten waren auf Dauer ausgerichtet.

- 7.2 (1) Der RH wiederholte – unter Verweis auf die Rechtslage – seine grundsätzlichen Einwände gegen die Beschäftigung von Landesbediensteten bei den Schulbehörden des Bundes.

Seiner Ansicht nach waren in Niederösterreich und Oberösterreich die landesgesetzlichen Dienstzuteilungs- und Versetzungsregelungen für eine Zuweisung außerhalb des Dienststellenbereichs des Landes insofern nicht anwendbar, als der Landesschulrat eine Dienststelle des Bundes war. Er kritisierte daher die fehlenden Rechtsgrundlagen für die vorliegenden Zuweisungen in den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg.

¹⁴ Für Bedienstete der Gemeinde Wien sah der Landesgesetzgeber das Instrument der Abordnung u.a. zum Bund vor; diese setzte das Einvernehmen mit dem Stadtschulrat für Wien und dem betroffenen Bediensteten voraus.

Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

(2) Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass die dauerhafte Zuweisung von Landesbediensteten zu den Schulbehörden des Bundes dessen Personalhoheit teilweise einschränkte.¹⁵

7.3 *Laut den Stellungnahmen des Landes Niederösterreich und des Landesschulrats für Niederösterreich seien das B-SchAufsG sowie die Erläuterungen zum Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 ausreichende Rechtsgrundlagen für die Zuweisung von Landesbediensteten an den Landesschulrat. Das Land Niederösterreich führte weiters aus, dass die Dienstzuteilungs- und Versetzungsbestimmungen in § 4 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 sowie in § 3 Abs. 8 und 9 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes inhaltsgleich mit jenen des Bundes in den §§ 38 und 39 BDG 1979 seien. Auch habe der Bund einerseits in einer Reihe von Fällen Bedienstete an Dienststellen des Landes Niederösterreich (vorwiegend zu Ausbildungszwecken an Bezirksverwaltungsbehörden) zugeteilt und andererseits vereinzelt sogar explizit die Zuteilung von niederösterreichischen Landesbediensteten an Bundesdienststellen (wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) angestoßen. Der Bund habe gebietskörperschaftsübergreifende Zuweisungen in der Vergangenheit damit nicht nur als zulässig, sondern aus personalwirtschaftlichen Überlegungen sogar als geboten erachtet.*

Schon bei der Wiederverlautbarung der Dienstpragmatik der Landesbeamten im Jahr 1972 sei die Verwendung von Landesbediensteten im Landesschulrat üblich gewesen. Sie sei vom Landesgesetzgeber als von den bestehenden Dienstzuteilungs- und Versetzungsregelungen mitumfasst betrachtet und daher nicht gesondert geregelt worden. In gleicher Weise lasse auch der Wortlaut der auf der Grundlage von § 20 Abs. 3 des B-SchAufsG verfassten Kostentragungsvereinbarung mit dem Bund vom 3. Oktober 1969 darauf schließen, dass die Zuweisung von Landesbediensteten an den Landesschulrat als spezielle Form des Kostenersatzes für die Übertragung des Vollzugs der Landeslehreragenden geradezu erwartet worden sei. Die eingangs angeführten landesgesetzlichen Regelungen ließen nach ihrem Wortlaut keine Einschränkung der Zulässigkeit von Zuweisungen lediglich an Dienststellen des Landes Niederösterreich zu.

¹⁵ Dies betraf vor allem Entscheidungen über Abwesenheiten vom Dienst (z.B. Sabbatical, Altersteilzeit), disziplinarrechtliche Angelegenheiten und Entscheidungen über den Weiterverbleib des Landesbediensteten. Im besonderen Maße galt dies in jenen Fällen, in denen die Zuweisung ohne Zustimmung des Landesschulrats aufgehoben werden konnte (z.B. Niederösterreich).

Darüber hinaus könne der Landesschulrat als Bundesbehörde funktionell als Landesdienststelle betrachtet werden, weil dem Landeshauptmann von Gesetzes wegen auch die Funktion des Präsidenten des Landesschulrats zukomme. Auch aus diesem Blickwinkel erschienen Zuweisungen zum Landesschulrat als angezeigt.

- 7.4 Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich und dem Landesschulrat für Niederösterreich, dass keine bundesgesetzliche Grundlage für die Zuweisung von Verwaltungsbediensteten des Landes zu den Schulbehörden des Bundes vorhanden ist. In der Vergangenheit allenfalls vorgenommene Dienstzuteilungen von Bundesbediensteten zu Dienststellen des Landes Niederösterreich oder von niederösterreichischen Landesbediensteten zu Bundesdienststellen können am Fehlen dieser Rechtsgrundlage nichts ändern. Angesichts der fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage gehen auch die Überlegungen, ob die landesgesetzlichen Regelungen – entgegen der Ansicht des RH – die Zuweisung von Verwaltungsbediensteten des Landes an die Schulbehörden des Bundes ermöglichen könnten, ins Leere.

Der RH stimmte der Ansicht des Landes Niederösterreich über die Inhaltsgleichheit der Versetzungs- und Dienstzuteilungsregelungen des Bundes und des Landes Niederösterreich zu, wies aber darauf hin, dass der Versetzungsbereich der obersten Landes- und Bundesorgane nicht über ihren kompetenzrechtlich festgelegten Wirkungsbereich hinaus reichen kann. Die Durchlässigkeit der Dienstrechte von Bund und Ländern war bis 1995 in Art. 21 B-VG ausdrücklich normiert. Sowohl der Bund als auch die Länder haben bis dahin ihren einschlägigen Gesetzen einen Dienststellenbegriff zugrunde gelegt, der auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschränkt war. Die dienstrechtlichen Regelungen des Landes Niederösterreich wurden hinsichtlich des Begriffs „Dienststelle“ seither nicht geändert.

Schließlich trat der RH der Ansicht des Landes Niederösterreich entgegen, der Landesschulrat ist funktionell als Landesdienststelle zu betrachten, weil es sich bei einem Landesschulrat – ungeachtet seiner verfassungsrechtlich vorgegebenen speziellen Struktur – organisatorisch unzweifelhaft um eine Schulbehörde des Bundes handelt. Gemäß dem Erkenntnis des VwGH, 2008/16/0118, ist mit dem Behördenbegriff eine bestimmte Funktion angesprochen, während sich der Begriff der Dienststelle auf institutionelle Aspekte bezieht: Als Dienststellen werden jene Teile der Verwaltung bezeichnet, die in organisatorischer und funktioneller Hinsicht eine Einheit bilden. Daraus folgt, dass der Landesschulrat nicht als Dienststelle des Landes betrachtet werden kann, weil der organisatorische Bezug zum Land fehlt.

Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

Aus diesen Gründen verblieb der RH bei seiner Ansicht, dass die landesgesetzlichen Dienstzuteilungs- und Versetzungsregelungen für eine Zuweisung außerhalb des Dienststellenbereichs des Landes Niederösterreich insofern nicht ausreichend sind.

Dienstrechtliche Zuständigkeiten

8.1 (1) Die Zuständigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten waren zwischen dem Amt der Landesregierung und dem jeweiligen Landesschulrat aufgeteilt. Die Dienst- und Fachaufsicht lag grundsätzlich bei den Landesschulräten; sämtliche andere Angelegenheiten oblagen dem Amt der Landesregierung, das weiterhin die Dienstherrschaft über die Landesbediensteten ausübte.

(2) In Salzburg und Tirol übten die Bezirkshauptleute als Vorsitzende der Bezirksschulräte die Dienst- und Fachaufsicht über das zur Verfügung gestellte Landespersonal aus. Die damaligen Bezirksschulinspektoren hatten diesbezüglich keine rechtlich fundierte Kompetenz. In den nunmehrigen Außenstellen der Landesschulräte für Salzburg und Tirol bestand nach Abschaffung der Bezirksschulräte als Behördeninstanz weiterhin keinerlei Aufsichtszusammenhang zwischen den Pflichtschulinspektoren und dem zur Verfügung gestellten Landespersonal, das Hilfstätigkeiten für sie ausübte.

8.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die geteilten Zuständigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten die Steuerung der Personalkapazitäten durch den jeweiligen Landesschulrat bzw. durch das BMBF erheblich erschwerte (siehe TZ 7).

Der RH wiederholte seine Empfehlung von TZ 5, in den Landesschulräten auf Dauer ausschließlich Bundesbedienstete zu verwenden.

Planstellenbewirtschaftung

Bund

9.1 (1) Im Rahmen der Dienstaufsicht musste das BMBF von jeder beabsichtigten Personalübernahme vom Land durch den Landesschulrat informiert werden und dieser zustimmen. Das BMBF hielt für die Beschäftigung von Landesbediensteten in jenen Fällen Planstellen vor, in denen es die Besetzung der jeweiligen Planstelle genehmigt hatte. In einigen Fällen fehlte diese Planstelle oder es lag keine Genehmigung des BMBF zur Besetzung einer Planstelle vor.

(2) Der Bund beschäftigte in den Bezirksschulräten der Steiermark und Tirol traditionell kein eigenes Verwaltungspersonal und sah auch keine eigenen Planstellen vor. In Salzburg waren in den Bezirksschulräten Verwaltungsbedienstete sowohl des Bundes als auch des Landes tätig. Mit Anfang August 2014 übernahmen die Außenstellen der Landesschulräte die Aufgaben der Bezirksschulräte. Das BMBF war mangels vorhandener Planstellen gezwungen, sich weiterhin des Einsatzes von Landespersonal zu bedienen. Dies betraf in Salzburg fünf (2,13 VBÄ), in Tirol neun (4,4 VBÄ) und in der Steiermark 19 Landesbedienstete (19 VBÄ); Letztere wurden mit Bedienstetenzuweisungsvertrag vom 29. Oktober 2014 dem Landesschulrat für Steiermark zugewiesen.

(3) Aufgrund der Vielfalt der Dienstgeber und Planstellen (verschiedene Planstellenbereiche des Bundes, Länder, Statutarstädte, Vereine) war eine Gesamterfassung des für die Aufgaben der Schulbehörden des Bundes in den Ländern eingesetzten Personals generell und im Speziellen für das BMBF im Rahmen der Planstellenbewirtschaftung nur erschwert möglich (siehe auch TZ 4).

9.2 (1) Der RH kritisierte den Einsatz von Landesbediensteten in Bundesbehörden ohne Vorhaltung entsprechender Planstellen. Dies unterlief den Personalplan des Bundes und stand einer transparenten Planstellenbewirtschaftung und effektiven Kostenkontrolle entgegen.

(2) Der RH bemängelte, dass das BMBF es verabsäumte, im Zuge der Schulbehörden-Verwaltungsreform 2014 für alle Arbeitsplätze in den Außenstellen der Landesschulräte Planstellen – etwa durch Umschichtungen – vorzusehen und damit die Möglichkeit zu schaffen, diese Stellen mit Bundesbediensteten nachzubesetzen.

Der RH empfahl dem BMBF, sukzessive für die in den Außenstellen der Landesschulräte für Salzburg, Steiermark und Tirol tätigen Landesbediensteten Planstellen vorzusehen und das Personal laufend mit Bundesbediensteten zu ersetzen.

(3) Der RH kritisierte weiters die mangelnde Transparenz und den fehlenden Überblick über die tatsächliche Gesamtpersonalsituation der Schulbehörden des Bundes und den damit verbundenen vermeidbaren Verwaltungsaufwand für das BMBF.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMBF verfüge es aufgrund der Einsparungsvorgaben der Bundesregierung über keine „überflüssigen“ Verwaltungsplanstellen. Seit der Abschaffung der Bezirksschulräte mit 1. August 2014 habe es in den Ländern nachstehende unterstützende Personalmaßnahmen gesetzt:*

Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

- *In Salzburg seien einige Planstellen des Landesschulrats in die Bildungsregionen verschoben worden.*
- *In Tirol habe man versucht, bei Post und Telekom vier Interessenten zu finden, es habe aber keine Bewerber gegeben. In weiterer Folge sei durch die Konzentration von Außenstellen zu einem Kompetenzzentrum und Abstellung von Sekretariatspersonal aus dem Landesschulratsbereich eine Grundausstattung der Bildungsregionen erreicht worden.*
- *In den Bildungsregionen Innsbruck–Stadt, Innsbruck–Land–Ost und Innsbruck–Land–West sei dadurch kein Supportpersonal vom Land mehr erforderlich und es könne nunmehr die Abdeckung mit Bundesbediensteten erfolgen.*
- *In der Steiermark seien keine Aufstockungen vorgenommen worden, weil das Abkommen mit dem Land hinsichtlich Vollziehung des Dienstrechts der Landeslehrer verlängert worden sei.*

Das Land Salzburg begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH an das BMBF, für die in den Außenstellen des Landesschulrats tätigen Landesbediensteten Bundesplanstellen vorzusehen und das Personal laufend durch Bundesbedienstete zu ersetzen. Es hielt fest, dass es seinerseits kein zusätzliches Landespersonal mehr in den Außenstellen des Landesschulrats für Salzburg einsetze und die derzeit eingesetzten drei Landesbediensteten im Zuge des Ersatzes durch Bundesbedienstete wieder rückübernehmen werde.

- 9.4** Ungeachtet der durchgeführten Personalmaßnahmen sollte das BMBF den vom RH empfohlenen Weg, die in den Außenstellen der Landesschulräte für Salzburg und Tirol tätigen Landesbediensteten sukzessive durch Bundesbedienstete zu ersetzen, fortsetzen. Nach dem Auslaufen des verlängerten Abkommens mit dem Land Steiermark wären auch in den Außenstellen des Landesschulrats für Steiermark Bundesbedienstete zu beschäftigen.

Länder

- 10.1** Die Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Wien hielten für die dem Landesschulrat zugewiesenen Landesbediensteten die entsprechenden Planstellen im Land vor.

In Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg wurden nach Zuweisungen von Landesbediensteten zum Landesschulrat die ent-



Beschäftigung von Bediensteten der Länder
in den Schulbehörden des Bundes



Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende
Leistungen im Bereich der Schulbehörden

sprechenden Planstellen im Land nicht vorgehalten. Dies hatte zur Folge, dass für drei niederösterreichische Landesbedienstete weder beim Bund noch beim Land entsprechende Planstellen vorgehalten wurden.

- 10.2** Der RH verwies auf die Uneinheitlichkeit der Planstellenbewirtschaftung der Länder hinsichtlich der den Landesschulräten zugewiesenen Landesbediensteten.

Der RH empfahl dem BMBWF und den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich zu klären, ob aus rechtlichen und zweckmäßigen Erwägungen bei Zuweisung von Landesbediensteten in den Planstellenbereich des Bundes lediglich beim jeweiligen Landesschulrat oder auch beim Land – zur Vorsorge im Falle rückkehrender Landesbediensteter – entsprechende Planstellen vorzuhalten sind.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMBWF werde für jeden dienstzugehörigen Landesbediensteten und für jede dienstzugehörige Landeslehrkraft eine Bundesplanstelle gebunden, um bei Ausscheiden eine Nachbesetzung durch Bundespersonal zu gewährleisten.*

Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Fall von Zuweisungen an den Landesschulrat der Vorhalt von Planstellen im Landesdienst deshalb rechtlich nicht geboten sei, weil insofern keine Vollzugsaufgaben des Landes an Landesdienststellen zu bedecken seien. Es würden auch regelmäßig Planstellen im Verwaltungsdienst des Landes Niederösterreich frei, die rückkehrenden Bediensteten angeboten werden könnten.

Der Landesschulrat für Niederösterreich vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, in den angesprochenen Fällen sei das Vorhalten einer Bundesplanstelle ausreichend.

- 10.4** Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich und dem Landesschulrat für Niederösterreich, dass im Fall der Verwendung von Verwaltungsbediensteten des Landes beim Landesschulrat für Niederösterreich das Vorhalten einer Bundesplanstelle nicht ausreicht. Daran vermag auch das Vorhandensein allenfalls frei werdender Planstellen für rückkehrende Landesbedienstete nichts zu ändern.

Kostentragung

- 11.1** (1) Grundsätzlich wurden die Personalausgaben für die in den Landesschulräten beschäftigten Verwaltungsbediensteten der Länder vom Bund refundiert. Wegen Übertragung der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer trugen die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien jedoch einen Anteil dieser Perso-

Beschäftigung von Bediensteten der Länder in den Schulbehörden des Bundes

nalausgaben. Im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien waren dies 40 %.¹⁶ Die Steiermark handhabte den Ersatz anders (siehe TZ 22 ff.). Die folgende Tabelle stellt dies in Grundzügen dar:

Tabelle 7: Tragung des Personalaufwands für die den Schulbehörden des Bundes zugewiesenen Verwaltungsbediensteten der Länder (einschließlich der Gemeinde Wien)

Land	Tragung des Personalaufwands
Burgenland	Bund refundierte in Höhe eines vergleichbaren Bundesbezugs ¹
Kärnten	Bund refundierte in Höhe eines vergleichbaren Bundesbezugs
Niederösterreich	Bund refundierte in Höhe des tatsächlichen Personalaufwands ¹
Oberösterreich	Land trug vorweg Aufwand für Landesbedienstete, dieser wurde im Rahmen einer 60:40-Kostentragungsvereinbarung nach § 20 B-SchAufsG in den Gesamtaufwand eingerechnet (siehe TZ 21).
Salzburg	Bund refundierte in Höhe eines vergleichbaren Bundesbezugs (Landesschulrat) und bezahlte auch pauschal eine bestimmte Anzahl VBÄ (Bezirksschulräte bzw. Außenstellen)
Steiermark	Land trug Aufwand für Landesbedienstete ²
Tirol	Bund bezahlte pauschal eine bestimmte Anzahl VBÄ
Vorarlberg	Bund refundierte in Höhe eines vergleichbaren Bundesbezugs
Wien	Bund refundierte in Höhe des tatsächlichen Personalaufwands ¹

¹ Die refundierten Beträge flossen als Teil des gesamten Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes in die 60:40-Kostentragungsvereinbarung nach § 20 B-SchAufsG ein.

² Zwei Landesbedienstete waren aus Einschulungsgründen beim Landesschulrat eingesetzt; den Aufwand für die Landesbediensteten bei den Außenstellen des Landesschulrats trug das Land im Rahmen des Übereinkommens 1960 (siehe TZ 22 ff.)

Quellen: Amt der jeweiligen Landesregierung; Landesschuläte

In den Ländern Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg, in denen der Bund die Personalaufwendungen der bei den Landesschulräten beschäftigten Landesbediensteten in Höhe eines vergleichbaren Bundesbezugs refundierte, war gewährleistet, dass dem Bund durch die Beschäftigung von Landesbediensteten kein Mehraufwand entstand; die Differenz zu allenfalls höheren Landesbezügen trug das Land.

Bei Refundierung des tatsächlichen Personalaufwands der Landesbediensteten (Niederösterreich, Oberösterreich und Wien) trug der Bund das Risiko von Mehraufwendungen aufgrund höherer Einstufungen und Zulagen der Länder.

In Tirol und Salzburg bestand für die Zurverfügungstellung des in den Bezirksschulräten (nunmehr Außenstellen des Landesschulrats) tätigen Landesverwaltungspersonals eine privatrechtliche Vereinbarung zwi-

¹⁶ siehe TZ 21, zu Oberösterreich ausführlich im Bericht des RH „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung“, Reihe Bund 2015/13

schen Bund und Land über einen pauschalen Ersatz, in Vorarlberg über den Ersatz in tatsächlicher Höhe (seit 2006 nicht mehr angewendet).

(2) Weitere Unterschiede bei den Refundierungen der zugewiesenen Landesbediensteten zeigten folgende Einzelfälle auf:

- Das Land Burgenland trug die Bezüge einzelner dem Landesschulrat zugewiesenen Landesbediensteten ohne Refundierung seitens des Bundes („lebende Subvention“).
- Der Bund bezahlte dem Land Kärnten den Personalaufwand in jener Höhe, der für vergleichbare Bundesbedienstete angefallen wäre, vereinbarte jedoch eine Deckelung in Höhe des tatsächlich anfallenden Personalaufwands des Landes. Mangels ausreichender Einstufung und Entlohnung im Landesschema gewährte das Land eine Dienstzulage in Höhe der Differenz zwischen Landes- und Bundesbezug.
- Das Land Kärnten bezahlte in einem Einzelfall die Differenz zwischen der der tatsächlichen Tätigkeit beim Landesschulrat entsprechenden Einstufung zu der höheren Einstufung gemäß Landesschema.

(3) Aufgrund der unterschiedlichen Besoldung im Bundes- und Landesdienst führte die Beschäftigung von Landesbediensteten bei den Schulbehörden des Bundes in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien im Jahr 2014 zu rd. 350.000 EUR höheren Kosten als bei ausschließlicher Beschäftigung von Bundesbediensteten.

- 11.2** Der RH verwies kritisch auf die unterschiedlichen Refundierungsvereinbarungen je Bundesland und auch auf die Unterschiede im Vollzug. Seiner Ansicht nach war nur bei Refundierung eines vergleichbaren Bundesbezugs gewährleistet, dass dem Bund keine Mehrkosten erwachsen. Weiters war zu hinterfragen, inwieweit den dem Land entstehenden Mehrkosten ein Nutzen gegenüberstand.

Der RH stellte kritisch fest, dass der Ersatz des tatsächlichen Personalaufwands einem einheitlichen Einstufungs- bzw. Besoldungssystem im Landesschulrat entgegenstand und zu Entgeltunterschieden bei gleichen Tätigkeiten führte.

In Anbetracht der Mehrkosten durch Einsatz von Landesbediensteten – wie in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien – empfahl der RH dem BMBWF aus wirtschaftlichen Gründen, Bundesplanstellen ausschließlich mit Bundesbediensteten nachzubesetzen.

- 11.3** Das BMBF verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 5, demnach das BMBF keiner Dienstzuteilung eines Landesbediensteten an den Landesschulrat mehr zustimmen werde.
- 11.4** Der RH nahm die vom BMBF beabsichtigte Änderung der Vorgangsweise zustimmend zur Kenntnis, zumal dadurch nicht nur eine Verringerung des Personalaufwands der Landesschulräte zu erwarten ist, sondern auch der jahrzehntelange Verwaltungsmehraufwand bei BMBF und den Ländern durch die gegenseitigen Aufwandsverrechnungen der Personalkosten beendet wird.

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

Art und Umfang der Zuwendungen

- 12.1** (1) Gemäß einer jahrzehntelang geübten Praxis¹⁷ gewährten die Länder sowohl Verwaltungsbediensteten, die bei den Schulbehörden des Bundes tätig waren, als auch Schulaufsichtsbediensteten eine Reihe von Zuwendungen aus Landesmitteln in unterschiedlicher Höhe.

Sämtliche Zuwendungen der Länder an Bedienstete des Bundes erfolgten zusätzlich zu den gemäß Bundesschema ausbezahlten Bezugsbestandteilen samt Abgeltung der quantitativen und qualitativen Mehrleistungen und Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisekostenabgeltung).

Bereits im Zuge langjährig zurückliegender Gebarungüberprüfungen bei verschiedenen Landesschulräten hatte der RH die Zuwendungen der Länder kritisiert, zuletzt anlässlich einer im Jahr 2014 bei den Schulbehörden des Bundes in Oberösterreich und Tirol durchgeführten Gebarungüberprüfung (siehe Bericht des RH „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“, Reihe Bund 2015/13).

(2) Der RH erhob österreichweit für den überprüften Zeitraum 2010 bis 2014 Art und Umfang der Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes:

¹⁷ So erhielten die Bezirks- und Landesschulinspektoren in Wien für die Besorgung der administrativen Agenden, die sie zur Unterstützung der Stadt Wien als Schulerhalterin neben ihren pädagogischen Tätigkeiten übernommen hatten, seit dem Jahr 1918 eine (damals) als Amtsaufwandbeitrag bezeichnete Entschädigung; siehe Tätigkeitsbericht 2011 des Kontrollamts der Stadt Wien, KA III-S6-1/11

Gewährung von Zuwendungen der Länder an
Bedienstete der Schulbehörden des BundesAusgewählte gebietskörperschaftsübergreifende
Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Tabelle 8: Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

Land	Bezeichnung der Zuwendung	Begründung	Anzahl Bezieher ¹ (2014)	Bezieher in den Landesschulräten	monatliche Höhe in EUR (Stichtag 1. Jänner 2015)
Burgenland	Mehrleistungsvergütung	umfangreiche Tätigkeiten für das Land	8 S	Landesschul-, Bezirks-, Pflichtschulinspektoren	194,04 bzw. 145,35
	Aufwandsentschädigung	umfangreiche Tätigkeiten für das Land	8 S	Landesschul-, Bezirks-, Pflichtschulinspektoren	194,04 bzw. 145,35
		Gleichstellung mit dem Leiter eines Sekretariats eines Landesrats	1 B	Leitung Büro Amtsführender Präsident	134,48
		Vollziehung von Landesaufgaben	2 B	Sekretariatskraft Büro Amtsführender Präsident	156,69
	Personalzulage	Gleichbehandlung mit Landesbediensteten	45 B	Verwaltungsbedienstete des Bundes	60,67 bis 169,83
	Überstundenpauschale	Leitung Büro Amtsführender Präsident	2 B	Leitung Büro Amtsführender Präsident	403,67
	Erschwerniszulage	Gleichstellung mit dem Leiter eines Sekretariats eines Landesrats	1 B	Leitung Büro Amtsführender Präsident	229,54
		Vollziehung von Landesaufgaben	2 B	Sekretariatskraft Büro Amtsführender Präsident	164,81
Kärnten	Funktionszulage	Wahrnehmung von Landesangelegenheiten	14 S	LSI für den Pflichtschulbereich, Bezirks-, Pflichtschulinspektoren	336,44
	Funktionsgebühr	Wahrnehmung von Landesangelegenheiten	2 S	LSI für den Pflichtschulbereich	504,66
Niederösterreich	Entschädigung gemäß § 73 NÖ-Landesbedienstetengesetz	Wahrnehmung von Landesangelegenheiten (im Jahr 2014 Reduktion auf 6 S)	33 S ²	Landesschul-, Bezirks-, Pflichtschul-, Berufsschul-, Fachinspektoren, Bildungsmanager	750 (Leiter Außenstelle) 400 (Koordination Außenstelle)
		Vollzug von Landesaufgaben	1 B	Landesschulratsdirektor	beendet mit 1. August 2014
		Vollzug von Landesaufgaben	5 B ³	Verwaltungsbedienstete des Bundes	300
	Entschädigung Nebentätigkeit	Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes für Landeslehrer		Verwaltungsbedienstete des Bundes (Beamte)	beendet mit 1. Jänner 2012
	Monatsentgelt	Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes für Landeslehrer		Verwaltungsbedienstete des Bundes (Vertragsbedienstete)	beendet mit 1. Jänner 2012

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

Fortsetzung: Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

Land	Bezeichnung der Zuwendung	Begründung	Anzahl Bezieher ¹ (2014)	Bezieher in den Landesschulräten	monatliche Höhe in EUR (Stichtag 1. Jänner 2015)
Oberösterreich	Repräsentationsabgeltung	Wahrnehmung von Landesinteressen	37 S	Landesschul-, Bezirks-, Pflichtschul-, Berufsschul-, Fachinspektoren	151,10 bis 299,50 (ausgesetzt seit 1. Jänner 2015)
			1 L	Landesschulratsdirektor	299,50 (ausgesetzt seit 1. Jänner 2015)
	Verwendungsgruppenzulage	Gleichbehandlung mit Landesbediensteten	33 B, 8 L	Verwaltungsbedienstete des Bundes bzw. des Landes	43,60 bis 109,00 (ausgesetzt seit 1. Jänner 2015)
	Zulage für Beratungsstellenleiter		6 B	Leiter der schulpсихologischen Beratungsstellen	109,00 (ausgesetzt seit 1. Jänner 2015)
Salzburg	Funktionsgebühr	Wahrnehmung von Landesinteressen	10 S	LSI für den Pflichtschulbereich, Bezirks-, Pflichtschulinspektoren, Fachinspektor für Bewegungserziehung und Sport	130,81
	Präsidialzulage		2 B	Sekretariatskraft des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten	355,20 bzw. 177,60
	Leistungszulage	Erledigung von Landesagenden	22 B	Verwaltungsbedienstete des Bundes	114,83 bzw. 107,31
	Weihnachtsgabe	Gleichbehandlung mit Landesbediensteten	4 B	Verwaltungsbedienstete des Bundes	2014 insgesamt 390
Steiermark	Pauschalabgeltung	Wahrnehmung von Landesinteressen	31 S	Landesschul-, Bezirks-, Pflichtschul-, Berufsschul-, Fachinspektoren	232,60
	Pauschalabgeltung	Verwaltung Landeslehrer	27 B	Verwaltungsbedienstete des Bundes in Landeslehrer-Abteilung	33,20 bis 237,10
	freier Dienstvertrag	Tätigkeiten für den Präsidenten	2 B	Verwaltungsbedienstete des Bundes	beendet 2013
	Verwendungsabgeltung	Wahrnehmung von Aufgaben der mittelbaren Landesverwaltung	1 B	Landesschulratsdirektor	beendet 2010



Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Fortsetzung: Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

Land	Bezeichnung der Zuwendung	Begründung	Anzahl Bezieher ¹ (2014)	Bezieher in den Landesschulräten	monatliche Höhe in EUR (Stichtag 1. Jänner 2015)
Tirol	Dienstzulage		14 S	Landesschul-, Bezirks-, Pflichtschul-, Berufsschul-, Fachinspektoren	beendet mit 31. Dezember 2014
	Reisepauschale		12 S	Landesschul-, Bezirks-, Pflichtschul-, Berufsschul-, Fachinspektoren	beendet mit 31. Dezember 2014
Vorarlberg	Aufwandsentschädigung	Wahrnehmung von Landesinteressen	9 S	LSI für den Pflichtschulbereich, Pflichtschulinspektoren, Fachinspektor für Ernährung/Hauswirtschaft/Werken	173,47 bzw. 346,95
	Zuschuss Mittagessen	Gleichstellung mit Landesbediensteten	k.A. S, B	Schulaufsichtsbedienstete bzw. Verwaltungsbedienstete des Bundes	3,90 EUR je konsumierten Mittagessen
Wien	Entschädigung für Schulerhalteragenden	Tätigkeiten im Interesse der Stadt Wien als Schulerhalter	27 S	Landesschul-, Bezirks-, Pflichtschul-, Berufsschul-, Fachinspektoren	384,98
	Entschädigung für Schulpflichtmatrik	Führung der Schulpflichtmatrik	4 B	Verwaltungsbedienstete des Bundes	277,37 bzw. 357,96

Bedienstete aufgeteilt in:

S = Schulaufsichtsbedienstete (sowohl Bundes- als auch Landesbedienstete)

B = Verwaltungspersonal des Bundes

L = Verwaltungsbedienstete der Länder im Landesschulrat

¹ Die Unterlagen ermöglichten keine stichtagsbezogene Auswertung per 31. Dezember 2014; es sind daher alle Bezieher im Jahr 2014 angeführt.

² Reduktion auf sechs Schulaufsichtsbedienstete im Zuge der Schulbehördenverwaltungsreform per 1. August 2014

³ reduziert auf eine Bundesbedienstete mit 1. August 2014

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Landesschulräte; Stadtschulrat für Wien

Im überprüften Zeitraum 2010 bis 2014 erhielten in allen neun Ländern Verwaltungsbedienstete der Schulbehörden des Bundes Zuwendungen unter 19 verschiedenen Bezeichnungen; die Zuwendungen an Schulaufsichtsbedienstete firmierten unter elf verschiedenen Bezeichnungen.¹⁸ Mit Ausnahme Vorarlbergs¹⁹ war bei den Verwaltungsbediensteten die Anzahl der Bezieher je nach Land auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt (z.B. Bedienstete im Präsidium, Bedienstete

¹⁸ Die Bezeichnungen waren zum überwiegenden Teil Begriffe aus dem Dienst- bzw. Besoldungsrecht der Länder, obwohl bei Bundesbediensteten kein Dienstverhältnis zum jeweiligen Land bestand.

¹⁹ Der Essenzzuschuss wurde allen Bundes- und Landesbediensteten im Landesschulrat gewährt.

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

tete der Personalabteilung für Landeslehrer, Bedienstete, die bestimmte Landesaufgaben wahrnahmen).

Bei österreichweiter Betrachtung bezogen im Bereich der Schulbehörden des Bundes im Jahr 2014 insgesamt 160 von 1.423 Verwaltungsbediensteten (rd. 11 %) und insgesamt 185 von 312 Schulaufsichtsbediensteten (rd. 59 %) Zuwendungen aus Landesmitteln.²⁰ Neben Verwaltungsbediensteten des Bundes erhielten auch Landesbedienstete (ein Landesschulratsdirektor und elf Landesbedienstete) die Zuwendungen. Innerhalb der Schulaufsichtsbediensteten umfasste der Kreis der Begünstigten in erster Linie die Bezirks- bzw. Pflichtschulinspektoren sowie die für Pflichtschulangelegenheiten zuständigen Landesschulinspektoren.

Zusätzlich zu den in Tabelle 8 dargestellten Zuwendungen gewährten die Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg dem jeweiligen Landesschulrat einen Zuschuss für den jährlichen Betriebsausflug der Bediensteten. Begründet wurden diese Leistungen mit der Gleichbehandlung der Bediensteten des Landesschulrats mit Landesbediensteten. Das Land Vorarlberg gewährte dem Landesschulrat überdies einen Zuschuss zur Weihnachtsfeier der Bediensteten.

- 12.2** Der RH kritisierte, dass trotz seiner mehrfachen Empfehlungen alle Länder Bediensteten der Landesschulräte im überprüften Zeitraum Zuwendungen gewährten und es (mit Ausnahme von Tirol, TZ 14) bislang verabsäumt hatten, diese Leistungen einzustellen.

Der RH stellte zudem die Zweckmäßigkeit von Zuwendungen an Verwaltungs- und Schulaufsichtsbedienstete des Bundes in Frage, die

- bei einer nachgeordneten Dienststelle des Bundes im Wesentlichen die Gleichstellung mit Landesbediensteten bezwecken,
- nur einem bestimmten Personenkreis ausbezahlt werden und dadurch die besoldungsmäßigen Unterschiede zwischen Bundesbediensteten in gleichen Tätigkeitsfeldern der Verwaltung (z.B. Bearbeiter von Personalangelegenheiten der Landeslehrer mit Zulage versus Bearbeiter von Personalangelegenheiten der Bundeslehrer ohne Zulage) verstärken,
- im Falle zusätzlicher Aufgabenübertragungen unbeachtet lassen, dass gemäß den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes

²⁰ ungeachtet von Doppelbezügen



Gewährung von Zuwendungen der Länder an
Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

**Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende
Leistungen im Bereich der Schulbehörden**

etwaige Mehrleistungen ohnedies entweder durch Überstundenverrechnung oder All-In-Bezug abgegolten sind,

- weder von der Betragshöhe für bestimmte Gruppen von Bediensteten noch von den Anspruchsvoraussetzungen österreichweit koordiniert waren und in Einzelfällen auch personenbezogen gewährt wurden, und
- auch an Landesschulratsdirektoren ausbezahlt wurden, obwohl diese selbst für die Einhaltung der bundesdienstrechtlichen Vorgaben ihrer Bediensteten zuständig waren.

Nach Ansicht des RH waren die gewährten Zuwendungen der Länder Ausfluss der kompetenzrechtlichen Gemengelage im Bereich des Schulwesens.

Der RH empfahl den Ländern, die Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes einzustellen.

12.3 *Das Land Burgenland hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es im Jahr 1999 mit Stichtagsregelung die Personalzulage als „freiwillige Zuwendung aus Landesmitteln“ an Bedienstete des Landesschulrats eingestellt habe. Eine „freiwillige Zulage“ an Schulaufsichtsorgane des Bundes sei letztmalig im Jahr 2010 gewährt worden.*

Laut Stellungnahme des Landes Kärnten seien die Zuwendungen an die Schulaufsichtsinspektoren mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 eingestellt worden.

Das Land Niederösterreich nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Es werde mit dem Landesschulrat klären,

- *wann und in welchem Ausmaß nicht von § 18 BSchAufsG (Qualitätsmanagement) erfasste Landesaufgaben sinnvollerweise nur durch Schulaufsichtsbedienstete im Rahmen einer dem Dienstgeber zu meldenden Nebenbeschäftigung rechtskonform erledigt werden könnten und,*
- *zutreffendenfalls, ob eine gesonderte Honorierung aus Landesmitteln nach dem Besoldungsrecht des Bundes zulässigerweise überhaupt in Empfang genommen werden dürfe.*

Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es unter der Prämisse der abgaben- und sozialversicherungsrechtlich gesetzeskonformen Behandlung rückwirkend die ab 1. Jänner 2015

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

ausgesetzten Zuwendungen des Landes an Bedienstete des Landesschulrats wieder anweisen werde. Es sei bemüht, die Leistungen näher zu definieren; mit dem Zentralausschuss der Landeslehrer sei vereinbart worden, dass jeder der Schulinspektoren diese Leistung weiterhin erhalte und die Erfüllung der Leistung anhand eines halbjährlich zu erstellenden Berichts des Schulinspektors zu dokumentieren sei. Unklar sei, inwieweit diese Tätigkeiten nicht von § 18 B-SchAufsG erfasst seien bzw. nicht ohnedies zu den Dienstpflichten eines Schulinspektors zählen würden.

Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits im Juni 2015 alle Zuwendungen an Schulaufsichtsorgane des Bundes in Salzburg eingestellt und sohin die für die Zuwendungen erforderlichen Mittel eingespart worden seien.

Das Land Steiermark gab in seiner Stellungnahme an, der Stichtagsregelung einiger Länder folgend keine finanziellen Zuwendungen mehr an Bundesbedienstete der Schulbehörden zu leisten, die ab 1. Jänner 2016 erstmals Funktionen übernehmen würden, die bisher zur Leistung dieser Zuwendungen geführt hätten.

Laut Stellungnahme der Stadt Wien würden die beim Stadtschulrat für Wien tätigen Schulaufsichtsorgane des Bundes für die Besorgung von Aufgaben im Interesse der Stadt Wien als Schulerhalterin eine Entschädigung erhalten. Aus Sicht der Stadt Wien sollen diese Aufgaben zweckmäßiger Weise aufgrund des engen Zusammenhangs mit deren Tätigkeit auch weiterhin durch die Schulaufsichtsorgane des Bundes beim Stadtschulrat für Wien erfüllt werden. Bei Besorgung dieser Aufgaben durch die Stadt Wien würden die derzeit genutzten Synergien verloren gehen, und es müssten personal- und kostenintensive Parallelstrukturen in der Stadt Wien eingerichtet werden. Die Stadt Wien werde daher neuerlich an das BMBF herantreten, um eine Vereinbarung und eine damit verbundene direkt verrechenbare Geldleistung an den Bund zu erreichen. Die Einstellung der Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes für die Besorgung von Aufgaben zur Führung der Schulpflichtmatrik werde geprüft.

Der Landesschulrat für Burgenland betonte in seiner Stellungnahme, die Zulagen des Landes Burgenland seien nur gewährt worden, weil im Landesschulrat für Burgenland ursprünglich ausschließlich Landesbedienstete tätig gewesen seien und mit dieser finanziellen Zuwendung für die später eintretenden Bundesbediensteten ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden sollte. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 sei die Landeszulage für neu eintretende Verwaltungsbedienstete eingestellt worden.

Der Landesschulrat für Tirol nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH zustimmend zur Kenntnis.

Der Landesschulrat für Vorarlberg hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Zuwendungen auf langjähriger Tradition und Übung fußen. Dem Landeshauptmann in seiner Funktion als Präsident des Landesschulrats sei es seit Jahrzehnten ein Anliegen, den Bundesbediensteten eine gewisse Gleichstellung mit den Landesbediensteten zu ermöglichen. Im Hinblick auf die in Vorarlberg höheren Lebenshaltungskosten als im übrigen Österreich, habe der jeweilige Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrats für Vorarlberg durch die Gewährung eines Essenszuschusses die Möglichkeit gesehen, einen gewissen Ausgleich zu den Gehältern der Landesbediensteten zu schaffen, dies umso mehr, als ja eine sehr enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Land erfolge, und auch im Hinblick auf den Umstand, dass die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrats für Vorarlberg auch Landesrätin für Schule, Gesetzgebung und Sport sei.

- 12.4** Der RH verwies gegenüber den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und der Stadt Wien auf das Beispiel des Landes Tirol, das mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 sämtliche Zuwendungen an Bedienstete des Landesschulrats für Tirol einstellte. Den Landesschulräten für Burgenland und Vorarlberg entgegnete er, dass es den Bundesbediensteten untersagt ist, ein Geschenk oder einen anderen Vermögensvorteil im Hinblick auf ihre amtliche Stellung anzunehmen.²¹

Begründungen für die
Zuwendungen

- 13.1** Zuwendungen an Verwaltungsbedienstete des jeweiligen Landesschulrats sollten entweder eine besoldungsmäßige Gleichstellung mit Landesbediensteten herbeiführen oder Leistungen für das Land abgelten.

Die Zuwendungen an Schulaufsichtsbedienstete sollten ebenfalls die Wahrnehmung von Aufgaben des Landes als Dienstgeber der Landeslehrer bzw. im Rahmen der Schulerhaltung honorieren oder der Wahrnehmung von Landesinteressen dienen. Vereinzelt wurden Zuwendungen auch personenbezogen gewährt.

Die meisten Länder umrissen die Aufgaben, die Schulaufsichtsbedienstete für sie leisten, nur allgemein; so nannte Kärnten Fragen der Schulerhaltung, Angelegenheiten der Lehrerfort- und -weiterbildung sowie

²¹ Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, i.d.g.F., Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, i.d.g.F.

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

die Leistungsfeststellung der Landeslehrer. Die Gemeinde Wien führte u.a. Schülerstromlenkung sowie Mitarbeit bei der Errichtung und Ausstattung von Schulen als Tätigkeiten der Schulaufsichtsbediensteten für sie als Schulerhalterin an.

Diese Leistungen waren inhaltlich zum Teil nicht klar von der eigentlichen Verwaltungstätigkeit beim Landesschulrat bzw. von der Erfüllung der im § 18 B–SchAufsG und im Aufgabenprofil der Schulaufsicht festgelegten Aufgaben abgrenzbar; sie wurden von den Bediensteten im Rahmen ihrer Dienstzeit miterledigt. Diesbezügliche Meldungen an den Dienstgeber Landesschulrat über Nebenbeschäftigungen waren nicht dokumentiert.

- 13.2** Der RH hielt kritisch fest, dass es keine kompetenzrechtliche Grundlage für die besoldungsrechtliche Gleichstellung von Bundes- mit Landesbediensteten gab. Insofern war für den RH die diesbezügliche Begründung der Länder nicht nachvollziehbar. Er wies darauf hin, dass erwerbsmäßige Tätigkeiten der Bundesbediensteten für das Land im Rahmen einer zu meldenden Nebenbeschäftigung zu erledigen wären.

Der RH empfahl dem BMBF, den Landesschulräten und den Ländern, zu klären, ob und allenfalls wo, wann (innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit) und in welchem Ausmaß Landesaufgaben, die nicht von § 18 B–SchAufsG erfasst waren, sinnvollerweise nur durch Schulaufsichtsbedienstete im Rahmen einer dem Dienstgeber zu meldenden Nebenbeschäftigung rechtskonform erledigt werden können und dies verbindlich einheitlich festzulegen.

In diesem Zusammenhang wäre zu berücksichtigen, dass Landesaufgaben durch die Übertragung der Ausübung der Diensthöheit über die Landeslehrer und im Rahmen der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Mitwirkungskompetenzen der Schulbehörden des Bundes als solche von eben diesen Schulbehörden und deren Bediensteten – ohne gesonderte Honorierung – wahrzunehmen sind.

- 13.3** *Laut Stellungname des BMBF würden Schulaufsichtsbedienstete oftmals ihre besonderen Fachkenntnisse in den von den Ländern und teilweise auch den Gemeinden umzusetzenden Angelegenheiten einbringen, wie z.B. bei der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrpersonen, bei der Planung und Gestaltung von Schulgebäuden, bei der Kommissionierung von Schulräumen, Werkstätten und Labors wie auch bei der Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Brandschutzbeauftragten. Sofern die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Länder weiter gewünscht werde, könnten sie künftig im Weg einer dem Dienstgeber bekanntzugebenden Nebenbeschäftigung ausgeübt werden. Sollten*



Gewährung von Zuwendungen der Länder an
Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

**Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende
Leistungen im Bereich der Schulbehörden**

hingegen einzelne den Organen der Schulaufsicht von den Ländern zusätzlich abgeholte Tätigkeiten unter dem Aufgabenprofil der Schulaufsicht subsumierbar sein, so seien diese Tätigkeiten aufgrund des Dienstverhältnisses zu leisten, und eine zusätzliche Bezahlung sei einzustellen.

Das Land Kärnten erachtete die Empfehlung des RH als nachvollziehbar und sprach sich für eine österreichweit einheitliche Regelung aus.

Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich sei unklar, inwieweit die genannten Tätigkeiten nicht von § 18 B-SchAufsG erfasst seien und damit nicht ohnedies zu den Dienstpflichten eines Schulinspektors zählten. Diese Zulagen würden seit der Zwischenkriegszeit gewährt, weil man die Entlohnung nach dem Bundesschema offensichtlich seitens aller Länder als zu gering erachtet habe. Das Land Oberösterreich werde diese Leistungen weiterhin als Pauschalentschädigungen gewähren und nicht als Abgeltung einzelner Tätigkeiten oder zusätzlicher Arbeitszeiten (keine Nebenbeschäftigung). Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise würde es sich um einen Vorteil aus dem Bundesdienstverhältnis handeln. Die Leistungen würden zudem mit Wissen des Dienstgebers (Landesschulrat) bezahlt, wenn auch dem Vorwurf des RH, dass für diese Zahlungen dienstrechtlich keine Rechtsgrundlage bestehe, nicht wirksam entgegen werden könne.

Das Land Salzburg hielt in seiner Stellungnahme die vom RH empfohlene einheitliche Festlegung jedenfalls so lange für nicht erforderlich, als das Aufgabenprofil der Schulaufsicht immer noch in Kraft stehe. Für das Land Salzburg seien aktuell keine Landesaufgaben erkennbar, die über dieses Anforderungsprofil hinausgingen, weshalb auch im Juni 2015 alle Zuwendungen an Schulaufsichtsorgane des Bundes in Salzburg eingestellt worden seien.

Das Land Tirol teilte mit, klären zu wollen, ob und allenfalls wo, wann (innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit) und in welchem Ausmaß Landesaufgaben, die nicht von § 18 B-SchAufsG erfasst seien, nur durch Schulaufsichtsbedienstete im Rahmen einer dem Dienstgeber zu meldenden Nebenbeschäftigung rechtskonform erledigt werden könnten.

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg würden Beamte der Schulaufsicht seit vielen Jahren einzelne Landesaufgaben erledigen; dies habe sich bestens bewährt. Sollten diese Aufgaben von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung des Landes selber wahrgenommen werden, sei mit einem höheren Aufwand zu rechnen.

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

Die Stadt Wien verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 12, wonach die beim Stadtschulrat für Wien tätigen Schulaufsichtsorgane des Bundes für die Besorgung von Aufgaben im Interesse der Stadt Wien als Schulerhalterin eine Entschädigung erhalten würden.

Der Landesschulrat von Kärnten hielt in seiner Stellungnahme fest, dass er die Verwaltungsorganisation und Zuständigkeiten im Bereich der Pflichtschulaufsicht neu festgelegt habe. Darin würden sich auch Aufgabenstellungen finden, die allein kompetenzrechtlich betrachtet ganz oder teilweise in die Zuständigkeit des Landes fallen würden. Das den Schulaufsichtsbediensteten zukommende Fixgehalt gebühre für die Ausübung der Funktion und umfasse nicht allfällige Tätigkeiten für eine andere Gebietskörperschaft. Eine konkrete dienstrechtliche Vorgabe, welche die Annahme von Zuwendungen eines Landes für die Aufgabenerfüllung durch Bundesbedienstete, die zwar im Zusammenhang mit der Funktion des Bundesbediensteten stehen würden und sinnvollerweise von diesen erledigt werden sollten, aber in den Zuständigkeitsbereich des Landes fielen, fehle ebenso wie für eine Unterbindung der Annahme von Zuwendungen des Landes. Sollte festgelegt werden, welche Landesaufgaben und in welchem Ausmaß in Hinkunft sinnvollerweise durch Schulaufsichtsbedienstete im Rahmen einer dem Dienstgeber zu meldenden Nebenbeschäftigung rechtskonform erledigt werden sollen, so würden dem Land zusätzliche Aufwände in finanzieller, personeller und administrativer Hinsicht drohen.

Der Landesschulrat für Kärnten verwies darauf, dass das 2011 eingeführte Qualitätsmanagementsystem für die Schulaufsicht zwar Aufgaben vorgebe, ein exaktes Aufgabenprofil für die Landesschul- und Pflichtschulinspektoren jedoch nach wie vor ausständig sei. Darüber hinaus unterstrich er die vom RH festgehaltene Analyse, dass die Hauptprobleme in der Schulverwaltung insbesondere in der komplexen Kompetenzverteilung und der fehlenden Übereinstimmung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung begründet sei und eine endgültige Lösung dieser Probleme nur durch deren Zusammenführung erreicht werden könne.

Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Tirol gebe es von Seiten des Landes Tirol keine Zuwendungen mehr an die Bediensteten des Landesschulrats für Tirol.

Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Vorarlberg erledige die Schulaufsicht Aufgabenfelder, die über den Bereich des § 18 B-SchAufsG hinausgehen, zum Teil aber auch ineinander übergehen würden. So nehme die Schulaufsicht im Pflichtschulbereich als pädagogische Sachverständige an Baukommissionen der Bezirkshauptmannschaften teil.

Obwohl die Vollzugskompetenz im Pflichtschulbereich in dienstrechtlichen Angelegenheiten beim Land liege, hätten die Schulaufsichtsorgane bei Dienstpflichtverletzungen oder Schwierigkeiten an Schulen entsprechende Gespräche zu führen, an Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen teilzunehmen, Evaluationen über vom Land zur Verfügung gestellte Leistungen im Bereich der Stundenkontingente an Volksschulen durchzuführen, bei der Direktorensuche behilflich zu sein oder Volksschul-Schulbibliotheken zu betreuen.

Weiters würden in Vorarlberg über die Schulaufsicht – zusätzlich zu der Managementausbildung für Schulleiter an der Pädagogischen Hochschule – rechtliche (Dienst- und Schulrecht) Schulungen erfolgen. Überschneidungen würden sich auch aufgrund der Personalunion der Amtsführenden Präsidentin und der Landesrätin für das Schulwesen ergeben. Wie bereits angeführt, ließen sich diese Tätigkeiten schwer quantifizieren und auch von der zeitlichen Dauer her nur in nicht vertretbarem Aufwand erfassen. Wenn diese Aufgaben nicht mehr von den Schulaufsichtsorganen durchgeführt würden, müsste das Land eigene Personalressourcen schaffen. Für eine diesbezügliche Rechtsgrundlage seien bereits konkrete Überlegungen der Landesregierung im Gange.

- 13.4 Der RH stimmte dem Landesschulrat für Kärnten zu, dass die Ursache der aufgezeigten Probleme in der zersplitterten Kompetenzlage im Schulwesen zu finden ist. Dessen ungeachtet entgegnete er dem Landesschulrat für Kärnten, dass die dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes genaue Vorgaben in Bezug auf Zuwendungen, Nebenbeschäftigungen und Amtshilfe enthalten: Entgegen der Ansicht des Landesschulrats für Kärnten untersage § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 Bundesbediensteten, ein Geschenk oder einen anderen Vermögensvorteil im Hinblick auf ihre amtliche Stellung anzunehmen.

Weiters erwiderte der RH dem Landesschulrat für Kärnten, dass dem Land Kärnten wegen der Gewährung von pauschalen Zuwendungen an Schulaufsichtsbedienstete zusätzliche Kosten erwachsen würden. Bei der Abwicklung über Nebenbeschäftigungen entstünden Kosten für das Land nur bei tatsächlich erbrachten Leistungen der Schulaufsicht. Abschließend wies der RH den Landesschulrat für Kärnten darauf hin, dass das Land Kärnten die entsprechende Empfehlung des RH als nachvollziehbar erachtete.

Der RH entgegnete dem Landesschulrat für Vorarlberg, dass die von ihm angeführte Mitwirkung der Schulaufsicht im Qualifikations- und Disziplinarverfahren gem. Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG keine Landes-

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

sondern eine Bundesaufgabe ist, wofür keinesfalls eine gesonderte Vergütung durch das Land gebührt.

Der RH hielt aufgrund der in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Unklarheiten und des langjährig noch immer bestehenden unterschiedlichen Vollzugs in den Ländern, die ihre Ursache in der zersplitterten Kompetenzlage im Schulwesen hatten, an seiner Empfehlung fest: Es sollte geklärt werden, ob und allenfalls wo, wann (innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit) und in welchem Ausmaß Landesaufgaben, die nicht von § 18 B-SchAufsG erfasst waren, sinnvollerweise nur durch Schulaufsichtsbedienstete im Rahmen einer dem Dienstgeber zu meldenden Nebenbeschäftigung rechtskonform erledigt werden können; dies wäre verbindlich einheitlich festzulegen.

Unterschiede bei der Gewährung

14.1 Im Ländervergleich bestanden Unterschiede in der Höhe der Zuwendungen, der Häufigkeit ihrer Auszahlung (zwölf- bzw. 14-mal jährlich), der Valorisierung sowie hinsichtlich der Bedingungen der Zuerkennung. So gewährte das Land Niederösterreich Zuwendungen gegen jederzeitigen Widerruf und ohne Valorisierung.

In Niederösterreich und in Oberösterreich bezogen Schulaufsichtsbedienstete im Vertretungsfall die vom Land gewährten Zuwendungen doppelt.

Einige Länder schränkten den Kreis der Bezieher ein. So gewährte

- das Burgenland Neueintretenden (Stichtag: 1. Jänner 1999) die Personalzulage für Verwaltungsbedienstete nicht mehr,
- Niederösterreich stellte die Entschädigung für den Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes (1. Jänner 2012) ein und verminderte im Zuge der Umsetzung der Schulbehörden-Verwaltungsreform (1. August 2014) die Anzahl der Bezieher der Entschädigung gem. § 73 NÖ Landes-Bedienstetengesetz von insgesamt 39 Verwaltungs- und Schulaufsichtsbediensteten auf sieben Bedienstete (fünf Außenstellenleiter und zwei Außenstellenkoordinatoren im Präsidium),
- Oberösterreich beschränkte den Kreis der Verwaltungsbediensteten, die eine Verwendungsgruppenzulage erhielten, durch eine Stichtagsregelung und

- Salzburg gewährte Neueintretenden (Stichtag: 1. März 1992) die Präsidial- und Leistungszulage sowie die Weihnachtsgabe für Verwaltungsbedienstete nicht mehr.

Das Land Tirol teilte mit, dass es aufgrund der im Vorjahr getroffenen Empfehlungen des RH (siehe Bericht „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“, Reihe Bund 2015/13) mit 1. Jänner 2015 sämtliche Dienstzulagen und Reisegebührenpauschalen an Schulaufsichtsbedienstete des Bundes eingestellt habe.

Das Land Oberösterreich gab bekannt, es habe – bis zur Entscheidungsfindung über die zukünftige Vorgehensweise – seit 1. Jänner 2015 sämtliche Zahlungen an Bedienstete des Landesschulrats ausgesetzt. Der Landesschulratsdirektor (Landesbediensteter) habe ab 1. Jänner 2015 auf die ihm bislang gewährte monatliche Repräsentationsabteilung verzichtet.

- 14.2** Der RH begrüßte die gänzliche Einstellung der Zuwendungen des Landes Tirol und die erhebliche Reduzierung des Empfängerkreises anlässlich der Schulbehörden-Verwaltungsreform 2014 in Niederösterreich, die durch die Gewährung der Zuwendungen „auf Widerruf“ erleichtert wurde. Weiters verwies er positiv auf die einstweilige Einstellung der Zahlungen durch das Land Oberösterreich und den freiwilligen Verzicht des Landesschulratsdirektors. Er anerkannte auch die in den Ländern Burgenland, Oberösterreich und Salzburg bestehenden Stichtagsregelungen.

Der RH merkte kritisch an, dass die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien es verabsäumten, im Zuge der Schulbehörden-Verwaltungsreform 2014 mit der Abschaffung der Bezirksschulräte gleichzeitig auch die Zuwendungen des Landes an Schulaufsichtsbedienstete des Bundes (insbesondere Bezirksschul-/Pflichtschulinspektoren) einzustellen.

Ungeachtet bestehender Stichtagsregelungen wiederholte der RH gegenüber allen Ländern seine Empfehlung (siehe TZ 12), die Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes einzustellen.

- 14.3** *Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es unter der Prämisse der abgaben- und sozialversicherungsrechtlich gesetzeskonformen Behandlung rückwirkend die ab 1. Jänner 2015 ausgesetzten Zuwendungen des Landes an Bedienstete des Landesschulrats wieder anweisen werde.*

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

Das Land Niederösterreich und der Landesschulrat für Niederösterreich verwiesen in ihren Stellungnahmen auf die widersprechende Formulierung, weil eine erhebliche Reduzierung des Empfängerkreises und die Gewährung der Zuwendung „auf Widerruf“ vom RH begrüßt werde. Andererseits werde kritisiert, dass die Zuwendungen des Landes nicht zur Gänze eingestellt worden seien.

Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Vorarlberg seien die Zuwendungen des Landes an Schulaufsichtsbedienstete nicht von der Existenz des Bezirksschulrats abhängig, sondern für Leistungen erfolgt, die von den Schulaufsichtsbeamten erbracht würden.

- 14.4** Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich und dem Landesschulrat für Niederösterreich, die Anerkennung der erheblichen Reduzierung des Empfängerkreises und der Gewährung der Zuwendung auf Widerruf stellt insofern keinen Widerspruch zur Kritik an der nicht gänzlichen Einstellung der Zuwendungen des Landes an Bedienstete des Landesschulrats dar, als sie die vollständige Umsetzung der Empfehlung, die Zuwendungen des Landes gänzlich einzustellen, erleichtern würde.

Der RH verwies gegenüber dem Land Oberösterreich auf das Beispiel Tirols, das nach der Gebarungsüberprüfung des RH die Zuwendungen an Schulaufsichtsbedienstete gänzlich einstellte. Der RH erachtete eine österreichweite Einstellung der Zuwendungen im Sinne der Gleichbehandlung der Schulaufsicht des Bundes in Österreich – die auch bundesweit demselben Gehaltsschema unterlagen – als zweckmäßig.

Gegenüber dem Landesschulrat für Vorarlberg erwiderte der RH, dass die Schulbehörden-Verwaltungsreform 2014 ein Anlass für eine Abschaffung der Zuwendungen des Landes an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes gewesen wäre.

Abgabenrechtliche Behandlung

- 15.1** Die abgabenrechtliche Behandlung der Zuwendungen aus Landesmitteln an die Verwaltungsbediensteten bei den Schulbehörden des Bundes und an die Schulaufsichtsbediensteten lief in den Ländern unterschiedlich ab.

Die Zuwendungen an Verwaltungsbedienstete unterlagen als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der Lohnsteuerpflicht und, sofern sie die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, der Sozialversicherungspflicht (als laufender Bezug).

Die Zuwendungen an Schulaufsichtsbedienstete wurden steuerrechtlich in einigen Ländern als außerhalb eines Dienstverhältnisses gewährte Zuwendung an Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften gem. § 29 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) und daher als nicht lohnsteuerpflichtig behandelt. Die Länder erstatteten gem. § 109a EStG 1988 am Jahresende die vorgesehene Meldung an das jeweils zuständige Finanzamt.²²

Die Zuwendungen an die Verwaltungsbediensteten des Bundes wurden entweder fiktiv in der Lohnverrechnung als bezugserhöhend berücksichtigt²³ oder brutto für netto auf das Konto ausbezahlt. In der Steiermark wurden die Zuwendungen aus Landesmitteln an die Schulaufsicht und die Verwaltungsbediensteten des Landesschulrats als geringfügige Beschäftigung abgerechnet. Das Land Vorarlberg überließ die steuerrechtliche Behandlung dem jeweiligen Bediensteten. In Wien waren die Schulaufsichtsbediensteten ebenfalls selbst für die steuerliche Behandlung verantwortlich.

- 15.2** Nach Ansicht des RH erschwerten die unterschiedlichen und irreführenden Bezeichnungen der aus Landesmitteln gewährten Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes ihre abgabenrechtlich korrekte Behandlung.

Der RH empfahl den Ländern, die Auszahlung der zusätzlichen Geldleistungen von den Behörden abgabenrechtlich prüfen zu lassen und nachträglich zu berichtigen.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland werde es eine abgabenrechtliche Prüfung durch die Finanzbehörde in Bezug auf die als Funktionsgebühren gem. § 29 Z 4 EStG bewerteten Zuwendungen an Schulaufsichtsbedienstete (Mehrleistungsvergütung und Aufwandsentschädigung) in die Wege leiten.*

Das Land Kärnten ging in seiner Stellungnahme von einer ordnungsgemäßen Verrechnung der von der Personalverrechnung der Abteilung 1 des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgenommenen Auszahlung der zusätzlichen Geldleistungen aus und sah keine Notwendigkeit einer nachträglichen Berichtigung.

²² Die diesbezüglichen Erläuterungen in den Einkommensteuerrichtlinien führten aus, dass als Funktionäre im Sinne dieser Bestimmung grundsätzlich nur Organe (Organwalter) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften angesehen werden konnten (VwGH 11. November 1970, 0767/69).

²³ Damit wirkten sie sich auch pensionserhöhend aus.

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

Das Land Niederösterreich ging in seiner Stellungnahme von der Rechtmäßigkeit der abgabenrechtlichen Behandlung aus, zumal auch die Zuwendungen an die vom Bund „ernannten“ Schulaufsichtsbediensteten rechtzeitig den Abgabenbehörden gemeldet würden; die Abgaben der „betrauten“ Schulaufsichtsbediensteten würden fortwährend abgeführt.

Das Land Oberösterreich erachtete die ausbezahlten Leistungen abgaben- sowie sozialversicherungsrechtlich korrekt bei der Bezugsabrechnung der Bezüge der Bundesbediensteten berücksichtigt.

Das Land Tirol nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH, die Auszahlung der zusätzlichen Geldleistungen von den Behörden abgabenrechtlich prüfen zu lassen und nachträglich zu berichtigen, zur Kenntnis.

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg würden im Zusammenhang mit den den Schulaufsichtsbediensteten gewährten Aufwandsschädigungen Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 an die Finanz weitergeleitet. Da über zwei verschiedene Steuernummern abgerechnet werde, habe die betreffende Person eine Arbeitnehmerveranlagung/ Einkommensteuerklärung einzureichen bzw. werde andernfalls von der Finanz hierzu aufgefordert. Die abgabenrechtliche Dimension der Essenzzuschüsse werde seitens des Landes geprüft werden.

Die Stadt Wien hielt in ihrer Stellungnahme fest, die Schulaufsichtsorgane seien für die steuerrechtliche Behandlung der Zuwendungen selbst verantwortlich. Die Stadt Wien melde die jeweils ausbezahlten Beträge an das Finanzamt. Die Zuwendungen an Bedienstete des Bundes für die Besorgung von Aufgaben zur Führung der Schulpflichtmatrik würden seitens des Stadtschulrats für Wien steuerrechtlich bearbeitet und versteuert.

Der Landesschulrat für Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Zulagen an die Leiter der Schulpsychologie-Bildungsberatungsstellen und die Verwendungsgruppenzulagen an Bundesbedienstete (die jeweils nur für Mitarbeiter bis zu einem Diensteintritt bis 31. Dezember 1988 gewährt worden seien) seit 1. Jänner 2015 zu den Bezügen der Leistungsempfänger hinzugerechnet würden. Damit werde ab diesem Zeitpunkt die Versteuerung bzw. der Abzug der Sozialversicherungsbeiträge durch den Landesschulrat für Oberösterreich direkt gewährleistet.

Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Vorarlberg werde er hinsichtlich der steuerlichen Veranlagung der jeweiligen Bediensteten dafür



Gewährung von Zuwendungen der Länder an
Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

**Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende
Leistungen im Bereich der Schulbehörden**

sorgen, dass entsprechende Hilfeleistungen für eine korrekte Abwicklung zur Verfügung gestellt würden.

- 15.4 Der RH entgegnete den Ländern Kärnten und Niederösterreich, dass seiner Ansicht nach die korrekte abgabenrechtliche Behandlung der aus Landesmitteln gewährten Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes nicht geklärt war. Somit konnte auch nicht eindeutig von der korrekten abgabenrechtlichen Behandlung in Kärnten bzw. in Niederösterreich ausgegangen werden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Auszahlung der zusätzlichen Geldleistungen von den Behörden abgabenrechtlich prüfen zu lassen und diese gegebenenfalls nachträglich zu berichtigen.

Rechtliche
Grundlagen

Landesrechtliche Grundlagen

- 16.1 (1) Die angeführten Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes beruhten zumeist auf Beschlüssen der jeweiligen Landesregierung. Mit Ausnahme Niederösterreichs und – hinsichtlich der Schulaufsichtsorgane – Wiens konnten die Länder keine gesetzliche Grundlage für diese Regierungsbeschlüsse angeben.

(2) So fand sich in einem Geschäftsstück des Amts der Burgenländischen Landesregierung aus 1967, das Mehrleistungsvergütungen an Bedienstete des Landesschulrats zum Gegenstand hatte, folgender Vermerk: „Auf die Bedenklichkeit einer solchen Regelung wurde schon bei der Erörterung in einer Sitzung der Landesregierung hingewiesen. Das Burgenland ist nicht Dienstgeber der im Antrag genannten Bediensteten.“ Auch in Kärnten lag ein Aktenvermerk aus 1990 vor, wonach für die Gewährung der Landesvergütung an Schulaufsichtsbedienstete an sich keine gesetzliche Basis bestehe.

Der RH hatte in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1968 unter Abs. 15.5 darauf hingewiesen, dass die von der Oberösterreichischen Landesregierung den Schulaufsichtsbeamten, die Bundesbedienstete waren, monatlich gewährten „Aufwandsentschädigungen“ und die den Bundesbediensteten des Landesschulrats gewährten „Verwendungsgruppenzulagen“ einer gesetzlichen Grundlage entbehrten.²⁴

In den seither getroffenen Empfehlungen (z.B. TB 1980, Abs. 16.9) stellte der RH fest, dass das Dienstrecht der Bundesbediensteten, wozu

²⁴ Bereits 1950 hatte der RH einen Zuschuss des Landes Oberösterreich zu Reisepauschalen des Bundes als doppelte Vergütung der Auslagen für Reisetätigkeiten kritisiert. 1960 bestätigte das BMF, dass eine Zuerkennung von Vergütungen welcher Art auch immer an Bundesbedienstete durch eine andere Gebietskörperschaft unzulässig sei.

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

auch das Besoldungsrecht zähle, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sei und die Vergütung daher ausschließlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes zu erfolgen habe. Eine zusätzliche Vergütung der Länder sei unzulässig und daher abzustellen.

(3) Im Gegensatz dazu verwies das Land Niederösterreich auf § 73 NÖ Landes-Bedienstetengesetz. Diese Bestimmung ermächtigte die Landesregierung, die dem Bundespräsidenten aufgrund des Art. 65 Abs. 3 B-VG und des Gesetzes vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr. 94/1920, zustehenden Befugnisse auszuüben. Diese Befugnisse betrafen u.a. die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen.

(4) Die Gemeinde Wien argumentierte, die den Schulaufsichtsbediensteten gewährten Zuwendungen seien in zivilrechtlicher Hinsicht als Werkvertrag anzusehen. Die Kriterien, die für einen Werkvertrag charakteristisch seien, nämlich das Fehlen der persönlichen Arbeitspflicht, das Arbeiten nach eigenem Plan und mit eigenen Mitteln, die Möglichkeit der Verwendung von Gehilfen und Substituten und das Fehlen jeder Einordnung in den fremden Unternehmensorganismus lägen vor.

Die Qualifizierung der den Schulaufsichtsbediensteten gewährten Zuwendung als Werkentgelt wurde seitens der Gemeinde Wien erst nach einer Gebarungsüberprüfung des Kontrollamts (nunmehr Stadtrechnungshof) vorgenommen. Auch das konkludente Zustandekommen eines Werkvertrags setzte die Willensübereinstimmung der Vertragspartner über Werkleistung und Entgelt voraus.

16.2 Der RH kritisierte, dass die Länder mit Ausnahme Niederösterreichs und – hinsichtlich der Schulaufsichtsorgane – Wiens keine gesetzliche Grundlage für diese Regierungsbeschlüsse angeben konnten. Er verwies kritisch darauf, dass das Dienstrecht der Bundesbediensteten, wozu auch das Besoldungsrecht zählt, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist und daher auch die Vergütung ausschließlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes zu erfolgen hatte. Ohne gesetzliche Grundlage erachtete der RH die Zahlungen der Länder als bedenklich. Der RH vermochte sich der Argumentation der Gemeinde Wien, den Zuwendungen an Schulaufsichtsbedienstete lägen konkludent zustande gekommene Werkverträge zugrunde, nicht anzuschließen. Außerdem wies der RH darauf hin, dass solche erst im Nachhinein von nur einem Vertragspartner konstruiert wurden.

Im Falle von Niederösterreich war zwar eine gesetzliche Grundlage zur Auszahlung vorhanden, jedoch fehlte die bundesrechtliche Grundlage für die Annahme derartiger Zuwendungen.



Gewährung von Zuwendungen der Länder an
Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

**Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende
Leistungen im Bereich der Schulbehörden**

Der RH empfahl den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien, sich dem Beispiel Tirols anzuschließen und die dargestellten Zuwendungen an Bedienstete, die bei den Schulbehörden des Bundes tätig sind, aus rechtlichen Erwägungen ehestmöglichst einzustellen.

- 16.3** *Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol wiederholten ihre in TZ 12 dargestellten Ausführungen, wonach auf Stichtagsregelungen in Bezug auf die Gewährung der Zuwendungen sowie auf die (teilweise) Einstellung der Auszahlung der Zuwendungen verwiesen wurde.*

Das Land Niederösterreich und der Landesschulrat für Niederösterreich führten in ihren Stellungnahmen ergänzend aus, dass sie die landesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Zuwendungen aus Landesmitteln an Verwaltungs- und Schulaufsichtsbedienstete im Landesschulrat als ausreichend erachten würden, zumal es sich um einen unmittelbaren Leistungsaustausch zwischen dem Land Niederösterreich und den einzelnen Bediensteten handle.

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg würden die Schulaufsichtsbeamten wertvolle Leistungen für das Land erbringen, auf die nicht verzichtet werden sollte. Es sei allerdings richtig, hiefür eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu schaffen, weshalb beabsichtigt sei, mit den Schulaufsichtsbeamten freie Dienstverträge abzuschließen, in welchen insbesondere die Aufgaben, die für das Land erledigt werden sollen, und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen schriftlich festzulegen seien. Eine einheitliche (bundesweite) Festlegung der Aufgaben und ihres Ausmaßes erscheine allerdings nicht erforderlich.

- 16.4** Der RH wies gegenüber dem Land Niederösterreich und dem Landesschulrat für Niederösterreich neuerlich auf die fehlende bundesrechtliche Grundlage hin.

Bundesrechtliche
Grundlagen

- 17.1** (1) Die dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes enthielten klare Vorgaben in Bezug auf allgemeine Dienstpflichten der Bediensteten: So hatten sie ihre dienstlichen Aufgaben unparteiisch zu besorgen; sie hatten in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten blieb.²⁵

²⁵ Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, i.d.g.F., Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, i.d.g.F.

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

(2) Dem BMBF war – wenn auch nicht in allen Details – bekannt, dass die Länder sowohl Verwaltungsbediensteten der Schulbehörden des Bundes als auch Schulaufsichtsbediensteten Zuwendungen aus Landesmitteln gewährten. So fand sich in den Erläuterungen zum Entwurf der Dienstrechtnovelle 1999, mit der u.a. die Besoldung der Schul- und Fachinspektoren durch Schaffung einer neuen Besoldungsgruppe und Zuerkennung eines Fixgehalts neu geregelt wurde, folgender Vermerk: „Im Rahmen des Projekts ... werden neben den grundsätzlichen besoldungs- und dienstrechtlichen Fragen auch die Fragen allfälliger ... Länderzulagen ... zu behandeln sein.“ Auch die Landesschulräte hatten Kenntnis von den dargestellten Zuwendungen aus Landesmitteln; zum Teil beantragten sie diese Geldleistungen beim jeweiligen Land selbst.

Das Gehaltsgesetz 1956 sah hinsichtlich der Schulaufsichtsorgane ausdrücklich vor, dass mit dem ihnen zustehenden Bezug alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten waren.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass die Landesschulräte die Annahme der Zuwendungen der Länder nicht – entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben des Bundes – untersagt hatten, sondern deren Gewährung zum Teil sogar beantragt hatten.

Der RH hielt neuerlich fest, dass mit der Besoldung des Bundes für die Verwaltungs- und Schulaufsichtsbediensteten sämtliche im Dienstverhältnis erbrachten Leistungen abgegolten waren.

Der RH empfahl dem BMBF und den Landesschulräten, die Annahme derartiger Zahlungen künftig zu unterbinden.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMBF bereite es eine Anweisung an die betroffenen Landesschulräte vor, die Verwaltungs- und Schulaufsichtsbediensteten die Annahme von Vermögensvorteilen für Tätigkeiten, die laut Erhebungen des BMBF in den Arbeitsplatzbeschreibungen bzw. Qualifikationsprofilen enthalten seien und innerhalb der Dienstzeit erbracht würden, ab sofort untersage.*

- Ausgaben der Länder **18.1** (1) In den Jahren 2010 bis 2014 wendeten die Länder für Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden folgende Beträge auf:

Gewährung von Zuwendungen der Länder an
Bedienstete der Schulbehörden des BundesAusgewählte gebietskörperschaftsübergreifende
Leistungen im Bereich der Schulbehörden**Tabelle 9: Ausgaben der Länder für Zuwendungen**

Land	2010	2011	2012	2013	2014	Summe	Veränderung
	Ausgaben in EUR						in %
Burgenland	129.938	126.751	119.602	112.979	108.012	597.282	- 16,9
Kärnten	61.273	65.218	65.483	63.320	62.378	317.672	1,8
Niederösterreich	192.900	190.983	175.629	135.840	117.230	812.582	- 39,2
Oberösterreich	167.171	169.869	168.290	169.601	170.284	845.215	1,9
Salzburg	39.186	39.665	39.770	37.540	35.081	191.242	- 10,5
Steiermark	213.861	183.540	180.265	174.534	165.684	917.884	- 22,5
Tirol	63.108	64.248	63.691	58.463	64.237	313.747	1,8
Vorarlberg	57.562	61.462	63.993	64.826	58.334	306.177	1,3
Wien	141.198	141.898	141.416	129.385	127.766	681.663	- 9,5
Summe	1.066.197	1.043.634	1.018.138	946.488	909.007	4.983.464	- 14,7

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Amt der jeweiligen Landesregierung; RH

Die Ausgaben der Länder für die Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden betragen österreichweit im Jahr 2014 insgesamt rd. 909.000 EUR, im gesamten überprüften Zeitraum rd. 4,98 Mio. EUR.

Oberösterreich bzw. die Steiermark wiesen mit rd. 170.000 EUR bzw. rd. 166.000 EUR im Jahr 2014 die höchsten jährlichen Aufwendungen auf. Durch die Einschränkung der Anzahl der Bezieher mit August 2014 reduzierte sich von 2010 bis 2014 der Aufwand in Niederösterreich um rd. 39 %. In Kärnten, Oberösterreich und Tirol hingegen stiegen die Ausgaben um jeweils rd. 2 %.

(2) Die Zahlung der Zuwendungen erfolgte in allen Ländern aus Landesmitteln. Da sie im Land Oberösterreich in die Berechnung des Mehraufwands (40 % Land, 60 % Bund) für die Wahrnehmung der Landeslehreragenden durch den Landesschulrat einfließen (im Zuge der vereinbarten Einrechnung), finanzierte der Bund die vom Land gewährten Zuwendungen zu 60 % mit (siehe Bericht des RH „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung“, TZ 20, Reihe Bund 2015/13).

(3) In den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien waren die Zuwendungen im jeweiligen Rechnungsabschluss unter verschiedenen Ansätzen des Unterabschnitts 1/205 „Schulaufsicht“, in Kärnten unter dem Ansatz 1/02360 „Vergütungen an Schulinspektoren“ ausgewiesen. In den Ländern Salzburg, Steiermark und Vorarlberg waren sie nicht extra ausgewiesen, sondern u.a. im allgemeinen Personalaufwand eingerechnet.

Gewährung von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes

18.2 (1) Der RH verwies kritisch auf die österreichweit entstandenen, aufgrund der langjährigen Gewährung insgesamt hohen Ausgaben für rechtlich bedenkliche und unzweckmäßige Zuwendungen der Länder.

Der RH empfahl den Ländern, diese Mittel im Bereich der Schulverwaltung im Sinne einer sparsamen Verwaltung einzusparen.

(2) Der RH kritisierte insbesondere, dass der Bund (BMBF) im Fall Oberösterreich im Zuge einer Kostentragungsvereinbarung indirekt einen Anteil der vom Land gewährten Zuwendungen finanzierte.

Er empfahl dem Land Oberösterreich, die ausgesetzten Zuwendungen des Landes an Bedienstete des Landesschulrats auch tatsächlich einzustellen.

(3) Der RH kritisierte auch, dass die Zuwendungen in verschiedenen Ansätzen der jeweiligen Rechnungsabschlüsse ausgewiesen waren. Dies stand einer gebotenen Transparenz entgegen.

Der RH empfahl den Ländern, im Zuge der Neugestaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung auf einen einheitlichen Ausweis zu achten.

18.3 *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Kritik und die Empfehlung des RH aufgreifen werde, um bei der Neugestaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung möglichst auf einen einheitlichen Ausweis dieser Zuwendungen zu achten; eine Vergleichbarkeit zwischen den Gebietskörperschaften solle damit gewährleistet werden.*

Das Land Niederösterreich hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Verrechnung bisher der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung entsprechend erfolgt sei und kein Handlungsbedarf bestehe.

Das Land Tirol nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlungen des RH, dass im Zuge einer Neugestaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung auf einen einheitlichen Ausweis der Zuwendungen zu achten sei bzw. die Mittel für Zuwendungen im Sinne einer sparsamen Verwaltung einzusparen seien, zur Kenntnis.

Das Land Vorarlberg verwies darauf, dass die Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung 2015 im Einvernehmen mit dem RH am 19. Oktober 2015 kundgemacht worden sei. Im Übrigen gehe das Land Vorarlberg davon aus, dass aufgrund der geplanten Änderungen der Ausweis der entsprechenden Mittel ausreichend gegeben sei.

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich weise es die ab 1. Jänner 2015 ausgesetzten Zuwendungen des Landes rückwirkend wieder an.

- 18.4** Der RH wiederholte seine Empfehlung an das Land Oberösterreich, die Zuwendungen des Landes Oberösterreich an Bedienstete des Landesschulrats tatsächlich einzustellen.

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Diensthoheit über die Landeslehrer

- 19.1** (1) Der Begriff Diensthoheit umfasste die Summe aller dem Dienstgeber gegenüber seinen Dienstnehmern zukommenden Befugnisse. Im Rahmen der normierten Behördenzuständigkeit der Länder legte die Landesgesetzgebung fest, welche Behörde (z.B. Landesschulrat, Landesregierung) als Dienstbehörde für die Landeslehrer zuständig war.²⁶

Die Länder Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg besorgten die Agenden im jeweiligen Amt der Landesregierung und in den Bezirksverwaltungsbehörden selbst. Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien machten hingegen von der Möglichkeit, die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer den Schulbehörden des Bundes zu übertragen, in weitgehender Weise Gebrauch. Auch in diesem Fall blieb die jeweilige Landesregierung die oberste Dienstbehörde für die Landeslehrer.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die unterschiedliche Behördenstruktur zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer in den einzelnen Ländern²⁷:

²⁶ Das Kärntner Landeslehrergesetz (LGBl. Nr. 80/2000 i.d.g.F.), Salzburger Landeslehrer – Diensthoheitsgesetz 1995 (LGBl. 138/1995 i.d.g.F.), Tiroler Landeslehrer – Diensthoheitsgesetz 1998 (LGBl. 74/1998 i.d.g.F.) und das (Vorarlberger) Landeslehrer – Diensthoheitsgesetz (LGBl. Nr. 34/1964 i.d.g.F.), Burgenländisches Landeslehrerinnen und –lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 (LGBl. Nr. 62/1995 i.d.g.F.), NÖ Landeslehrpersonen – Diensthoheitsgesetz 2014 (LGBl. 2600 – 0), OÖ Landeslehrer – Diensthoheitsgesetz 1986 (LGBl. Nr. 18/1986 i.d.g.F.), Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen – Diensthoheitsgesetz 1978 (LGBl. Nr. 4/1979 i.d.g.F.), Steiermärkisches Landeslehrer – Diensthoheitsgesetz 1966 (LGBl. Nr. 209/1966 i.d.g.F.)

²⁷ Ab 1. August 2014 übernahmen die Landesschulräte mit ihren Außenstellen die Agenden der Bezirksschulräte.

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Abbildung 1: Behördenstruktur zur Ausübung der Diensthoheit



¹ Ab 1. August 2014 übernahmen die Landesschulräte mit ihren Außenstellen die Agenden der Bezirksschulräte.

Quellen: Landeslehrer-Diensthoheitsgesetze der Länder; RH

(2) Bezogen auf konkrete Tätigkeitsfelder im Rahmen der Verwaltung der Landeslehrer gaben die Länder, welche die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer übertragen hatten, dem RH folgende Zuständigkeiten bekannt:

Tabelle 10: Vergleich der Zuständigkeiten im Bereich der Landeslehrerverwaltung

Amt der Landesregierung/LSR	Burgenland	Niederösterreich	Ober- österreich	Steiermark	Wien
Erstellung Dienstpostenplan	Land/LSR	LSR	LSR	Land/LSR	Land/SSR
Genehmigung Dienstpostenplan	Land	Kollegium/Land	Land	Land	Land
Abrechnung der Bezüge	Land/LSR	LSR	LSR	LSR	SSR
Auszahlung der Bezüge	Land	Land	Land	LSR/Land	Gemeinde Wien
Personalsuche	LSR	LSR	LSR	LSR	SSR
Personalaufnahme	LSR	LSR	LSR	LSR	SSR
Verwaltung Personalakte	LSR	LSR	LSR	LSR und Land	SSR
Genehmigung Dienstreisen	LSR	Schulleiter/LSR	LSR	LSR	SSR
Administration Dienstreisen	Land/LSR	LSR	LSR	LSR und Land	SSR
Genehmigung Weiterbildung	LSR	Schulleiter /LSR	LSR	LSR	SSR
Administration Weiterbildung	LSR	LSR	LSR	LSR	SSR
Genehmigung aller Arten von Abwesenheit vom Dienst (z.B. Sabbatical, Altersteilzeit, Urlaub, Kur, Bildungskarenz)	LSR	LSR	LSR	LSR/teilweise Land und Schulleiter	SSR
Administration aller Arten von Abwesenheit vom Dienst (z.B. Sabbatical, Altersteilzeit, Urlaub, Kur, Karenzzeiten)	LSR	LSR	LSR	LSR/teilweise Land und Direktor	SSR
Lehrereinsatzplanung, Zuteilung zu Schule	LSR	LSR	LSR	LSR	SSR
Versetzungen	LSR	LSR	LSR	LSR	SSR
Ahndung von Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen	LSR	Land/LSR	LSR	LSR/Land (teilweise)	SSR
Leistungsbeurteilung, Leistungs- feststellung	LSR	LSR	LSR	LSR	SSR
Sonstiges ¹					

¹ Darüber hinaus gaben einige Länder folgende Agenden in ihrer Zuständigkeit an, z.B. Entscheidung über neuerliche Ausschreibung von Leiterstellen (Burgenland), Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen (Burgenland und Oberösterreich), Ausübung des Gnadenrechts (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien), Erlassung von Durchführungsverordnungen (Oberösterreich, Wien), Aufschub des Übertritts in den Ruhestand (Oberösterreich, Wien), Entscheidung über Ernennungen und Auszeichnungen (Wien) und Führung der Leiterbestellungskommission (Niederösterreich).

Quellen: Ämter der Landesregierung

Alle fünf Länder, welche die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer übertragen hatten, behielten sich die Genehmigung der Dienstpostenpläne, die Auszahlung der Bezüge sowie verschiedene Entscheidungsbefugnisse vor. Die arbeitsintensiven Aufgaben (wie z.B. die gesamte Personaladministration) waren den Landesschulräten übertragen. Dem Land Steiermark oblag als einzigem Land z.B. die Bearbeitung der Abwesenheiten vom Dienst (Altersteilzeit, Sabbatical, Verminderung der Unterrichtsverpflichtung) als Teil der Personaladministration. Personalakten der Landeslehrer waren daher nicht nur

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

beim Landesschulrat, sondern auch beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu führen.²⁸

(3) Das Land Steiermark sah hinsichtlich der Übertragung der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer eine Änderung der dargestellten Rechtslage vor: Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen der Steiermärkischen Landeslehrer–Diensthoheitsgesetz–Novelle 2014 am 1. August 2018 sollen die Aufgaben im Bereich des Dienstrechts der Landeslehrer, die bisher dem Landesschulrat übertragen waren, dem Amt der Landesregierung rückübertragen werden.

Die bisher mit diesen Aufgaben befassten Bundesbediensteten des Landesschulrats sollen dabei schrittweise durch Landesbedienstete ersetzt werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren zwei Landesbedienstete zu Einschulungszwecken der zuständigen Verwaltungsabteilung des Landesschulrats zugeteilt. Nach Meinung des zuständigen Abteilungsleiters benötigte die Einschulungszeit für einen qualifizierten Landeslehrer–Personalsachbearbeiter zwei bis drei Jahre.

Das BMBF hatte mit dem Land Steiermark – etwa im Zuge der Verlängerung des Übereinkommens 1960 (im Jahr 2014) – keine Vereinbarung zur Tragung der eventuell beim Bund entstehenden Mehrkosten durch überzähliges Personal und Sachaufwand getroffen (siehe TZ 22).

19.2 (1) Der RH zeigte auf, dass sich alle fünf Länder, welche die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer übertragen hatten, neben der Auszahlung der Bezüge im Wesentlichen Genehmigungskompetenzen vorbehalten. Der Umfang der Aufgabenübertragung der Länder an die Schulbehörden des Bundes war daher vergleichbar.

Die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung für die Bearbeitung der Abwesenheiten der Lehrpersonen vom Dienst sah der RH als Parallelverwaltung an, die durch doppelte Aktenführung und Koordinationsaufwand zwischen Landesschulrat und Land den Verwaltungsaufwand erhöhte.

(2) Der RH wies darauf hin, dass das BMBF anlässlich der Verlängerung des Übereinkommens 1960 (im Jahr 2014) keine Vereinbarung hinsichtlich der Tragung der dem Bund allenfalls entstehenden Mehrkosten (Personal– und Sachaufwand) abgeschlossen hatte, zumal das

²⁸ In den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien enthielten die jeweiligen Landesgesetze eine Generalklausel zugunsten des jeweiligen Landesschulrats. Das Steiermärkische Landeslehrer–Diensthoheitsgesetz 1966 enthielt eine Generalklausel zu Gunsten der Landesregierung, wies aber die meisten Angelegenheiten ausdrücklich dem Landesschulrat zu.

Land Steiermark schon bis dahin nur einen Teil der Aufwendungen für die Landeslehrerverwaltung übernommen hatte (siehe TZ 21).

Wegen der Rückübertragung der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer an das Land Steiermark und der dadurch freiwerdenden Personalressourcen im Landesschulrat empfahl der RH dem BMBF, Möglichkeiten zu prüfen, die Außenstellen des Landesschulrats für Steiermark mit Bundesplanstellen zu versehen und die dort zugeteilten Landesbediensteten durch allenfalls überzählige Bundesbedienstete²⁹ zu ersetzen (siehe TZ 9).

- 19.3** *Laut Stellungnahme des BMBF verfüge es aufgrund der Einsparungsvorgaben der Bundesregierung über keine „überflüssigen“ Verwaltungsplanstellen. Im Zuge der Abschaffung der Bezirksschulräte mit 1. August 2014 habe das BMBF in der Steiermark keine Personalaufstockungen vorgenommen, weil das Abkommen hinsichtlich der Vollziehung des Dienstrechts der Landeslehrer mit dem Land (ehemals im Gegenzug Bereitstellung von Personal für die Bezirksschulräte durch das Land) verlängert worden sei.*

Das Land Steiermark betonte in seiner Stellungnahme, dass die Übertragung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen an die Bundesschulbehörden in den Ländern auf der Grundlage der jeweiligen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetze keineswegs im vergleichbaren Umfang gegeben sei. Da die Aufteilung der Aufgaben zwischen Bundes- und Landesschulbehörden sehr unterschiedlich sei, seien grundsätzlich auch unterschiedliche Kostentragungsvereinbarungen gerechtfertigt. Das Land Steiermark nehme wesentlich mehr Dienstrechtsagenden unmittelbar durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wahr als die anderen vier Länder, weil es als einziges Land ausdrücklich eine Generalklausel zugunsten des Landes im Dienstrecht verankert habe.

Hinsichtlich der doppelten Personalaktenführung verwies das Land Steiermark darauf, dass jede der beiden Schulbehörden die Akten nur in dem für sie relevanten Kompetenzbereich führe. Es liege eine klare Kompetenzverteilung zwischen Land und Landesschulrat auf der Grundlage des Steiermärkischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes vor, so dass es zu keiner Parallelverwaltung komme.

Hinsichtlich des Ersatzes der Landesbediensteten in den Außenstellen des Landesschulrats mit Bundesbediensteten verwies das Land Steiermark auf das Übereinkommen 1960, demzufolge Personal für die

²⁹ Allenfalls im Wege von Personalrochaden

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Außenstellen vom Land zur Verfügung zu stellen sei. Daher könne diese Empfehlung des RH erst nach dem 1. August 2018 umgesetzt werden.

- 19.4** Der RH entgegnete dem BMBF, dass die fehlenden Bundesplanstellen für die Außenstellen des Landesschulrats für Steiermark die Zustimmung des BMBF zur Verlängerung des Übereinkommens 1960 zum Nachteil des Bundes begünstigte. Das BMBF soll nun im Rahmen seiner Personalplanbewirtschaftung dafür sorgen, dass nach dem Auslaufen des verlängerten Abkommens mit dem Land Steiermark auch in den Außenstellen des Landesschulrats für Steiermark Bundesbedienstete beschäftigt werden können.

Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass trotz Erledigung einzelner Agenden der Landeslehrerverwaltung durch das Land Steiermark mehr Zuständigkeiten (28 Kompetenzbereiche) und der größere Arbeitsaufwand beim Landesschulrat für Steiermark verbleiben. Er wies ergänzend darauf hin, dass sich auch andere Länder einzelne Zuständigkeiten vorbehalten haben; zudem liegt der vom RH erhobene Personalbedarf des Landesschulrats für Steiermark für die Landeslehrerverwaltung (in VBÄ) in vergleichbarer Höhe mit anderen Ländern. Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht, dass die Übertragung der Diensthoheit über die Landeslehrer weitgehend im vergleichbaren Umfang gegeben ist. Darüber hinaus wies der RH das Land Steiermark darauf hin, dass für die Höhe der Kostenabgeltung der tatsächliche Mehraufwand der Bundesschulbehörden ausschlaggebend ist.

Der RH erinnerte auch daran, dass das Land Steiermark von Beginn der Kostentragungsverhandlungen an (60er/70er Jahre) die Meinung vertrat, dass es die Landeslehrerverwaltung selbst kostengünstiger und effizienter durchführen könne. Aufgrund der Günstigkeit des Übereinkommens 1960 beließ es jedoch für insgesamt 52 Jahre (1966 bis 2018) die Zuständigkeit beim Bund (Landesschulrat). Gemäß der Aktenlage hat das Land Steiermark trotz mehrmaliger Aufforderungen des Bundes auch niemals den ihrer Meinung nach geringeren Anspruch des Bundes aufgrund der Aufteilung der Aufgaben zwischen Bundes- und Landesschulbehörden beziffert, sondern laufend auf das Übereinkommen 1960 als Pauschalierungsübereinkommen verwiesen.

Auch wenn einzelne Erledigungen im Bereich Landeslehrerverwaltung auf Grundlage des Steiermärkischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1966 nicht von Bund und Land doppelt durchgeführt werden, so können die zersplitterten Einzelzuständigkeiten einer an sich zusammengehörigen Aufgabe (= Personalverwaltung Landeslehrer, siehe Anlage 2), mit dem doppelten Evidenzhalten von Akten je Lan-



Kostentragungsvereinbarungen zwischen
Bund und Ländern

BMBF

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende
Leistungen im Bereich der Schulbehörden

deslehrer und dem dadurch erhöhten Koordinationsaufwand durchaus als Parallelverwaltung qualifiziert werden.

Vereinbarungen mit
den Ländern im
Vergleich

20.1 (1) Mit dem 1962 in Kraft getretenen Bundes-Schulaufsichtsgesetz (§ 20) oblag dem Bund die Tragung des Personal- und Sachaufwands der Landesschulräte.³⁰ Waren Angelegenheiten der Landesvollziehung gem. Art. 97 Abs. 2 B-VG übertragen, hatte das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwands zu ersetzen, der ihm hiedurch entstand. Dieser Mehraufwand konnte aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Land auch in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden.

In den Folgejahren (1969 bis 1978) schlossen die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien mit dem Bund (BMBF) Kostentragungsvereinbarungen auf der Grundlage des § 20 B-SchAufsG ab.

(2) Aufgrund der übertragenen Landeslehreragenden hatte das Land Steiermark bereits im März 1960 – noch vor Inkrafttreten des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes – mit dem Bund ein Übereinkommen zur Kostentragung abgeschlossen (im Folgenden „Übereinkommen 1960“). Eine Anpassung an die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 B-SchAufsG erfolgte bislang nicht.

³⁰ Die Länder hatten die in den Ausführungsgesetzen allenfalls vorgesehenen Entschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und Reisegebühren) für die Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte sowie die in den Ausführungsgesetzen allenfalls vorgesehenen Funktionszulagen für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrats zu tragen. Ebenso hatten die Länder jene Kosten zu tragen, die sich aus der Art der Bestellung der Mitglieder der Kollegien ergeben.

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Tabelle 11: Kostentragungsvereinbarungen der Länder, die Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen hatten

	Burgenland	Niederösterreich	Oberösterreich	Steiermark	Wien
Datum des Vertragsabschlusses	13. Dezember 1978 ¹	3. Oktober 1969	2. Juni 1971	21. März 1960	29. Juli 1971
vereinbarter Kostentragungsschlüssel	40 % des Personal- und Amtssachaufwands der Schulbehörden gemäß Teilrechnungsergebnisse des BRA (pauschal)	40 % des Personal- und Amtssachaufwands der Schulbehörden gemäß Teilrechnungsergebnisse des BRA (pauschal)	40 % des Gesamtbetrags des Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes und der jeweiligen Aufwendungen des Landes sowie ein Zuschlag von 12 % für die Beamten des Bundes und des Landes (pauschal)	Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Schulaufsicht trägt das Land den gesamten Personal- und Sachaufwand der Bezirksschulräte, mit Ausnahme der Bezüge der Bezirksschulinspektoren. Reise- und Funktionsgebühren zählen zum Personalaufwand	40 % des gesamten beim SSR entstehenden Personal- und Sachaufwands (pauschal)
Kündigungsbestimmungen	Verlängerung jeweils um 5 Jahre (6 Monate Kündigungsfrist)	Verlängerung jeweils um 5 Jahre (6 Monate Kündigungsfrist)	Verlängerung jeweils um 5 Jahre (6 Monate Kündigungsfrist)	Das Übereinkommen kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen abgeändert oder aufgehoben werden.	Verlängerung jeweils um 5 Jahre (6 Monate Kündigungsfrist)

¹ Datum des Regierungsbeschlusses

Quellen: Ämter der Landesregierung

(3) Die Vereinbarungen mit den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien enthielten hinsichtlich des vereinbarten Kostentragungsschlüssels des Landes (40 %) und der Bemessungsgrundlage für die Kostenteilung (des bei den Schulbehörden des Bundes entstehenden Personal- und Sachaufwands) im Wesentlichen dieselben Bestimmungen.

(4) In Oberösterreich bestand der Gesamtbetrag des Personal- und Sachaufwands, von dem der 40 %ige Anteil zu leisten war, aus Aufwendungen jeglicher Art, die vom Bund und/oder Land zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwands für den Landesschulrat, die Bezirksschulräte und für die sonstigen Dienststellen, die für den Landesschulrat tätig sind, jeweils erbracht wurden. Zusätzlich sah die Vereinbarung von Oberösterreich die Verrechnung einer Pensionstangente in Form eines 12 %igen Zuschlages für die Beamten des Bundes und des

Landes und eine Gegenrechnung der Aufwendungen des Landes für die Landeslehrerverwaltung (z.B. Besoldung) vor.³¹

(5) Gemäß dem Übereinkommen 1960 zwischen dem Bund und dem Land Steiermark trug bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Schulaufsicht

- der Bund den Personal- und Sachaufwand des Landesschulrats, die Bezüge der Bezirksschulinspektoren inkl. Reisegebühren sowie sonstige Aufwandsentschädigungen und
- das Land Steiermark den übrigen gesamten Personal- und Sachaufwand der Bezirksschulräte.

Das Übereinkommen 1960 konnte nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen abgeändert oder aufgehoben werden.

Am 1. August 2014 endete aufgrund der Abschaffung der Bezirksschulräte im Zuge der Schulbehörden-Verwaltungsreform das Übereinkommen 1960 zwischen Bund und Land Steiermark. Im August 2014 verlängerten die Vertragspartner das Übereinkommen 1960 um weitere vier Jahre bis zur Rückübertragung der Steiermärkischen Landeslehreragenden 2018. Die Verlängerung des Übereinkommens enthielt weder einen konkreten Kostentragungsschlüssel noch eine exakte wechselseitige Rechnungslegung.

20.2 Der RH kritisierte die für die Länder Oberösterreich und Steiermark vorgefundenen erheblich unterschiedlichen Kostentragungsvereinbarungen für im Wesentlichen dieselben übertragenen Aufgaben, auch im Vergleich mit den drei anderen Ländern.

Er beanstandete, dass es für die Steiermark über Jahrzehnte hinweg nicht gelang, eine Kostentragungsvereinbarung auf Basis des § 20 B-SchAufsG abzuschließen. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMBF und das Land Steiermark das Übereinkommen 1960 ohne einen konkreten Kostentragungsschlüssel und eine exakte wechselseitige Rechnungslegung zu vereinbaren, im Jahr 2014 für weitere vier Jahre verlängerten.

20.3 *Das Land Steiermark erachtete es in seiner Stellungnahme als nicht sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig für das Land, höhere Kosten auf der Grundlage einer für das Land schlechteren Vereinbarung zu*

³¹ Ausführliche Erläuterungen zum Vollzug der Kostentragungsvereinbarung mit dem Land Oberösterreich finden sich im Bericht des RH „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung“, Reihe 2015/13, TZ 20 ff.

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

übernehmen, weil eine derartige Vorgangsweise die Kritik des Landesrechnungshofes nach sich ziehen würde. Im Übrigen sei der RH unsicher in seinen Kostenermittlungen, weil er sowohl von 60:40 als auch von 70:30 % der Gesamtkosten des Landesschulrats spreche und auch fehlende österreichweite einheitliche Parameter zur Erhebung, Beurteilung und Darstellung des Mehraufwands bemängle.

20.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass erst nach Festlegung von österreichweit einheitlichen Parametern zur Erhebung des Mehraufwands und Einrichtung einer detaillierten Kosten- und Leistungsrechnung bei den Landesschulräten deren Mehraufwand exakt berechnet werden kann (siehe TZ 25); bis dahin wäre eine näherungsweise Ermittlung aufgrund der komplexen Kompetenzzersplitterung im Bereich des Schulwesens bzw. Lehrpersonalverwaltung vorzunehmen. Der RH nahm daher eine Bandbreite zwischen rd. 30 % (gemäß den damaligen Berechnungen durch das Land Steiermark) und 40 % (gemäß den Berechnungen der anderen Länder) an. Er betonte in diesem Zusammenhang, dass das Land Steiermark insgesamt 52 Jahre lang weder den tatsächlichen Mehraufwand des Bundes angemessen abgalt, noch die Kompetenzen für die Landeslehrerverwaltung zurücknahm.

Anteilige Kostentragung

21.1 Der RH verglich die vom BMBF auf Basis des Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes vorgeschriebenen mit den vom jeweiligen Land bezahlten Beträgen. Die Leistungen des Landes Steiermark sind dabei durch den tatsächlich getragenen Personalaufwand und einen 15 %igen kalkulatorischen Zuschlag für den Sachaufwand – gemäß den Angaben des Landes Steiermark für die Unterbringung bei den Bezirksverwaltungsbehörden – berücksichtigt. Einzelne Zahlungen der Länder für das Jahr 2012 und 2013 waren noch ausständig.



Kostenträgungsvereinbarungen zwischen
Bund und Ländern

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende
Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Tabelle 12: Anteilige Kostentragung der Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien

	Burgen- land	Nieder- österreich	Oberöster- reich ²	Steiermark ³	Wien
in 1.000 EUR					
Haushaltsjahr 2010					
Personal- und Sachaufwand gesamt ¹	6.745,0	17.339,5	14.435,3	9.587,1	22.274,6
vom BMBF vorgeschrieben	2.698,0	6.935,8	5.774,2	keine Vorschreibung	8.909,8
vom Land bezahlt	2.698,0	6.935,8	3.158,8	k.A.	8.909,8
in %					
= prozentueller Anteil am gesamten Personal- und Sachaufwand	40	40	22	-	40
in 1.000 EUR					
Haushaltsjahr 2011					
Personal- und Sachaufwand gesamt ¹	6.625,1	17.152,1	13.925,2	15.008,1	22.121,3
vom BMBF vorgeschrieben	2.650,1	6.860,8	5.570,1	keine Vorschreibung	8.848,5
vom Land bezahlt	2.650,1	6.860,8	3.028,2	1.118,4	8.848,5
in %					
= prozentueller Anteil am gesamten Personal- und Sachaufwand	40	40	22	7	40
in 1.000 EUR					
Haushaltsjahr 2012					
Personal- und Sachaufwand gesamt ¹	6.635,8	17.747,2	15.066,9	15.538,2	22.944,2
vom BMBF vorgeschrieben	2.654,3	7.099,0	6.026,8	keine Vorschreibung	9.177,7
vom Land bezahlt	2.654,3	7.099,0	3.595,0	1.172,4	9.177,7
in %					
= prozentueller Anteil am gesamten Personal- und Sachaufwand	40	40	24	8	40
in 1.000 EUR					
Haushaltsjahr 2013					
Personal- und Sachaufwand gesamt ¹	6.417,2	20.193,5	14.691,1	16.234,1	22.869,6
vom BMBF vorgeschrieben	2.566,9	8.077,4	5.876,5	keine Vorschreibung	9.147,8
vom Land bezahlt	4	4	3.784,6	1.078,5	4
in %					
= prozentueller Anteil am gesamten Personal- und Sachaufwand	4	4	26	7	4

¹ Personal- und Sachaufwand der Schulbehörden des Bundes gemäß Rechnungsabschluss und Anteil der beim BMBF anfallenden IT-Kosten für die Schulbehörden

² ohne Berücksichtigung des vom Land vorweg getragenen Personalaufwands für die beim Landesschulrat tätigen Landesbediensteten

³ Das Land Steiermark gab den tatsächlichen Personalaufwand 2011 bis 2014 bekannt, für den Sachaufwand wurde ein 15 %iger kalkulatorischer Zuschlag angesetzt.

⁴ für 2013 noch kein Zahlungseingang erfolgt

Quellen: BMBF; Landesschulräte; RH

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien ersetzen dem Bund vereinbarungsgemäß 40 % des gesamten Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes. Aufgrund der vereinbarten Einrechnung der Aufwendungen des Landes trug das Land Oberösterreich³² zwischen 22 % und 26 % des in den Teilrechnungsergebnissen zum Rechnungsabschluss ausgewiesenen und mit den anteiligen IT-Kosten des BMBF ergänzten Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes.³³ Der Anteil des Landes Steiermark betrug demgegenüber zwischen 7 % und 8 %.

- 21.2** (1) Der RH verwies kritisch auf die auffällige Unausgewogenheit der Leistungen der Länder, die nicht mit dem Ausmaß der Übertragung der Landeslehrerkompetenzen auf den Landesschulrat begründbar waren.

Der RH empfahl dem BMBF, für zukünftige Vertragsverhandlungen mit den Ländern auf annähernd gleiche Vertragsbestimmungen zu achten.

- 21.3** *Das BMBF erachtete den Vorschlag des RH als sinnvoll und werde ihm soweit wie möglich Rechnung tragen. Es verwies jedoch darauf, dass einem Verhandlungspartner bei Vertragsgesprächen nichts aufgezwungen werden könne.*

Der Landesschulrat für Oberösterreich erachtete in seiner Stellungnahme die Feststellung des RH, das Land Oberösterreich habe anstelle der vereinbarten 40 % nur zwischen 22 % und 26 % des gesamten Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes ersetzt, als nicht richtig: Irrtümlicherweise seien Kosten, die das Land dem Bund vorschieße und dann im Rahmen der 60:40-Abrechnung gegenrechne, nicht berücksichtigt worden.

- 21.4** Der RH wies das BMBF darauf hin, dass das Land Oberösterreich bereits in den 80er Jahren einseitig den schulpsychologischen Dienst aus der Berechnungsgrundlage herausnahm und dem Bund Landesbedienstete gegenrechnete, die keine Bundesplanstelle banden. Zusätzlich hatte der Bund die vom Land gewährten besoldungsrechtlichen Vorteile für die beim Landesschulrat für Oberösterreich tätigen Landesbediensteten (Beförderungen, Zulagen) zu tragen gehabt, so dass z.B. der vom Land Oberösterreich übernommene Anteil im Jahr 1982 lediglich 12 % und 1984 nur 14 % betrug. Obwohl dem BMBF bereits seit Jahrzehnten die

³² siehe diesbezüglich die näheren Ausführungen im RH-Bericht „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol“, Reihe Bund 2015/13

³³ Unter Berücksichtigung der vom Land Oberösterreich vorweg getragenen Personalaufwendungen für die Landesbediensteten in den Schulbehörden des Bundes trug das Land Oberösterreich zwischen 23 % und 27 % des Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes.

vertraglich ungünstige Stellung des Bundes bekannt gewesen war, zog es gemäß Aktenlage die Option einer Vertragskündigung und Neuverhandlung mit dem Land Oberösterreich nicht in Erwägung.³⁴

Im Fall des Landes Steiermark verlängerte das BMBF nach jahrzehntelangen vergeblichen Bemühungen zur Angleichung des für den Bund nachteiligen Übereinkommens 1960 trotz ex-lege-Endigung mit 1. August 2014 und daher guter Verhandlungsposition sogar noch um vier Jahre (siehe zur Chronologie Anhang 1).

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, in Zukunft das haushaltsrechtliche Gleichgewicht besser zu wahren und auf annähernd gleiche Vertragsbedingungen zu achten.

Der RH hielt dem Landesschulrat für Oberösterreich entgegen, dass er für den Vergleich der anteiligen Kostentragung der Länder, die die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer an die Landesschulräte übertragen hatten, die gleiche Berechnungsmethode angewendet hatte. Die Kostentragungsvereinbarungen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien sahen nämlich im Gegensatz zu Oberösterreich keine Einrechnung ihrer eigenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Landeslehrerverwaltung (z.B. die Kosten der Besoldung) vor. Demnach wird der gesamte Personal- und Sachaufwand der Schulbehörden des Bundes gemäß Bundesrechnungsabschluss und der Anteil der beim BMBF anfallenden IT-Kosten für die Schulbehörden angesetzt (= Berechnungsmethode des BMBF) und der vom Land vorweg getragene Personalaufwand nicht berücksichtigt.

Würde der Bund wie bei den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien die Personalaufwendungen für das eingesetzte Landespersonal direkt refundieren (außerhalb der Kostentragungsvereinbarung), so flössen diese Beträge wiederum als Teil des gesamten Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes in die 60:40-Kostentragungsvereinbarung nach § 20 B-SchAufsG ein. Das Land Oberösterreich hat, weil es diese Aufwendungen nicht mehr einrechnen könne, einen höheren Kostenanteil zu tragen. Dieser wird zwischen rd. 23 % und 27 % des Personal- und Sachaufwands der Schulbehörden des Bundes liegen und ist vergleichsweise noch immer erheblich niedriger als jener von Burgenland, Niederösterreich und Wien.

³⁴ GZ 10.853/3-III/8/1987, GZ 10.853/1-III/1/86, GZ 10.853/4-III/8a/86

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Situation Steiermark

Verhandlungen Bund – Land Steiermark

22.1 (1) Die Verhandlungen bezüglich einer Kostentragungsvereinbarung gem. § 20 Abs. 3 B-SchAufsG zwischen Bund und Land Steiermark begannen 1966 und erstreckten sich bis 2009, dann stellte das BMBF seine Bemühungen ein. In den jahrzehntelangen erfolglosen Versuchen, eine Einigung herbeizuführen, waren auf Seiten des Bundes das BMBF, der Landesschulrat für Steiermark, die Finanzprokurator, das BMF und der RH eingebunden bzw. mitbefasst. Auf Seiten des Landes führte die zuständige Finanzabteilung bzw. die Bildungsabteilung die Verhandlungen.³⁵

Ziel der Verhandlungen war für das BMBF die Vereinbarung eines 40 %igen pauschalen Kostenanteils des Landes Steiermark.³⁶ Ziel des Landes Steiermark war, das bestehende Übereinkommen 1960 weiter anzuwenden, ab 1971 als Pauschalvereinbarung zur Abdeckung des Mehraufwands des Bundes.

(2) Seitens des Bundes war keine akkordierte Strategie für die Verhandlungsführung erkennbar: Zum Teil übernahm das BMBF die Verhandlungen selbst, zum Teil wurde der Landesschulrat für Steiermark oder die Finanzprokurator beauftragt. Eine vorgängige Abklärung einer einheitlichen Position des Bundes bzw. des Verhandlungsspielraums des BMBF erfolgte nicht. Im Jahr 1982 holte das BMBF erst nach Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung über einen Vereinbarungsentwurf Stellungnahmen des BMF und des RH ein.

Tatsächlich nahm das BMBF bereits 1969 von einer Klagsführung aus ressortpolitischen Gründen Abstand, im Jahr 1979 mangels konkretem Leistungsbegehren. Im Jahr 2008 legte das BMBF das erste Mal für das Haushaltsjahr 2007 pauschal Rechnung. Eine gerichtliche Einklagung des Betrags unterblieb nach Ablehnung durch das Land.

(3) Das Land Steiermark hatte bereits 1970 die damalige Kontrollabteilung des Landes mit der Prüfung der Angemessenheit des vom Bund beabsichtigten Kostentragungsschlüssels 60:40 beauftragt. Auf Basis der Erhebung, welchen Aufwand die Übernahme der Landeslehrer-

³⁵ Insgesamt waren im Zeitraum 1967 bis 2009 elf Bildungsminister und fünf Landeshauptmänner der Steiermark mit dieser Angelegenheit befasst. Allein im Zeitraum 1967 bis 1983 waren acht Interventionen bzw. direkte Verhandlungen des zuständigen Bildungsministers mit den politischen Entscheidungsträgern des Landes Steiermark aus den Akten nachvollziehbar.

³⁶ Für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich sowie für Wien wurde zur Ermittlung des Kostentragungsschlüssels in den Bezirksschulräten einiger Länder Aktenzählungen durchgeführt. Aufgrund des Verhältnisses von Bundes- zu Landesakten wurde konsensual für diese Länder das Verhältnis 60:40 Bund/Land festgelegt.

verwaltung dem Land verursachen würde, hielt sie einen 15 %- bis 20 %igen Anteil zusätzlich zu den Naturalleistungen des Landes als angemessen; dies entspräche einem damaligen Gesamtanteil des Landes von ungefähr rd. 30 %.

Im Jahr 1979 prüfte das Land Steiermark die Rückübertragung der Landeslehreragenden. Da das Übereinkommen 1960 aus Sicht des Landes günstig für das Land war, verzichtete es darauf. Den vom Bund geforderten 40 %igen Kostenanteil lehnte das Land als überhöht ab.

Insgesamt legte das Land Steiermark in dem 43-jährigen Zeitraum (1966 bis 2009) nur einen einzigen substantziellen Vereinbarungsentwurf (1982) vor, der wegen fehlender Nachzahlung für die Jahre 1967 bis 1981 durch das Land Steiermark vom Bund abgelehnt wurde.³⁷

Die Verhandlungen wurden immer wieder über Jahre hinweg unterbrochen und dann wiederaufgenommen. Die ausführliche Chronologie ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

- 22.2** Der RH kritisierte, dass das Land Steiermark seit mehr als 50 Jahren den Mehraufwand gem. § 20 B-SchAufsG nur zum Teil beglich. Daraus entstand eine jahrzehntelange, nicht geklärte Pattstellung.

Nach Ansicht des RH wäre von Seiten des Bundes eine stringendere und akkordiertere Vorgangsweise für die Verhandlungen vonnöten gewesen.

Aufgrund der langjährig bekannten Lücke zwischen der geleisteten Kostentragung und dem tatsächlichen Mehraufwand ortete der RH einen fehlenden Willen der Entscheidungsträger des Landes Steiermark, einen nach sachlichen Gesichtspunkten gestalteten Interessensausgleich mit dem Bund herbeizuführen.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, seine Haltung zu überdenken und eine konsensuale Lösung mit dem Bund über den nicht abgegoltenen Mehraufwand des Bundes anzustreben.

³⁷ Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien hatten mit dem Bund für die Zeit von der jeweiligen Inkraftsetzung des Landesausführungsgesetzes zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz bis zum Geltungsbeginn der jeweiligen Kostentragungsvereinbarung eine Regelung zur Abgeltung des Mehraufwands getroffen:
Burgenland: Pauschalbetrag für die Zeit vom 18. Oktober 1969 bis Ende 1977;
Niederösterreich: Spezielle Berechnungsregel für die Zeit vom 1. Oktober 1963 bis Ende des Jahres, das dem Abschluss der Kostentragungsvereinbarung voranging;
Oberösterreich: Spezielle Berechnung der Mehraufwendungen für die Zeit von 1964 bis 1970 ohne 12 %ige Pensionstangente;
Wien: Spezielle Berechnung der Mehraufwendungen für die Zeit vom 1. August 1963 bis Ende Dezember 1970

Kostenträgungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Weiters empfahl der RH dem BMBF und dem Land Steiermark, bei künftigen Verträgen (z.B. Kostenträgungsvereinbarungen) Dauer, Leistungsumfang und auch eine konkrete einseitige Kündigungsmöglichkeit präzise und rechtlich einwandfrei festzulegen.

22.3 Das BMBF nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

Das Land Steiermark wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine konsensuale Lösung mit dem Bund in Form einer Verlängerung des bestehenden Übereinkommens 1960 bereits erfolgt sei und der Vertrag mittlerweile 55 Jahre von beiden Seiten vereinbarungsgemäß erfüllt werde. Aus Sicht des Landes Steiermark bestehe daher bis zum 31. Juli 2018 kein Grund, von der bestehenden Kostenträgungsvereinbarung abzugehen. Ab dann vollziehe es die Landeslehrer-Dienstverträge zur Gänze selbst, und es bedürfe keiner Kostenträgungsvereinbarung mehr.

- 22.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass der Bund in den jahrzehntelangen Verhandlungen mehrmals zum Ausdruck brachte, dass er das Übereinkommen 1960 nicht als Pauschalierungsvereinbarung ansieht (zuletzt 2008) und gemäß § 20 B-SchAufsG der gesamte Mehraufwand für die Landeslehrerverwaltung vom Land Steiermark zu tragen ist. Der RH verblieb gegenüber dem Land Steiermark und dem BMBF bei seiner Ansicht, dass für den jahrzehntelangen nicht beglichenen Mehraufwand des Bundes für die Durchführung der Landeslehrerverwaltung eine konsensuale Lösung zwischen Bund und Land anzustreben ist.

Rechnungslegung

- 23.1 (1) Eine jährliche Rechnungslegung über den Mehraufwand des Bundes an das Land Steiermark führte das BMBF nicht durch. Als Begründung dafür wurde ins Treffen geführt, dass die Zuordnung der Leistungen für Landesagenden im Bereich des Landesschulrats sehr komplex sei; eine Einigung über die Höhe einer anteilmäßigen Verrechnung sei bisher nicht erfolgt.

Das BMBF legte einmalig für das Haushaltsjahr 2007, unpräjudiziell für die Refundierungen voriger und zukünftiger Jahre, dem Land Steiermark Rechnung in Höhe eines pauschalen 40 %-Anteils (rd. 4,82 Mio. EUR).³⁸ Gleichzeitig ersuchte es das Land Steiermark, falls es wesentliche Änderungen der Tätigkeiten des Landesschulrats für

³⁸ Davon war noch der bereits vom Land getragene, jedoch dem BMBF nicht bekannte Personal- und Sachaufwand für die Bezirksschulräte in Abzug zu bringen.

Steiermark für das Land gegenüber den anderen Ländern (mit denen eine 40 %ige Pauschale verrechnet wird) gebe, um einen Gegenvorschlag. Das Land Steiermark lehnte zwar den in Rechnung gestellten Betrag ab, einen Gegenvorschlag – wie vom BMBF angeboten – gab es jedoch nicht ab.

- 23.2** Der RH wies darauf hin, dass der Anspruch des Bundes in § 20 B-SchAufsG gesetzlich determiniert war. Zur Geltendmachung des nicht abgegoltenen Mehraufwands wäre jedoch eine laufende Rechnungslegung erforderlich gewesen. Dies würde das BMBF auch in die Lage versetzen, die Höhe der offenen Forderungen, auch für zurückliegende Zeiten, sichtbar zu machen.

Zur Wahrung der gesetzlich normierten Bundesinteressen empfahl der RH dem BMBF, bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Verrechnung des Mehraufwands (Kosten- und Leistungsrechnung) hinkünftig für eine laufende Rechnungslegung des Mehraufwands zu sorgen.

- 23.3** *Das BMBF gab in seiner Stellungnahme an, es werde die Empfehlung des RH im Auge behalten und wies auf die mögliche Änderung der verfassungsgesetzlichen Rahmenbedingungen sowie auf das mit dem Land Steiermark bestehende Übereinkommen betreffend die Tragung des Aufwands der Schulaufsichtsbehörden vom März 1960 und seine Ergänzung vom August 2014 (Befristung bis Juli 2018) hin.*

- 23.4** Der RH entgegnete dem BMBF, dass zur Geltendmachung des Mehraufwands eine laufende Rechnungslegung erforderlich war. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Verrechnung des Mehraufwands (Kosten- und Leistungsrechnung) hinkünftig für eine laufende Rechnungslegung des Mehraufwands zu sorgen.

Nicht abgegoltenener Mehraufwand des Bundes

- 24.1** (1) Anhand des vorhandenen Datenmaterials³⁹ und anhand der Angaben des Landesschulrats für Steiermark hinsichtlich des Personal- und Sachaufwands von 2003 bis 2014 ermittelte der RH die Summe des Gesamtaufwands für die Schulbehörden des Bundes in der Steiermark.

³⁹ hochgerechnet für die im Zeitraum 1967 bis 2002 fehlenden Jahre

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Weiters ermittelte er anhand der Angaben des Landes Steiermark für 2011 bis 2014 und des vorhandenen Datenmaterials⁴⁰ die Summe des vom Land Steiermark durch Bereitstellung von Personal und Sachaufwand für die Bezirksschulräte geleisteten Kostenanteils.

(2) Unter Zugrundelegung sowohl eines 70:30- als auch eines 60:40-Kostentragungsschlüssels und ohne Berücksichtigung allfälliger Zinsen und Verjährung würde sich der nicht abgeglichene Mehraufwand des Bundes im Zeitraum 1967 bis 2014 in der Größenordnung zwischen 88 Mio. EUR und 128 Mio. EUR belaufen (Bandbreite). Davon würden alleine auf den Bezirksschulrat Graz insgesamt rd. 4,8 Mio. EUR entfallen, die gemäß dem Übereinkommen 1960 vom Land Steiermark zu tragen gewesen wären.

(3) Für den Zeitraum 2007 bis 2014 – für das Jahr 2007 erfolgte das erste Mal eine Rechnungslegung durch das BMBF – lag die Höhe des nicht abgegoltenen Mehraufwands des Bundes zwischen rd. 29 Mio. EUR (30 %) und 42 Mio. EUR (40 %).

- 24.2** Der RH verwies kritisch auf die Höhe des nicht abgegoltenen Mehraufwands des Bundes durch das Land Steiermark. Er wies auch darauf hin, dass das Land Steiermark, das sich auf die Gültigkeit des Übereinkommens 1960 berief, dieses in Bezug auf die Tragung des Aufwands für den Bezirksschulrat Graz nicht einhielt.⁴¹

Der RH empfahl dem BMBF, eine konsensuale Lösung mit dem Land Steiermark über den nicht abgegoltenen Mehraufwand des Bundes anzustreben.

Im Falle des Scheiterns einer konsensualen Lösung empfahl der RH dem BMBF, die Frage der Verjährung zu klären, die Höhe des nicht abgegoltenen Mehraufwands des Bundes konkret zu ermitteln und Möglichkeiten zu prüfen, resultierende offene Ansprüche des Bundes durchzusetzen.

- 24.3** *Nach Ansicht des Landes Steiermark sei die Aufgabenübertragung im Dienstrechtsbereich zwischen den Ländern, die die Ausübung der Diensthöhe über die Landeslehrer an die Landesschulräte übertragen haben, nicht vergleichbar und daher die Übernahme des 60:40-Kostentragungsschlüssels nicht nachvollziehbar. Eine genaue Auflis-*

⁴⁰ ebenso hochgerechnet für die im Zeitraum 1967 bis 2002 fehlenden Jahre

⁴¹ Der RH verwies dazu auf seine Ausführungen im Tätigkeitsbericht 1980, wonach der Bund Aufwendungen trug, die vom Land zu tragen gewesen wären (TB 1980, Abs. 14.19).

tion der Leistungen sei aufgrund der Komplexität der Materie bislang nicht erfolgt.

Das Land Steiermark wies in seiner Stellungnahme den Vorhalt des RH, die Steiermark hätte sich 88 Mio. EUR bzw. 128 Mio. EUR erspart, entschieden zurück und verwies auf das 2014 verlängerte Übereinkommen 1960, demzufolge beide Seiten ihren Vertragsverpflichtungen immer nachgekommen seien. Darüber hinaus machte das Land Steiermark geltend, dass beim Landesschulrat eine geringere Anzahl von Personen mit Landeslehreragenden befasst seien, als der Kostentragungsschlüssel von 70 %:30 % bzw. 60 %:40 % des Gesamtaufwands des Landesschulrats bedeuten würde. Der tatsächliche Personalaufwand im Landesschulrat für Steiermark, der für Landesaufgaben erforderlich sei und aufgrund der derzeit geltenden Vereinbarung nicht vom Land zu tragen sei, belaufe sich auf 17 Personen.

Das Land Steiermark könne keine detaillierte Aussage für die anderen vier Länder abgeben, jedoch erscheine ihm die Kostenaufteilung in den vier Ländern für den Bund überaus günstig zu sein. Der RH hätte im Zuge seiner Erhebungen auch eine genauere Untersuchung dieser Mehraufwendungen der anderen Länder für den Bund anstellen müssen. Die angeblichen Einsparungen von 88 Mio. EUR bzw. 128 Mio. EUR im Falle der Steiermark mögen der Differenz der Kostentragungsschlüssel von 30:70 bzw. 40:60 % entsprechen, doch würden diese Kostentragungsschlüssel nicht die tatsächlichen Aufwendungen der Gebietskörperschaften wiedergeben.

- 24.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass er auch alle anderen Länder, welche die Ausübung der Diensthöhe über die Landeslehrer an den Bund (Landesschulrat) übertragen hatten, einer näheren Betrachtung unterzog. So schloss z.B. die Stadt Wien bereits vor dem Inkrafttreten des B-SchAufsG eine ähnliche Kostentragungsvereinbarung mit dem Bund ab. Im Gegensatz zum Land Steiermark schlossen die Stadt Wien und die übrigen betroffenen Länder nach Inkrafttreten des B-SchAufsG Kostentragungsvereinbarungen ab, die auch laufend vollzogen wurden (siehe TZ 20 und 21).

Darüber hinaus entgegnete der RH dem Land Steiermark, dass trotz Erledigung einzelner Agenden der Landeslehrerverwaltung durch das Land Steiermark mehr Zuständigkeiten (28 Kompetenzbereiche) und der größere Arbeitsaufwand beim Landesschulrat für Steiermark verbleiben. Er wies ergänzend darauf hin, dass sich auch andere Länder einzelne Zuständigkeiten vorbehalten haben; zudem liegt der vom RH erhobene Personalbedarf des Landesschulrats für Steiermark für die Landeslehrerverwaltung (in VBÄ) in vergleichbarer Höhe mit anderen

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Ländern. Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht, dass die Übertragung der Diensthoheit über die Landeslehrer weitgehend im vergleichbaren Umfang gegeben ist (siehe TZ 19).

Zu den Ausführungen des Landes Steiermark, die angeblichen Einsparungen von 88 Mio. EUR bis 128 Mio. EUR mögen zwar der Differenz der Kostentragungsschlüssel von 30:70 bzw. 40:60 % entsprechen, doch würden diese nicht die tatsächlichen Aufwendungen der Gebietskörperschaften wiedergeben, entgegnete der RH: Erst nach Festlegung von österreichweit einheitlichen Parametern zur Erhebung des Mehraufwands und Einrichtung einer detaillierten Kosten- und Leistungsrechnung bei den Landesschulräten kann deren Mehraufwand exakt berechnet werden; bis dahin wäre eine näherungsweise Ermittlung aufgrund der Kompetenzzersplitterung im Bereich des Schulwesens bzw. Lehrpersonalverwaltung vorzunehmen. Der RH nahm daher eine Bandbreite zwischen rd. 30 % (gemäß den damaligen Berechnungen durch das Land Steiermark) und 40 % (gemäß den Berechnungen der anderen Länder) an.

Der RH wiederholte seine Empfehlung, hinsichtlich des nicht abgegoltene Mehraufwands 1966 bis 2018 eine konsensuale Lösung mit dem Bund anzustreben.

Prüfung der Angemessenheit

Trennung der Bundes- von Landesagenden

- 25.1** (1) Die Ermittlung des Mehraufwands nach dem B-SchAufsG erforderte die Trennung, Zuordnung und monetäre Bewertung der auf Basis der kompetenzrechtlichen Bestimmungen langjährig aufgesplitterten Zuständigkeiten und der Gemengelage von Leistungen des Bundes und der Länder für die Schulverwaltung.⁴²

Eine klare Trennung von Bundes- und Landesagenden war nach vorwiegender Meinung der Landesschulräte in der Personalverwaltung möglich, teilweise jedoch nicht bei der Schulaufsicht und beim pädagogisch-administrativen Dienst, weil dort die verschiedenen Vollziehungsbereiche oft ineinanderfließen.

⁴² Bereits bei langjährig zurückliegenden Versuchen der Zuordnung wird darauf hingewiesen, dass „die Probleme durch mangelnde Unterscheidung der Organismen der Landesverwaltung bzw. der Bundesverwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens entstanden seien“. Die Verzahnung von Bundes- und Landesagenden und die Schwierigkeiten ihrer Trennung zeigt sich z.B. auch insofern, als ein Bearbeiter eines Aktes sowohl im Bundes- als auch im Landesinteresse tätig sein kann.

(2) Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien führten zur Ermittlung des Anteils der Bundes- und Landesagenden bei den Schulbehörden Aktenzählungen durch. Mit dem Land Steiermark gelang dem Bund hingegen seit 1967 keine Einigung über die Ermittlungsmethode und die Höhe des zu ersetzenden Mehraufwands (siehe TZ 22 ff.).

(3) Eine erläuternde einheitliche Vorgabe zur Definition des Mehraufwands, zur Erhebungsmethode, zur einheitlichen Erfassung, Bewertung und Darstellung des Mehraufwands fehlte. Eine Kosten- und Leistungsrechnung war in den Landesschulräten nicht eingerichtet.

- 25.2** Mangels österreichweit einheitlicher Festlegung von Parametern zur Erhebung, Beurteilung und Darstellung des Mehraufwands – z.B. auch, welche Gemeinkosten herangezogen werden – fehlte ein wesentliches Instrumentarium zur sachgerechten Zuordnung und zur Prüfung der Angemessenheit der Kostentragung der Länder an sich als auch im bundesweiten Vergleich.

Der RH empfahl dem BMBF, mit den Ländern eine einheitliche Definition der Bundes- und Landesagenden und des „Mehraufwands“ zu erarbeiten. Zur künftigen Ermittlung des Mehraufwands nach § 20 B-SchAufsG empfahl der RH dem BMBF, im Sinne der Kostentruerheit, Effizienz und Transparenz eine Kosten- und Leistungsrechnung bei den Landesschulräten einzuführen.

- 25.3** *Das BMBF erachtete den Vorschlag des RH als sinnvoll und wird ihm soweit wie möglich Rechnung tragen. Es verwies jedoch darauf, dass einem Verhandlungspartner bei Vertragsgesprächen nichts aufgezwungen werden könne. Für den Bereich der nachgeordneten Dienststellen – darunter die Landesschulräte – ermögliche die Kosten- und Leistungsrechnung des BMBF seit dem Jahr 2005 eine Kostenstellen- und Kostenartenrechnung für die Personalkosten. Seit Anfang 2013 sei eine Kostenstellen- und Kostenartenrechnung auch für den Sachaufwand möglich. Die Kostenstellenrechnung der nachgeordneten Dienststellen folge grundsätzlich der Aufbauorganisation des Ressorts. Die Kostenartenrechnung folge den im Rahmen der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung für primäre Kosten festgelegten Strukturen entlang den im Haushaltsverrechnungssystem einschlägig geführten Sachkonten. Der technische Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung bei den Landesschulräten bzw. ihre Ausrichtung auf bündige Informationen über den jeweiligen Aufwand der Bundes- und Landesagenden scheine allerdings erst auf Basis der vom RH empfohlenen einheitlichen Definitionen zweckmäßig zu sein.*

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich stehe es einer Prüfung der Angemessenheit der Kostentragung im Hinblick auf § 20 Abs. 3 B-SchAufsG aufgeschlossen gegenüber und begrüße aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Landesschulrat. Auf Anstoß des BMBF werde es zielgerichtet an einer bundesweit einheitlichen, klaren Trennung von Bundes- und Landesagenden in der Personalverwaltung der Lehrkräfte mitwirken.

Der Landesschulrat für Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er seit der Ausgliederung der Bundesbuchhaltung in die Bundesbuchhaltungsagentur über keine personellen und fachlichen Ressourcen zur Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung verfüge.

- 25.4 Der RH erwiderte dem BMBF, dass in den Landesschulräten nicht die Voraussetzungen für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Verrechnung des Mehraufwands vorlagen. Er bekräftigte daher seine Empfehlung, eine einheitliche Definition der Bundes- und Landesagenden und des Mehraufwands zu erarbeiten. Zur künftigen Ermittlung des Mehraufwands wäre eine Kosten- und Leistungsrechnung bei den Landesschulräten einzuführen.

Evaluierung des Kostentragungsschlüssels

- 26.1 Weder das BMBF noch die Länder Oberösterreich und Wien führten bislang Evaluierungen des Kostentragungsschlüssels durch. Das Land Burgenland ermittelte intern anhand von Personalschätzungen im Jahr 2013 ein Verhältnis von 70:30 (anstatt 60:40). Gespräche des Landes Burgenland mit dem BMBF über eine allfällige Änderung der Kostentragungsvereinbarung brachten bisher kein Ergebnis. Als die Absicht der Bundesregierung, eine Bildungsreformkommission zu installieren, feststand, setzte das Land Burgenland die diesbezüglichen Arbeiten aus.

Das Land Niederösterreich führte im Jahr 2005 eine Plausibilitätsprüfung durch, bei welcher der fiktive Personalaufwand für die Personalverwaltung der Landeslehrer durch eine eigene Personalabteilung des Landes ermittelt wurde. Dieser Betrag unterschritt nur zu einem geringen Prozentsatz (rd. 3 %) die Kosten der Refundierung. Da andere Länder ebenfalls einen 60:40-Kostenverteilungsschlüssel aufwiesen und auch aufgrund des damit verbundenen Aufwands führte Niederösterreich keine weitere Evaluierung durch.

Hinsichtlich des Landes Steiermark verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 22, wonach ein Gesamtanteil des Landes von rd. 30 % gerechtfertigt wäre.

(2) Die pauschalen Kostentragungsvereinbarungen mit den Ländern bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits zwischen 37 und 44 Jahren und berücksichtigten die damaligen Verhältnisse.

- 26.2** Der RH wies darauf hin, dass bislang alle Schätzungen einen Kostenanteil des jeweiligen Landes zwischen 30 % und 40 % des Gesamtaufwands der Schulbehörden des Bundes als angemessen erachteten. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass der tatsächliche Aufwand der Schulbehörden des Bundes und nicht der fiktive Aufwand, der entstehen würde, wenn das Land die Landeslehreragenden an sich zieht, für die Abschätzung der Angemessenheit maßgeblich ist.

Eine ansatzweise Evaluierung des Kostenschlüssels der Länder führte bislang lediglich das Burgenland durch: Die bestehenden Vereinbarungen berücksichtigten die Verhältnisse zur Zeit ihres Abschlusses, zwischenzeitig erfolgte Änderungen der Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesschulräte sowie auch etwaige Änderungen der Anzahl der Landeslehrer pro Bundesland blieben unberücksichtigt.

Der RH bekräftigte seine Empfehlungen in TZ 25, wonach das BMBF und die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien eine einheitliche Definition der Bundes- und Landesagenden und des „Mehraufwands“ erarbeiten sollen.

Zur künftigen Ermittlung des Mehraufwands nach § 20 B-SchAufsG empfahl der RH dem BMBF, im Sinne der Kostenwahrheit, Effizienz und Transparenz, eine Kosten- und Leistungsrechnung in den Landesschulräten einzuführen, auf deren Basis der Ersatz der Länder nach § 20 Abs. 3 B-SchAufsG an den Bund weiterverrechnet werden sollte.

- 26.3** Das BMBF verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 25.

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich und des Landesschulrats für Niederösterreich sei eine einheitliche Definition der Bundes- und Landesagenden und des Mehraufwands aufgrund der unterschiedlichen Landesagenden nur sehr schwer möglich. Es obliege dem Land Niederösterreich, wie weit und in welcher Form die Landesagenden der Bundesbehörde übertragen werden. Dies gelte auch für die angesprochene Kosten- und Leistungsrechnung.

Kostentragungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Der Landesschulrat für Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung aufgrund der Haushaltsverrechnungsvorschriften und Abläufe nur vom BMBF beauftragt werden könne, das auch für das notwendige Personal zu sorgen habe. Als erster Schritt sei ein umfassender Kostenvergleich aller Landesschulräte und des Stadtschulrats für Wien inklusive der Landesaufwendungen sinnvoll.

- 26.4** Der RH wies gegenüber dem Land Niederösterreich und dem Landesschulrat für Niederösterreich darauf hin, dass unter Zugrundelegung der bestehenden Kompetenzlage in der Schulverwaltung die Umsetzung des § 18 B-SchAufsG eine möglichst genaue und einheitliche Definition der Bundes- und Landesagenden sowie des Mehraufwands erfordert. Bei einer tatsächlich länderweise unterschiedlichen Übertragung von Landesagenden an die Bundesbehörde Landesschulrat wäre dies im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen. Nach Ansicht des RH ist es grundsätzlich zweckmäßig, möglichst die gesamten Landeslehreragenden an die Schulbehörden zu übertragen, weil bei einer unterschiedlichen Übertragung von Einzelkompetenzen im Bereich der Landeslehrerverwaltung zeit-, kosten- und personalintensivere Verwaltungsstrukturen geschaffen werden.

Vollzug

- 27.1** (1) Auf Seiten des Bundes waren das BMBF und in dessen Auftrag der jeweilige Landesschulrat für die Rechnungslegung verantwortlich.

Die zuständige Abteilung des BMBF ermittelte dazu den Personal- und Sachaufwand des vergangenen Kalenderjahres für die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien⁴³, zog davon die Bezugsvorschüsse ab und berechnete den 40 %-Anteil. Daneben ermittelte sie die beim BMBF anfallenden und auf den jeweiligen Landesschulrat entfallenden IT-Aufwände (z.B. für PM-SAP, HV-SAP) und berechnete davon den 40 %-Anteil.⁴⁴ Die Rechnungslegung aller Teilbeträge erfolgte im Mai/Juni des Folgejahres an die betreffenden Länder (zur Information auch an den Landesschulrat).

(2) Der Zahlungseingang der Länder stellte sich im überprüften Zeitraum folgendermaßen dar:

⁴³ Personalaufwand 1/30600, Investitionen, Anlagen 1/30603, gesetzliche Verpflichtungen 1/30607 und Amtssachaufwand 1/30608

⁴⁴ Der zentrale Mehraufwand wurde ab dem Jahr 2007 ermittelt.



Kostentragungsvereinbarungen zwischen
Bund und Ländern

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende
Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Tabelle 13: Datum des Eingangs der Refundierungszahlungen der Länder für das jeweilige Haushaltsjahr

Datum des Zahlungseingangs	2010	2011	2012	2013
Burgenland	18. Juli 2012	18. September 2013	18. Juni 2014	1
Niederösterreich	30. November 2012	29. November 2013	15. Dezember 2014	1
Oberösterreich	24. Oktober 2011	25. Oktober 2012/ 7. November 2012	3. Oktober 2013	10. Oktober 2014
Wien	2013	3. Juni 2014	7. Jänner 2015	1

¹ Für 2013 war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Zahlung erfolgt.

Quellen: BMBF; Land Oberösterreich

Der Zahlungseingang des Landes Burgenland erfolgte rd. 1,5 Jahre nach Ende des Haushaltsjahres, in Niederösterreich nach fast zwei Jahren. Das Land Wien refundierte den vereinbarten Kostenanteil für das Haushaltsjahr 2012 im Jänner 2015; im Juni 2014 ging die Zahlung für das Haushaltsjahr 2011 ein. Das Land Oberösterreich hingegen bezahlte die Forderung des Bundes im Oktober des Folgejahres. Als einziges Land hatte es die Forderung für 2013 zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beglichen. Mit Ausnahme des Zahlungseingangs von Wien entsprachen die Zeitpunkte der Zahlungen den vertraglichen Vereinbarungen.

- 27.2** Der RH erachtete die um rund zwei Jahre nach Anfall der Ausgaben erfolgten Zahlungen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien als nachteilig für die finanzielle Situation des Bundes.

Der RH empfahl dem BMBF, im Falle weiterer Vertragsverhandlungen mit den Ländern eine zeitnahe Refundierung zu vereinbaren.

Weiters empfahl er dem Land Wien, die Refundierung zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

- 27.3** *Das BMBF nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Nach Ansicht des BMBF würden Regelungen betreffend zeitnahe Refundierungsleistungen der Länder schon vor dem Hintergrund billig erscheinen, als für Refundierungsleistungen des Bundes an die Länder solche Regelungen bestehen würden (vgl. etwa § 4 Abs. 7 FAG 2008).*

Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH, künftig die Refundierungen zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten, berücksichtigen werde.

Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMBF

(1) Vor dem Hintergrund einer umfassenden Reform der Schulverwaltung wäre die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung hinsichtlich der Landeslehrer in einer Hand zu konzentrieren. Bei den Schulbehörden wären Landesorgane auf Funktionsebene nicht mehr vorzusehen. (TZ 2)

(2) In den Landesschulräten wäre nur mehr Bundespersonal einzusetzen. (TZ 5, 6, 8)

(3) Die Funktion des Landesschulratsdirektors wäre ausschließlich mit einem Bundesbediensteten zu besetzen. Sollte für die Funktion nur ein Landesbediensteter in Frage kommen, so wäre das Dienstverhältnis zum Land ruhend zu stellen und – wie beim Stadtschulrat für Wien – ein befristetes Bundesdienstverhältnis abzuschließen. (TZ 5)

(4) Für die in den Außenstellen der Landesschulräte für Salzburg, Steiermark und Tirol tätigen Landesbediensteten wären Planstellen vorzusehen und das Personal laufend mit (überzähligen) Bundesbediensteten zu ersetzen. (TZ 9, 19)

(5) In Anbetracht der Mehrkosten durch den Einsatz von Landesbediensteten – wie in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien – wären aus wirtschaftlichen Gründen Bundesplanstellen ausschließlich mit Bundesbediensteten nachzubesetzen. (TZ 11)

(6) Für zukünftige Vertragsverhandlungen mit den Ländern zur Kostentragung aufgrund der Übertragung der Landeslehreragenden wäre auf annähernd gleiche Vertragsbestimmungen zu achten. (TZ 21)

(7) Zur Wahrung der gesetzlich normierten Bundesinteressen wäre bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Verrechnung des Mehraufwands (Kosten- und Leistungsrechnung) für die Wahrnehmung der Landeslehreragenden durch den Landesschulrat für Steiermark hinkünftig für eine laufende Rechnungslegung des Mehraufwands zu sorgen. (TZ 23)

(8) Es wäre mit dem Land Steiermark über den nicht abgegoltenen Mehraufwand des Bundes eine konsensuale Lösung anzustreben.

Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

Im Falle des Scheiterns einer konsensualen Lösung wäre die Frage der Verjährung zu klären, die Höhe des Mehraufwands des Bundes konkret zu ermitteln und Möglichkeiten zu prüfen, resultierende offene Ansprüche des Bundes durchzusetzen. (TZ 24)

(9) Gemeinsam mit den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien wäre eine einheitliche Definition der Bundes- und Landesagenden und des „Mehraufwands“ zu erarbeiten. (TZ 25, 26)

(10) Zur künftigen Ermittlung des Mehraufwands nach § 20 B-SchAufsG wäre im Sinne der Kostenwahrheit, Effizienz und Transparenz eine Kosten- und Leistungsrechnung bei den Landesschulräten einzuführen. (TZ 25, 26)

(11) Im Falle weiterer Vertragsverhandlungen mit den Ländern zur Kostentragung wäre eine zeitnahe Refundierung zu vereinbaren. (TZ 27)

BMBF, alle Landesschulräte und alle Länder

(12) Es wäre zu klären, ob und allenfalls wo, wann (innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit) und in welchem Ausmaß Landesaufgaben, die nicht von § 18 B-SchAufsG erfasst waren, sinnvollerweise nur durch Schulaufsichtsbedienstete im Rahmen einer dem Dienstgeber zu meldenden Nebenbeschäftigung rechtskonform erledigt werden können. Dies wäre verbindlich einheitlich festzulegen. (TZ 13)

BMBF und alle Landesschulräte

(13) Die Annahme der Zahlungen von Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes wäre künftig zu unterbinden. (TZ 17)

BMBF und Länder Niederösterreich und Oberösterreich

(14) Es wäre zu klären, ob aus rechtlichen und zweckmäßigen Erwägungen bei Zuweisung von Landesbediensteten in den Planstellenbereich des Bundes lediglich beim jeweiligen Landesschulrat oder auch beim Land – zur Vorsorge im Falle rückkehrender Landesbediensteter – entsprechende Planstellen vorzuhalten sind. (TZ 10)

BMBF und Land Steiermark

(15) Es wären in künftigen Verträgen z.B. Kostentragungsvereinbarungen Dauer, Leistungsumfang und auch eine konkrete einseitige Kündigungsmöglichkeit präzise und rechtlich einwandfrei festzulegen. (TZ 22)

Schlussempfehlungen

Landesschulrat für Steiermark und Land Steiermark

(16) Aufgrund der Rücknahme der Landeslehrerkompetenzen durch das Land Steiermark im Jahr 2018 wäre die Frage des Einsatzes der Bundesbediensteten der bisher zuständigen Abteilung des Landesschulrats zu klären. (TZ 19)

Alle Länder

(17) Die Zuwendungen an Bedienstete der Schulbehörden des Bundes wären aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzustellen. (TZ 12, 14, 16)

(18) Im Zuge der Neugestaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung wäre auf einen einheitlichen Ausweis der Zuwendungen zu achten. (TZ 18)

(19) Die Auszahlung der zusätzlichen Geldleistungen wäre von den Behörden abgabenrechtlich prüfen zu lassen und nachträglich zu berichtigen. (TZ 15)

(20) Die Mittel für Zuwendungen wären im Sinne einer sparsamen Verwaltung einzusparen. (TZ 18)

Land Oberösterreich

(21) Es wären die ab 1. Jänner 2015 ausgesetzten Zuwendungen des Landes an Bedienstete des Landesschulrats auch tatsächlich einzustellen. (TZ 18)

Land Steiermark

(22) Die bisherige Haltung wäre zu überdenken und eine konsensuale Lösung mit dem Bund über den nicht abgegoltenen Mehraufwand des Bundes wäre anzustreben. (TZ 22, 24)

Land Wien

(23) Die Refundierungen gemäß Kostentragungsvereinbarung wären zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten. (TZ 27)

ANHANG

- Anhang 1:** Chronologie der rd. 50-jährigen Vertragsverhandlungen zwischen Bund und Land Steiermark zur Kostentragung der dem Landesschulrat übertragenen Landesagenden
- Anhang 2:** Zersplitterung der Behördenzuständigkeiten für die Personalverwaltung der Landeslehrer in der Steiermark 1966

ANHANG 1

ANHANG 1
Chronologie der rd. 50-jährigen Vertragsverhandlungen zwischen Bund und Land Steiermark zur Kostentragung der dem Landesschulrat übertragenen Landesagenden

- 1959** Die Steiermärkische Landesregierung beschließt am 9. November 1959 einen Kostenbeitrag aufgrund des LL-DHG 1955, LGBl. Nr. 23/1955, weil dem LSR eine über den § 3 des Lehrerdienstrechtskompetenzgesetzes BGBl. Nr. 88/1948 hinausgehende Mitwirkung bei der Vollziehung in Angelegenheiten der Landeslehrer übertragen ist.
- 1960** 21. März 1960: Abschluss eines Übereinkommens zwischen Bund und Land betreffend die Tragung des Aufwands der Schulaufsichtsbehörden in der Steiermark: Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Schulaufsicht kommen der Bund und das Land Steiermark überein, dass der Bund den Personal- und Sachaufwand des LSR und die Bezüge der Bezirksschulinspektoren inkl. Reisegebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen trägt, das Land Steiermark den übrigen gesamten Personal- und Sachaufwand der Bezirksschulräte.
Dieses Übereinkommen tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft. Das Übereinkommen kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen abgeändert oder aufgehoben werden.
- 1965** Das BMBF ersucht alle Landesschulräte, Vorverhandlungen mit den Landesschulräten zur einvernehmlichen Festlegung des Mehraufwands (Pauschalierungsvereinbarungen gem. § 20 Abs. 3 B-SchAufsG) zu führen und die berechneten Prozentsätze bekanntzugeben.
- 1966** Mit 16. September 1966 tritt das Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (LL-DHG) in Kraft. Der Landesschulrat nimmt Verhandlungen mit dem Land auf.
Das Land Steiermark will das bestehende Übereinkommen 1960 zugrundelegen.
- 1967** Bildungsminister Piffl-Percevic ersucht Landeshauptmann Krainer um Mithilfe bei der Pauschalierung des Landesbeitrags im Sinne des § 20 Abs. 3 B-SchAufsG, weil im Voranschlag für Steiermark bereits 1,5 Mio. ATS ausgewiesen seien, ersucht er um Akontozahlung für die Vergangenheit.
Das Land Steiermark erachtet 1,5 Mio. ATS als überhöht und verweist auf die bestehende Vereinbarung.
Das BMBF weist den LSR an, den Personal- und Sachaufwand der Bezirksschulräte festzustellen.
Der LSR teilt dem BMBF mit, dass sich das Übereinkommen 1960 bewährt habe und die Verhandlungen auf eine Vertragsverlängerung hinzielen würden.
- 1968** Die Stadtgemeinde Graz trug seit 1945 den Personal- und Sachaufwand für den Bezirksschulrat Graz selbst und legt nun Rechnung für den Zeitraum 16. September 1964 bis 31. Dezember 1966.
Das BMBF weist den LSR an, bei einer zukünftigen Vereinbarung den Bezirksschulrat Graz einzuschließen.
Das Land Steiermark übermittelt einen Entwurf eines Verwaltungsübereinkommens.
Das BMBF teilt dem LSR mit, dass der vom Land vorgelegte Vereinbarungsentwurf eine Verschlechterung gegenüber bisher darstelle.
Der LSR teilt dem Land Steiermark mit, dass bei dem Vertragsentwurf unbedingt auch der Bezirksschulrat Graz inkludiert sein müsse; der Text des Übereinkommens 1960 statuiere keine Ausnahme für den Bezirksschulrat Graz.
- 1969** Das Land Steiermark ersucht den LSR um Bekanntgabe des Mehraufwands der Bezirksschulräte inkl. Graz, weil auf Wunsch des Bildungsministers eine Pauschalierung des Mehraufwands angestrebt wird.
Das BMBF befasst die Finanzprokuratur wegen einer allfälliger Klage, aus ressortpolitischen Gründen wird jedoch davon Abstand genommen.
Der LSR gibt den Landesanteil mit 40 % beim LSR und 45 % bei den Bezirksschulräten, davon 47 % beim Bezirksschulrat Graz, an.
- 1970** Die Steiermärkische Landesregierung beauftragt die Kontrollabteilung, eine Überprüfung der Angemessenheit der vom Bund erhobenen Forderungen hinsichtlich der Pauschalierung des Behördenaufwands für die Schulaufsichtsbehörden vorzunehmen und über das Ergebnis zu berichten.
Zur Ermittlung des Mehraufwands ersucht die Kontrollabteilung die Rechtsabteilung des Landes festzustellen, welcher Personalaufwand nötig sei, wenn die Landesagenden von der dortigen Rechtsabteilung selbst vorgenommen würden; hinsichtlich der Bezirksschulräte werde die Kontrollabteilung bei den Bezirkshauptmannschaften erheben.
Die Rechtsabteilung des Landes berichtet an die Kontrollabteilung, dass die Landeslehreragenden mit insgesamt 18 ausgebildeten Kräften übernommen werden könnten.
Bei den Verhandlungen LSR, Land Steiermark und der Kontrollabteilung vermeint der LSR, dass auch vom Bezirksschulrat Graz ein 45 %-Anteil verrechnet werden müsste.

Fortsetzung: ANHANG 1

- 1971** Ergebnis (Bericht) der Kontrollabteilung: In den anderen Ländern sei nicht Bedacht darauf genommen worden, alles auszuschneiden, was durch Verfassungsgesetzgebung und Grundsatzgesetzgebung des Bundes angeordnet wurde. Mit den herkömmlichen Methoden der Arbeitsuntersuchung kann das Ausmaß der Landesagenden nicht erfasst werden, daher fehlt dem Bund eine brauchbare Begründung für 40 % seines Aufwands. Es gibt für jeden Landeslehrer Personalakten beim Land als auch beim LSR; vielfach werden Entscheidungen, die eine Stelle im Falle der Anstellung, Pragmatisierung, Dienstzeitanrechnung etc. zu treffen hat, von der anderen Stelle vorbereitet.
- Die Kontrollabteilung erachtet einen 15 % bis 20 %igen Anteil als angemessen (zusätzlich zu den Naturalleistungen), für einen höheren Anteil müsse der Bund Rechnung legen und beweisen, dass ein höherer Anteil gerechtfertigt sei.
- Die Steiermärkische Landesregierung nimmt in Folge den Bericht der Kontrollabteilung zur Kenntnis.
- Das Land Steiermark schlägt dem LSR u.a. im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung vor, das Übereinkommen 1960 als Pauschalierungsübereinkommen weiter anzuwenden.
- Das BMBF teilt dem LSR zu seinem Vorschlag mit, das Übereinkommen 1960 als Pauschalierungsübereinkommen weiter zu verwenden, dass diese Kostenaufteilung nicht dem tatsächlichen Auslastungsgrad der Schulbehörden des Bundes in der Steiermark mit Bundes- bzw. Landesagenden entsprechen würde und ersucht den LSR um Aktenzählungen.
- 1973** Das Land Steiermark übermittelt das Ergebnis seines Gesamtaufwands für die Bezirksschulräte für 1971 in Höhe von 2 Mio. ATS (ohne Graz).
- Verhandlungen des BMBF, des LSR und des Landes: Der Bund vermeint, dass gemäß den ausgewerteten Aufwandszahlen 1971 der Beitrag des Landes aufgrund des Übereinkommens 1960 rd. 10 % des Gesamtaufwands des LSR im Jahr 1971 betrage, das Land müsse jedoch 8 Mio. ATS zahlen, dies entspräche 40 % des gesamten Behördenaufwands von rd. 20 Mio. ATS im Jahr 1971. Das Land Steiermark möchte einen fixen Betrag und keinen prozentuellen Beitrag. Das BMBF erinnert daran, dass das Übereinkommen 1960 eigentlich unwirksam sei. Weitere Erhebungen werden vereinbart.
- 1974** Der LSR teilt dem BMBF das Ergebnis einer Aktenzählung anhand der Einlaufstatistik mit: 30 % Bundes- und 70 % Landesagenden.
- 1976** Das Land teilt dem BMBF seine Verhandlungsbereitschaft mit dem Ersuchen mit, dass beide Seiten einem Kompromiss zustimmen sollten.
- Verhandlungen bei den Bezirksschulräten Hartberg und Voitsberg: Das Land Steiermark vermeint, dass das Übereinkommen 1960 noch gelte und die Kontrollabteilung einen Anteil von 15 % bis 20 % als gerechtfertigt ansah; daher bestehe prinzipiell Bereitschaft zum Abschluss eines neuen Vertrags. Die Bezirksschulinspektoren weisen darauf hin, dass der tatsächliche Arbeitsumfang und die Aufteilung Bund-Land schwer erfassbar seien, weil vieles ineinander verzahnt sei. Das BMBF führt eine Aktenzählung anhand des Eingangsbuchs durch: In Hartberg sind dem Bund 271 und dem Land 790 Geschäftsfälle zuzuordnen, beim Bezirksschulrat Voitsberg sind es 209 (Bund) und 443 Geschäftsfälle (Land).
- Verhandlungen zwischen dem BMBF, dem LSR und dem Land: Das Land Steiermark geht von einem 20 %-Anteil aus, weil die Generalklausel in der Steiermark beim Land liege. Das Übereinkommen 1960 sei noch immer gültig, weil sich das BMBF 1970 darauf berufen habe. Das neue Übereinkommen pro futuro würde das bestehende ablösen. Es gebe Überlegungen, die Landeslehrer-Kompetenzen wieder ans Land zu ziehen, weil das Land die Agenden billiger besorgen könne.
- Nach Ansicht des LSR läge der Anteil der Landesagenden im LSR bei 40 % und bei den Bezirksschulräten bei 45 %. Das BMBF sieht keine Veranlassung, vom 40 %-Schlüssel abzugehen, außer das Land erbringt den Nachweis, dass die Verhältnisse in der Steiermark anders sind. Die Kernfrage sei, welche Ermittlungsmethoden beide Seiten anerkennen. Die vom Bund angenommenen Zahlungen (Leistungen) seien Akontozahlungen gewesen, das Übereinkommen habe nur bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gegolten.
- Der LSR übermittelt den Bericht der Kontrollabteilung an das Bildungsministerium und vermeint, dass die bundesverfassungs- oder grundsatzgesetzlich dem Land übertragenen und von den Bundesschulaufsichtsbehörden besorgten Aufgaben aus der Berechnung auszuklammern seien. Dies seien vor allem die geregelten Anhörungs- und Mitwirkungsrechte, die nicht überschätzt werden dürften.
- Das Land Steiermark teilt dem BMBF mit, dass weder die Zählung der Akten in den Bezirksschulräten Hartberg und Voitsberg – sie müssten gewichtet werden – noch der Vergleich mit Oberösterreich, weil mehr Kompetenzen übertragen sind, eine brauchbare Grundlage darstellen würden.
- Bei der internen Besprechung im BMBF schlägt das Land Steiermark 30 % ohne Schulpsychologie und Schulaufsicht vor; der Gegenvorschlag des Bundes sei 40 % ohne Schulpsychologie und Verzicht auf Nachforderungen für die Vergangenheit. Der Bericht der Kontrollabteilung stimme insofern nicht, als die Arbeit de facto im LSR gemacht werde.

ANHANG 1

Fortsetzung: ANHANG 1

- 1977** Das BMBF bietet dem Land Steiermark folgenden Vorschlag an: 40 % Landesanteil abzüglich schulpsychologischen Dienstes sowie Verzicht auf Nachforderungen des Bundes von 1962 bis 1976. Im Übrigen könne das Land die Kompetenzen wieder an sich ziehen.
- Intervention des Bundesministers Dr. Sinowatz an den Steiermärkischen Bildungslandesrat: Der LSR schreibt an das Land, dass es keine schlagenden Argumente gegen das Verhältnis 60:40 gebe, zudem habe sich seit dem Kontrollamtsbericht die Anzahl der Landeslehrer um 27 % erhöht.
- Mitteilung des Steiermärkischen Bildungslandesrates an Bundesminister Dr. Sinowatz: Die Ausgangsposition des Landes sei der Bericht der Kontrollabteilung samt der Berechnung; eine insgesamt 30 %ige Kostentragung bzw. 20 % unter Anrechnung der bisherigen Kostentragung sei akzeptabel.
- 1978** Das Land Steiermark erhebt intern den Aufwand der Landesbuchhaltung für den LSR und führt dies als Argument für die Beibehaltung des status quo an. Im Falle einer Klage würden sie die Kosten seit 1945 in compensando dagegegnet.
- Interner Bericht an das Büro des Steiermärkischen Landeshauptmanns Dr. Niederl: Das Land Steiermark erachtet 40 % als überhöht (dies wäre 16 Mio. ATS jährlich); das Land Steiermark könnte mit 8 Mio. ATS die Agenden selbst wahrnehmen, das entspräche einem 20 %igen Kostenanteil (18 Bedienstete). Für die Mitwirkung des Bundes bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen, Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren könne, weil dies verfassungsrechtlich (Art. 14 Abs. 4 lit a B-VG) vorgegeben sei, kein Kostenersatz abgeleitet werden. Der Fortbestand des Übereinkommens 1960 sei für das Land Steiermark am günstigsten, eine Rückgängigmachung der Übertragung der Landesagenden sei aufgrund fehlender qualifizierter Landesbediensteten im gegenwärtigen Zeitpunkt weder zweckmäßig noch möglich.
- Der Steiermärkische Bildungslandesrat teilt Bundesminister Dr. Sinowatz mit, dass das Land nur ein Weitergelten des Übereinkommens 1960 und zusätzlich 8 Mio. ATS wertgesichert akzeptiere.
- Das Land Steiermark gibt seinen Personal- und Sachaufwand für die Bezirksschulräte und die für den LSR tätige Landesbuchhaltung 1977 bekannt.
- Das BMBF erwägt eine Klage.
- 1979** Der LSR teilt dem BMBF mit, dass das Land nun erstmals seinen Aufwand für die Buchhaltungsaufgaben, die es für den LSR leistet, in Ansatz bringen will.
- Das Land Steiermark teilt mit, dass der Aufwand für den schulpsychologischen Dienst herauszurechnen sei und schlägt jährlich zusätzlich 8 Mio. ATS vor.
- Bundesminister Dr. Sinowatz interveniert beim Steiermärkischen Bildungslandesrat, 8 Mio. ATS wären umgerechnet nur ein Anteil von 26 % bis 33 %.
- Der Steiermärkische Bildungslandesrat lehnt in einem Schreiben an Bildungsminister Sinowatz einen 40 %igen Kostenanteil ab.
- Im Auftrag des Landeshauptmanns prüft das Land intern, ob nicht Kompetenzen vom LSR wieder an das Land gehen sollten. Gemäß einem internen Schreiben des Landes sei das Übereinkommen 1960 sehr günstig für das Land, weil dem LSR mit dem LL-DHG 1966 Agenden aus dem Bereich der Landesvollziehung in beträchtlichem Umfang übertragen wurden (v.a. Anstellung, Ernennung, Pragmatisierung, Dienstzuteilung, Versetzung von Pflichtschullehrern). Durch Novellierung des LL-DHG soll künftig die Anstellung, Ernennung und Pragmatisierung von Pflichtschullehrern wieder auf das Land übertragen und dies den Verhandlungen mit dem Bund über den Abschluss einer neuen Vereinbarung zugrunde gelegt werden (neues LL-DHG ist bereits ausgearbeitet).
- Das BMBF teilt der Finanzprokurator das Scheitern der Verhandlungen mit und beauftragt sie mit der Angelegenheit.
- Die Finanzprokurator teilt dem BMBF mit, dass eine Klage ein konkretes Leistungsbegehren für die Beweisführung erfordere und der Umfang der Inanspruchnahme der Bundesschulbehörden für die Vollziehung von Landesaufgaben noch unklar sei, Verjährung tritt jedoch nicht ein.
- 1980** Die Finanzprokurator teilt dem Land Steiermark mit, vom BMBF mit der Vertretung beauftragt worden zu sein. Die seit Inkrafttreten des B-SchAufsG erbrachten und weiter zu erbringenden Leistungen des Landes seien Akontozahlungen zu der aus der Befassung der Schulaufsichtsbehörden mit Angelegenheiten der Landesvollziehung resultierenden tatsächlichen Leistungsverpflichtung des Landes. Eine Verjährung komme bei öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen nicht in Betracht.
- Das Land Steiermark nimmt die Vertretung des Bundes durch die Finanzprokurator zur Kenntnis, akzeptiert aber keine Abschlagszahlung für die Vergangenheit mit der Begründung, dass das Übereinkommen 1960 noch immer in Geltung sei (wird weiterhin angewendet).
- Das Land Steiermark übermittelt an den LSR eine Aufstellung der Personal- und Sachaufwendungen für die Bezirksschulräte als Grundlage für die Kostenvereinbarungsverhandlungen.

Fortsetzung: ANHANG 1

- 1981** Die Finanzprokuratur teilt dem Land Steiermark mit, dass das BMBF die Finanzprokuratur ermächtigt hat, das Vertragsangebot des Landes anzunehmen.
- Das Land Steiermark teilt der Finanzprokuratur mit, vertraglich vereinbaren zu wollen, dass die am 1. Mai 1981 vom Land zu übernehmende Besoldungsbuchhaltung für die Bundesbediensteten im Verwaltungsbereich des LSR nur bis zur Rücknahme durch den Bund getragen wird.
- Das BMF ersucht das BMBF um raschen Vertragsabschluss und eine pauschale Vorschreibung der bisher vom Bund getragenen Kosten.
- Die Finanzprokuratur schreibt an das Land Steiermark, dass auch eine Vereinbarung über die Vergangenheit notwendig sei und die Kosten der Buchhaltung seien bekanntzugeben sowie eine Zahlung zu vereinbaren sei, sofern die Buchhaltung vom LSR übernommen werde.
- 1982** Bundesminister Dr. Sinowatz interveniert bei Landeshauptmann Dr. Krainer hinsichtlich des staatspolitischen Aspektes der Angelegenheit und teilt mit, dass der RH und das BMF eine Regelung mit 40 % des Gesamtaufwands fordern.
- Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung über Ergänzung des Übereinkommens 1960: Das Land Steiermark zahlt wertgesichert ab 1. Juli 1982 pauschal jährlich 8 Mio. ATS als zusätzliche Abgeltung; das Land Steiermark übernimmt zusätzlich die gesamten Kosten für die Besorgung der Sachaufwands- und Besoldungsbuchhaltung für die Bundesbediensteten.
- Das Land Steiermark teilt dem BMBF mit, dass dieses Vertragsangebot unverändert angenommen werden muss; im Falle der Nichtannahme müsse auf Basis des Übereinkommens 1960 neu verhandelt werden.
- 1983** Das BMF verlangt unter Hinweis auf die Feststellungen des RH eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 Mio. ATS für den Zeitraum 1964 bis 1981.
- Der LSR teilt dem Land Steiermark mit, dass die Annahme des Vertragsentwurfs seitens des Bundes daran gescheitert sei, dass die Zustimmung des BMF nicht erreicht werden konnte und ersucht um Bekanntgabe des Kostenaufwands für die Besorgung der Buchhaltung im Jahr 1982.
- Das Land Steiermark gibt Kosten der für den LSR besorgten Buchhaltung bekannt.
- Es ergeht ein Interventionsschreiben von Bundesminister Dr. Zilk an Landeshauptmann Dr. Krainer.
- Das BMBF teilt dem Land Steiermark mit, dass das Vertragsangebot ohne Abschlagszahlung in Höhe von 30 Mio. ATS nicht angenommen werden könne.
- 1984** Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung: Die Landesfinanzabteilung hat dem BMBF die Bereitschaft zu neuen Verhandlungen mitzuteilen. Die Verhandlungen sind auf der Grundlage des geltenden Übereinkommens aus dem Jahr 1960 und dem Vertragsangebot vom Herbst 1982 zu führen.
- Eine Vergleichszahlung des Landes in Höhe von 30 Mio. ATS für die Jahre 1964 bis 1981 wird nicht akzeptiert.
- Das Land Steiermark teilt dem BMBF seine Verhandlungsbereitschaft auf Basis des Übereinkommens 1960 und des Vertragsentwurfs aus 1982 mit.
- Das BMBF versucht hinsichtlich der Abschlagszahlung, eine Zusatzvereinbarung zu einer anderen Art. 15a-Vereinbarung mit dem Land zu erreichen.
- 1986** Wiederaufnahme der Verhandlungen: Der LSR ersucht den Landeshauptmann um einen Positionsbericht. Das Land Steiermark begrüßt die Wiederaufnahme der Verhandlungen und teilt mit, dass bekanntlich bereits 1982 eine von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigte Einigung für die Ergänzung des Übereinkommens 1960 erzielt worden sei. Da 1986 die Buchhaltungsarbeiten und die Bundeslehrerbesoldung des LSR Steiermark von diesem übernommen wurden, müsste die bereits 1982 in der Besprechung akkordierte Zusatzvereinbarung zum geltenden Übereinkommen 1960 modifiziert werden. Das Land Steiermark hatte sich schon 1982 bereit erklärt, die Kosten der Buchhaltungsarbeiten für den LSR Steiermark und die Bundeslehrer-Besoldung zusätzlich zu tragen, auch wenn diese nicht mehr durch die Landesbuchhaltung getragen werden.
- 1989** Vorbereitung der Wiederaufnahme der Verhandlungen: Das BMF besteht auf einer Abschlagszahlung für die Vergangenheit; die Schulpsychologie sei dabei in die Berechnungen für den Aufwand einzubeziehen; das BMBF urgiert eine Kostenaufstellung des Landes.
- Das Land Steiermark übermittelt dem LSR eine Kostenaufstellung für das Jahr 1988.
- 1991** Der LSR schreibt an das Land Steiermark, dass das Übereinkommen 1960 mit 16. April 1964 gegenstandslos geworden sei. Der LSR fordert das Land Steiermark zu einer anteilmäßigen Kostentragung an einem vor 1,5 Jahren abgeschlossenen Mietvertrag für den Bezirksschulrat Graz auf.
- Das Land Steiermark lehnt dies ab.

ANHANG 1

Fortsetzung: ANHANG 1

2001	Der LSR schreibt an das Land Steiermark, dass das Übereinkommen 1960 stillschweigend interimistisch vollzogen wird, wobei das Land Steiermark diese als konkludente Vereinbarung im Sinne des § 20 Abs. 3 B-SchAufsG auslegt und der Bund seine Leistungen quasi als Akontierung aus einem erst künftig abzuschließenden Vertrag betrachtet.
2007	Das BMBF bindet die Finanzprokurator ein.
2008	<p>Besprechung BMBF, Finanzprokurator und Land zur Klärung der Rechtspositionen: Unbestritten ist, dass bisher kein Zahlungsfluss zwischen Land und Bund erfolgte, weil keine Einigung erzielt werden konnte.</p> <p>Der Bund erachtet eine Nachforderung als erforderlich; das Übereinkommen 1960 sei seit 1962 nicht mehr gültig. Wegen der Komplexität der Zuordnung der Leistungen sei die Rechnungslegung bisher unterblieben. Dies solle jetzt erfolgen. Der Vertreter des Landes teilt mit, dass das Land nur zu einer künftigen Anpassung der Kostentragung bereit sei, weil es das Übereinkommen 1960 nach wie vor als gültig erachtet. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern sei sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Klagsführung gegen das Land Steiermark sei politisch nicht gewollt.</p> <p>Das BMBF fordert vom Land Steiermark insgesamt 4.822.773,80 EUR (pauschaliert 40 %) abzüglich der vom Land erbrachten Naturalleistungen für 2007 und ersucht um Gegenvorschlag, falls es wesentliche Änderungen der Tätigkeiten des LSR Steiermark gegenüber anderen Bundesländern gibt.</p> <p>Das Land Steiermark lehnt ab.</p>
2014	<p>Die Schulbehörden-Verwaltungsreform mit der Abschaffung der Bezirksschulräte tritt mit 1. August 2014 in Kraft (ex-lege-Endigung des Übereinkommens 1960).</p> <p>Das Land Steiermark ändert das Steiermärkische LL-DHG und zieht die an den LSR übertragenen Kompetenzen im Jahr 2018 wieder an das Land zurück. Es ist beabsichtigt, die Landeslehreragenden mit 18 Bediensteten durchzuführen.</p> <p>Das BMBF und das Land Steiermark schließen eine vierjährige Vertragsverlängerung des Übereinkommens 1960 ab; die Landesbediensteten der Außenstellen werden mit Bedienstetenzuweisungsvertrag an den LSR zugewiesen.</p>

ANHANG 2: Zersplitterung der Behördenzuständigkeiten für die Personalverwaltung der Landeslehrer in der Steiermark 1966

I. Maßnahmen nach LaDÜG 1962, LaDÜVO 1966, GehG 1956, LDP 1917

		Landesregierung Zustimmung
1	Anstellungen § 9 LaDÜG, einschl. Wiederverwendung (Wiederanstellung) nach § 10 Abs. 3 BÜG	Landesschulrat Durchführung
2	Altersnachsicht f. d. Aufnahme § 6 Abs. 2 LaDÜG	Landesregierung
3	Nachsicht v. d. Ausschließung v. d. Anstellung § 8 Abs. 2 LaDÜG	Landesregierung
4	Definitivstellung § 5 GÜG	Landesregierung
5	Ernennung auf einen anderen Dienstposten einschl. Reaktivierung § 14 LaDÜG u. § 16 GÜG u. Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe § 20 GÜG	Landesregierung
6	Zuweisung § 15 Abs. 1 u. 3 LaDÜG	Landesschulrat
7	Versetzung § 15 Abs. 2 u. 3 LaDÜG	Landesschulrat
8	Versetzung, allenfalls auch Zuweisung Inhaber schulfester Stellen	Landesregierung
9	Diensttausch § 16 La DÜG	Landesschulrat
10	Diensttausch zwischen Inhabern schulfester Stellen	Landesregierung
11	Vorübergehende Zuweisung Inhaber schulfester Stellen	Landesregierung
12	Vorübergehende Zuweisung – Betrauung mit der prov. Leitung	Landesregierung
13	Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung § 18 LaDÜG	Landesregierung
14	Erklärung als schulfeste Stelle § 19 LaDÜG	Landesregierung
15	Besetzung schulfester Stellen § 21 LaDÜG einschl. deren Ausschreibung	Landesregierung
16	Betauung m. d. Leitung § 22 LaDÜG	Landesregierung
17	Versetzung i. d. Ruhestand nach §§ 81, 82, 85 u. 86 Abs. 1 letzter Satz LDP einschl. Übertritt von Gesetzes wegen n. § 67 GÜG (keine Ermessensentscheidung)	Landesschulrat
18	Versetzung i. d. Ruhestand nach §§ 86 Abs. 1 1. Satz u. 86 Abs. 2 LDP	Landesregierung
19	Auflösung des Dienstverhältnisses § 90 LDP	Landesschulrat
20	Feststellung d. Lehrverpfl. §§ 30, 33–39 LaDÜG	Landesschulrat
21	Lehrpflichtermäßigung § 31 LaDÜG	Landesregierung
22	Anrechnung v. Wegzeiten auf d. Lehrverpfl. § 32 LaDÜG	Landesschulrat
23	Anordnung v. Mehrdienstleistungen § 30 Abs. 3 LaDÜG	Landesschulrat
24	Verständigung über zukommende Amtstitel § 3 Abs. 3 LaDÜVO 1966	Landesregierung
25	Verleihung d. Amtstitels Direktor § 3 Abs. 5 LaDÜG 1966	Landesregierung
26	Gewährung eines außerordentl. Urlaubs § 42 LaDÜG von bis zu einer Woche	Bezirksschulrat (jetzt Landesschulrat)
27	Gewährung eines außerordentl. Urlaubs § 42 LaDÜG von mehr als einer Woche	Landesschulrat
28	Rückberufung vom Urlaub § 44 LaDÜG	Landesschulrat
29	Außerdienststellung § 44 LaDÜG	Landesschulrat
30	Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung § 53 LaDÜG	Bezirksschulrat (jetzt Landesschulrat)
31	Führung d. Personalakten u. Standesaussweise	Landesschulrat
32	Entbindung v. v. Verpflichtung z. Wahrung d. Dienstgeheimnisses § 24 LDP	Landesschulrat
33	Feststellung d. Dienstunfähigkeit § 33 LDP	Landesschulrat
34	Anordnung ärzt. Untersuchungen § 33 LDP	Landesschulrat
35	Entgegennahme d. Meldung u. Genehmigung v. Nebenbeschäftigungen § 37 LDP	Landesschulrat
36	Zustimmung z. Annahme v. Ehrengeschenken § 38 LDP	Landesschulrat
37	Verhängung v. Ordnungsstrafen § 99 Abs. 1 LDP	Bezirksschulrat (jetzt Landesschulrat), Landesregierung

ANHANG 2

Fortsetzung: Zersplitterung der Behördenzuständigkeiten für die Personalverwaltung der Landeslehrer in der Steiermark 1966

38	Durchführung v. Vorerhebungen i. Disziplinarangelegenheiten § 121 LDP	Bezirksschulrat (jetzt Landesschulrat)
39	Vorläufige Suspendierung § 154 Abs. 1 LDP	Landesschulrat
40	Vollzug d. Disziplinarstrafen § 144 LDP	Landesschulrat
41	Dienstpostenplan	Landesregierung
42	Antragsstellung auf Verleihung von Auszeichnungen (Ehrenzeichen, Berufstitel)	Landesregierung
43	Handhabung d. Gnadenrechtes § 57 LaDÜG	Landesregierung
44	Verfügungen n. d. Mutterschutzges. u. d. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz	Landesschulrat
45	Gewährung von a. o. Zulagen, Versorgungsgenüssen u. Zuwendungen § 49 LaDÜG	Landesregierung
46	Anrechnungen v. Vordienstzeiten f. Vorrückung u. Ruhegenuss	Landesregierung
47	Überweisungsbeträge gemäß § 308 ASVG	Landesregierung
48	Feststellung d. Anspruches auf Monatsbezüge sowie Anweisung u. Einstellung derselben §§ 3, 6	Landesschulrat
49	Haushaltszulage – Gleichstellung mit eigenem Kind § 4 Abs. 7 u. 8 GehG. 1956	Landesregierung
50	Feststellung d. Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe § 8 GehG. 1956	Landesschulrat
51	Aufschiebung d. Vorrückung § 9 GehG. 1956	Landesschulrat
52	Hemmung d. Vorrückung § 10 GehG. 1956	Landesschulrat
53	Anrechnung d. Hemmungszeitraumes § 10 Abs. 3 GehG. 1956	Landesregierung
54	Einstellung d. Vorrückung § 11 GehG. 1956	Landesschulrat
55	Kürzung u. Entfall d. Beträge § 13 GehG. 1956	Landesschulrat
56	Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen § 13a GehG. 1956	Landesschulrat
57	Abstandnahme v. d. Hereinbringung rückforderbarer Leistungen § 13a Abs. 4 GehG. 1956	Landesregierung
58	Feststellung u. Anweisung d. Bezüge im Falle der Reaktivierung § 14 GehG. 1956	Landesschulrat
59	Gewährung Einmaliger Belohnungen sowie Anweisung derselben § 20 GehG. 1956	Landesregierung
60	Gewährung Bezugsvorschüssen und Anweisung derselben § 23 Abs. 1 GehG. 1956	Landesregierung
61	Gewährung von Geldaushilfen § 23 Abs. 4 GehG. 1956	Landesregierung
62	Anweisung v. Geldaushilfen	Landesregierung
63	Festsetzung d. Entschädigung f. Nebentätigkeit § 25 Abs. 2 GehG. 1956	Landesschulrat
64	Feststellung d. Anspruchs u. d. Höhe d. Abfertigung u. Auszahlung §§ 26, 27 GehG. 1956	Landesschulrat
65	Bestimmung d. Gehalts (Gehaltsstufe) § 55 GehG. 1956	Landesschulrat
66	Feststellung d. Anspruchs u. Anweisung (Einstellung) d. Dienstalterszulage § 56 GehG. 1956	Landesschulrat
67	Feststellung d. Anspruchs u. Anweisung (Einstellung) d. Dienstzulagen §§ 57, 58, 59, 60 GehG. 1956 u. Schulleiterzulagenverordnung	Landesschulrat
68	Feststellung d. Anspruchs u. Zuweisung d. Vergütungen f. Mehrdienstleistungen § 62 GehG. 1956	Landesschulrat
69	Feststellung d. Bezüge im Falle einer Überstellung §§ 62, 63, 64, GehG. 1956	Landesschulrat
70	Feststellung d. Vorrückung i. d. 18. u. 19. Gehaltsstufe § 86 GehG. 1956	Landesschulrat
71	Feststellung d. Anweisung (Einstellung) der Bezüge teilbeschäftigter Landeslehrer § 46 LaDÜG	Landesschulrat
72	Ersatzleistungen während d. Karenzurlaubs aus Anlass der Mutterschaft BGBl. Nr. 98/1961	Landesschulrat

Fortsetzung: Zersplitterung der Behördenzuständigkeiten für die Personalverwaltung der Landeslehrer in der Steiermark 1966

II. Maßnahmen nach PG 1965

1	Feststellung des Anspruchs, Ermittlung der Höhe und Anweisung des Ruhebezugs	Landesschulrat
2	Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit, wenn die Dienstzeit weniger als 10 Jahre beträgt	Landesschulrat
3	Zurechnung von Jahren (Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit)	Landesschulrat
4	Feststellung des Verlusts des Anspruchs auf Ruhebezug und Einstellung der Zahlung	Landesregierung
5	Ablösung des Ruhebezugs	Landesregierung
6	Auszahlung der Ablöse	Landesschulrat
7	Feststellung des Anspruchs, Ermittlung der Höhe und Anweisung des Witwenversorgungsbezugs	Landesschulrat
8	Feststellung des Anspruchs und Anweisung des Übergangsbeitrags	Landesschulrat
9	Feststellung des Anspruchs und des Ruhens sowie Ermittlung der Höhe und Anweisung des Waisenversorgungsbezugs	Landesschulrat
10	Feststellung des Anspruchs, Ermittlung der Höhe und Anweisung des Versorgungsbezugs der früheren Ehefrau	Landesschulrat
11	Begünstigungen für den Fall des Todes des Lehrers zugunsten der Hinterbliebenen, wenn der Lehrer weniger als 10 Dienstjahre hatte	Landesschulrat
12	Verfügungen auf Erhöhung der Berechnungsgrundlagen bei Begünstigungen für den Fall des Todes des Lehrers für die Hinterbliebenen	Landesregierung
13	Feststellung des Verlusts des Anspruchs auf Versorgungsbezug und Einstellung desselben	Landesschulrat
14	Feststellung, Ermittlung der Höhe und Anweisung der Abfindung für die Witwe, die sich wiederverehelicht hat	Landesschulrat
15	Feststellung des Wiederauflebens des Versorgungsanspruchs der Witwe und Anweisung des Versorgungsbezugs	Landesschulrat
16	Bewilligung der Ablösung des Versorgungsbezugs	Landesregierung
17	Auszahlung der Ablösung	Landesschulrat
18	Feststellung des Anspruchs, Ermittlung der Höhe und Auszahlung der Abfertigung der Witwe und Waise	Landesschulrat
19	Feststellung des Anspruchs auf Haushaltszulage	Landesschulrat
20	Gleichstellung von Kindern mit Kindern, für die ein Anspruch auf Haushaltszulage besteht	Landesregierung
21	Anweisung und Einstellung der Haushaltszulage	Landesschulrat
22	Feststellung des Anspruchs sowie Anweisung und Einstellung der Ergänzungszulage	Landesschulrat
23	Feststellung des Anspruchs sowie Anweisung und Einstellung der Hilflosenzulage	Landesschulrat
24	Gewährung von Vorschüssen und Geldaushilfen	Landesregierung
25	Anweisung der gewährten Vorschüsse und Geldaushilfen	Landesregierung
26	Annahme der Verzichtserklärung auf Ruhebezüge	Landesregierung
27	Zustimmung zur Abtretung von Geldleistungen	Landesregierung
28	Anordnung von ärztlichen Untersuchungen	Landesschulrat
29	Entgegennahme aller Meldungen des pensionierten Lehrers und der Hinterbliebenen aufgrund der Meldepflicht	Landesschulrat
30	Vorschreibung des Ersatzes zu Unrecht empfangener Leistungen	Landesschulrat
31	Stundung der Rückzahlung solcher Leistungen	Landesregierung
32	Abstandnahme von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen	Landesregierung
33	Feststellung des Anspruchs, Ermittlung der Höhe und Anweisung des Todesfallbeitrags	Landesschulrat

ANHANG 2

Fortsetzung: Zersplitterung der Behördenzuständigkeiten für die Personalverwaltung der Landeslehrer in der Steiermark 1966

34	Feststellung des Anspruchs, Ermittlung der Höhe und Anweisung des Bestattungskostenbeitrags	Landesschulrat
35	Gewährung eines Pflegekostenbeitrags	Landesregierung
36	Anweisung eines Pflegekostenbeitrags	Landesschulrat
37	Feststellung des Anspruches, Ermittlung der Höhe des Versorgungsgelds bei Abhängigkeit	Landesschulrat
38	Erhöhung des Versorgungsgelds auf die Höhe des Monatsbezugs im Zeitpunkt der Abgängigkeit des Lehrers für die ersten sechs Monate	Landesschulrat
39	entsprechende Erhöhung für die weiteren 6 Monate	Landesregierung
40	Erhöhung des Versorgungsgeldes, darüber hinaus, auf die Höhe des entsprechenden Ruhebezuges	Landesregierung
41	Gewährung eines Versorgungsgelds, wenn der Lehrer keine anspruchsberechtigten Angehörigen hat	Landesregierung
42	Anweisung und Einstellung aller Versorgungsgelder und allfälliger Unterschiedsbeträge	Landesschulrat
43	Gewährung von Unterhaltsbeiträgen für Angehörige entlassener Lehrer	Landesregierung
44	Feststellung des Anspruchs auf Unterhaltsbeiträge für ehemalige Lehrer des Ruhestands	Landesschulrat
45	Erhöhung solcher Unterhaltsbeiträge auf die ursprüngliche Höhe des Ruhebezugs	Landesregierung
46	Feststellung des Anspruchs auf Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene eines ehemaligen Lehrers des Ruhestands	Landesschulrat
47	Erhöhung eines solchen Beitrags auf die ursprüngliche Höhe des Versorgungsbezugs	Landesregierung
48	Feststellung des Ruhens des Unterhaltsbeitrags	Landesschulrat
49	Anweisung und Einstellung aller Unterhaltsbezüge	Landesschulrat
50	Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten und im Ruhestand verbrachter Zeiten	Landesregierung
51	Vorschreibung eines besonderen Pensionsbeitrags	Landesregierung
52	Anordnung des Abzugs des besonderen Pensionsbeitrags	Landesregierung
53	Bewilligung von Monatsraten	Landesregierung
54	Anforderung von Überweisungsbeiträgen bei der Pensionsversicherungsanstalt	Landesregierung
III. Maßnahmen nach der Reisegebührevorschrift 1955		
1	Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Reisekostenvergütung und Reisezulage für Dienstreisen und Anweisung dieser Reisegebühren	Landesschulrat
2	Bewilligung zur Benützung von Schlafwagenplätzen, Luxuszügen und Flugzeugen	Landesregierung
3	Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Vergütung bei Dienstverrichtungen im Dienstort und Anweisung dieser Vergütung	Landesschulrat
4	Zuerkennung einer Vergütung für Dienstverrichtungen im Dienstort, wenn kein Anspruch gegeben ist gem. § 20 Abs. 4	Landesregierung
5	Anweisung dieser Vergütung	Landesschulrat
6	Pauschalierung von Reisegebühren	Landesregierung
7	Anweisung der Pauschalierungsbeträge	Landesschulrat
8	Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Zuteilungsgebühr und Anweisung der Zuteilungsgebühr	Landesschulrat
9	Bewilligung von Dienstreisen in das Ausland	Landesregierung
10	Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Übersiedlungsgebühren und Anweisung dieser Gebühren	Landesschulrat